

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit 6-streifigem Ausbau

zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfa-
len und dem „Gambacher Kreuz“
von Betr.-km 162,633 bis 164,388
in den Gemarkungen Hermannstein, Niedergirmes und
Naunheim der Stadt Wetzlar

vom

17. März 2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	1
I.	Planfeststellung	1
1.	Planfestgestellte Planunterlagen	1
2.	Nachrichtliche Unterlagen	4
II.	Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen	8
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	8
1.1	Zulassung des Eingriffs	8
1.2	Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen	8
2.	Forstrechtliche Genehmigungen	9
3.	Wasserrechtliche Entscheidungen	10
3.1	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporäre Verrohrung des Blasbachs und Rückbau)	10
3.2	Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung des Eingriffs in ein Wasserschutzgebiet	11
III.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	11
1.	Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser/verunreinigtem Grund- und Bohrwasser	11
2.	Bauzeitliche Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und zum Aufstauen,	

	Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt sind/	14
	Erlaubnis der Entnahme, des Zutageförderns, des Zutageleitens und der bauzeitigen Ableitung von Grundwasser (temporäre Wasserhaltung)	14
3.	Nebenbestimmungen	14
4.	Hinweise	17
IV.	Straßenrechtliche Entscheidung	18
V.	Nebenbestimmungen	19
1.	Naturschutz	19
2.	Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	21
3.	Forst	21
4.	Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Oberflächengewässer	28
5.	Hydrogeologie	35
6.	Bodenschutz	36
7.	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung	37
8.	Lärmschutz/Luftreinhaltung	41
9.	Kampfmittel	44
10.	Denkmalschutz	45
11.	Bergaufsicht	45
12.	Baulogistik	46

13.	Verkehrsführung, nachgeordnetes Straßennetz	46
14.	Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen	47
VI.	Zusagen	47
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	47
2.	Telekom Technik GmbH	47
3.	TenneT TSO GmbH	48
4.	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises	50
5.	Stadt Wetzlar	50
VII.	Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen	50
B.	Verfahrensablauf	52
I.	Antragsgegenstand	52
II.	Antragsbegründung	52
III.	Verfahrensgang	53
1.	Anhörungsverfahren	53
1.1	Antrag	53
1.2	Auslegung der Antragsunterlagen	58
1.3	Beteiligung der Behörden und Stellen	59
1.4	Beteiligung der anerkannten Naturschutz-und sonstigen Vereinigungen	60
1.5	Einwendungen und Stellungnahmen	60
1.6	Erörterungstermin	60

2.	Vorlagebericht	60
3.	1. Planänderung	61
3.1	Antrag	61
3.2	Auslegung der Antragsunterlagen	61
3.3	Beteiligung der Behörden und Stellen	62
3.4	Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen	62
3.5	Einwendungen und Stellungnahmen	63
3.6	Erörterungstermin	63
4.	Ergänzende Beteiligung	63
C.	Begründung	64
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	64
1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	64
2.	Zuständigkeit	64
3.	Anhörung	65
4.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	66
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	68
1.	Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	68
2.	Verfahren	68
3.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	69
3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	69

3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	70
3.2.1	Tiere	70
3.2.2	Pflanzen	70
3.3	Schutzgut Fläche	71
3.4	Schutzgut Boden	71
3.5	Schutzgut Wasser	71
3.5.1	Oberflächengewässer	71
3.5.2	Grundwasser	72
3.6	Schutzgut Klima / Luft	72
3.7	Schutzgut Landschaft	72
3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	73
3.9	Wechselwirkungen	73
3.10	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	73
3.11	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG (§ 12 UVPG a.F.)	75
III.	Materiell-rechtliche Bewertung	79
1.	Planrechtfertigung	79
2.	Alternativenprüfung	80
2.1	Variante 1	80
2.2	Variante 2	82
2.3	Beurteilung der Varianten	82

2.3.1	Raumstrukturelle Wirkungen	82
2.3.2	Verkehrliche Beurteilung	83
2.3.3	Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung	83
2.3.4	Umweltverträglichkeit	84
2.3.5	Wirtschaftlichkeit	85
2.3.6	Ausschlaggebende Kriterien zur Wahl der Variante	85
3.	Dimensionierung	85
3.1	Allgemeines	85
3.2	Planung und Entwurfsgrundlagen	86
3.3	Verkehrsuntersuchung	87
3.4	Festlegung der Entwurfsgrößen	89
3.4.1	Linienführung	90
3.4.2	Höhenplan	90
3.4.3	Querschnitt	91
3.4.4	Verkehrssicherheit	94
3.5	Verlegung von Straßen und Wegen	96
3.6	Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte	96
3.7	Ingenieurbauwerke	97
4.	Naturschutz und Landschaftspflege	99
4.1	Bestandserfassung	99
4.2	Artenschutz	101

4.2.1	Maßnahmenplanung	101
4.2.2	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	102
4.2.2.1	Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	104
4.2.2.2	Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	105
4.2.2.3	Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	108
4.3	Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft	109
4.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	111
4.3.2	Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung	112
4.3.3	Kompensationsmaßnahmen	114
4.4	Umweltschadensrecht	117
4.5	Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG	118
5.	Forstrechtliche Genehmigungen	119
6.	Klimaschutz	121
7.	Wasserrechtliche Entscheidungen	124
7.1	Entwässerungsplanung	124
7.2	Oberflächengewässerkörper Blasbach	127
7.2.1	Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser sowie verunreinigtem Grund- und Bohrwasser	128
7.2.2	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporäre Verrohrung des Blasbachs)	129
7.3	Oberflächenwasserkörper Lahn/Gießen	132

7.4	Grundwasserkörper	132
7.4.1	Temporäre Grundwasserhaltung	133
7.4.2	Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung des Eingriffs in ein Wasser-schutzgebiet	134
8.	Raumordnung	136
9.	Kommunale Planungshoheit	138
10.	Straßenrechtliche Entscheidung	140
11.	Bodenschutz	141
12.	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung	144
13.	Immissionsschutz	144
13.1	Straße, Verkehr und Bebauung	144
13.2	Luftschadstoffe	146
13.3	Lärmschutz	148
13.3.1	Rechtsgrundlagen	148
13.3.2	Lärmberechnung	149
13.3.3	Darstellung und Bewertung der Lärmberechnungen	151
13.3.4	Lärmschutzmaßnahmen	151
13.3.5	Baulärm	153
14.	Denkmalschutz	154
15.	Bergbau	155
16.	Schutz von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen	155

17.	Baulogistik	156
18.	Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)	159
19.	Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung	160
20.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen	161
20.1	Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	161
20.2	Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie)	161
20.3	Stellungnahme der Telekom Technik GmbH	161
20.4	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dez. I 18, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	162
20.5	Stellungnahme der TenneT TSO GmbH	162
20.6	Stellungnahme der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH	162
20.7	Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises	162
20.8	Stellungnahme der Stadt Wetzlar	163
20.9	Stellungnahme von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg	164
20.10	Stellungnahme von Hessen Forst, Forstamt Wetzlar	164
20.11	Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Straßenverkehrsbehörde Autobahn Frankfurt	165
20.12	Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)	165

20.13	Stellungnahme der enwag GmbH	165
20.14	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 53.1	166
20.15	Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 53.2 Obere Fischereibehörde sowie Dez. 51. 1 Obere Landwirtschaftsbehörde	166
20.16	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV	166
20.17	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 31.1 Bauleitplanung	167
20.18	Weitere Behörden und Stellen	167
21.	Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen	168
22.	Einwendungen Privater	168
D.	Gesamtabwägung	169
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	171

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellung

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (im weiteren als HMWVW oder Planfeststellungsbehörde bezeichnet) stellt gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), i. V. m. §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), gem. den unter A.I.1 aufgeführten Unterlagen den Plan für den

Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit 6-streifigem Ausbau

einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen und mit den sich aus den Violetteintragungen in den planfestgestellten Unterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen fest.

1. Planfestgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden für die Ausführungsplanung und den Grunderwerb relevanten Unterlagen:

Planfestgestellte Unterlagen

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
3	Übersichtslageplan (1 Blatt)	25.000	28.10.2021
4	Übersichtshöhenplan (1 Blatt)	5.000/500	28.10.2021

5 Bl. 1 bis 5 Bl. 3	Lageplan	1.000	28.10.2021
6 Bl. 1	Höhenplan prov. Ausbau (Achse 520)	1.000	28.10.2021
6 Bl. 2 bis 6 Bl. 3	Höhenplan A 45 Achse 5	1.000/100	28.10.2021
6 Bl. 4	Höhenplan A 45 Achse 970	1.000/100	28.10.2021
6 Bl. 5	Höhenplan Rampe von Aßlar (Achse 538)	1.000/100	28.10.2021
6 Bl.6	Höhenplan A 45 Achse 537	1.000/100	28.10.2021
6 Bl. 7	Höhenplan Rampe nach Aßlar (Achse 435)	1.000/100	28.10.2021
6 Bl. 8	Höhenplan Rampe nach Blasbach (Achse 536)	1.000/100	28.10.2021
6 Bl. 9	Höhenplan WW (Achse 183)	1.000/100	28.10.2021
6 Bl. 10	Höhenplan WW über A 45 (Achse 81)	1.000/100	28.10.2021
6 Bl. 11	Höhenplan Unterhaltungszufahrt BW01 (Achse 181)	1.000/100	28.10.2021
6 Bl. 12	Höhenplan WW (Achse 83)	1.000/100	28.10.2021
6 Bl. 13	Höhenplan WW (Achse 84)	1.000/100	28.10.2021
6 Bl. 14	Höhenplan WW (Achse 410)	1.000/100	28.10.2021
6 Bl. 15	Höhenplan Betriebsumfahrung (Achse 236)	1.000/100	28.10.2021
6 Bl. 16	Höhenplan WW (Achse 237)	1.000/100	28.10.2021
7	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	5.000	28.10.2021
8.1	Übersichtslageplan Entwässerung (1 Blatt)	2.500	28.10.2021

8.2 Bl. 1 bis 8.2 Bl. 3	Lageplan Entwässerung	1.000	28.10.2021
8.3 Bl. 1	Detailplan Mulden-Rigolen-Element	100	28.10.2021
8.3 Bl. 2	Detailplan Retentionsbodenfilterbecken	100	28.10.2021
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	5.000	28.10.2021
9.2 Bl. 1 bis 9.2 Bl. 4	LBP Maßnahmenplan	1.000	28.10.2021
9.2 Bl. 5	LBP Maßnahmenplan Ökokonten	5.000/2.500	28.10.2021
9.2 Bl. 6	LBP Maßnahmenplan Ersatzwaldflächen	1.150/1.134	28.10.2021
9.3	Maßnahmenblätter (61 Blatt inkl. 1 Titelblatt)	-	28.10.2021
10.1 Bl.1 bis 10.1 Bl.4	Grunderwerbspläne	1.000	28.10.2021
10.1 Bl. 5	Grunderwerbsplan	2.000	28.10.2021
10.1 Bl. 6	Grunderwerbsplan	1.000	28.10.2021
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (18 Blatt inkl. Titelblatt)	-	28.10.2021
11	Regelungsverzeichnis (40 Blatt inkl. Titelblatt)	-	28.10.2021
14.2 Bl. 1	Regelquerschnitt A 45 prov. Ausbau (Achse 520)	50	28.10.2021
14.2 Bl. 2	Regelquerschnitt A 45 (Achse 5)	50	28.10.2021

14.2 Bl. 3	Regelquerschnitt Rampen (Achse 535 bis 538)	50	28.10.2021
14.2 Bl. 4	Regelquerschnitt Betriebsumfahrung	50	28.10.2021
14.2 Bl. 5	Regelquerschnitt Wirtschaftswege	50	28.10.2021
14.3 Bl. 1	Regelquerschnitt Details	50	28.10.2021
14.3 Bl. 2	Sonderquerschnitt WSG Zone III	50	28.10.2021
16.1	Verkehrsführung während der Bauzeit	-	28.10.2021

2. Nachrichtliche Unterlagen

Folgende dem Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich beigefügte Unterlagen sind in die Prüfung der unter A.I.1 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

Nachrichtliche Unterlagen

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
1	Erläuterungsbericht (101 Blatt inkl. Titelblatt)	-	28.10.2021
2	Übersichtskarte (1 Blatt)	100.000	28.10.2021
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (23 Blatt inkl. 1 Titelblatt)	-	28.10.2021

14.1	Ermittlung der Belastungsklasse (7 Blatt inkl. Titelblatt)	-	28.10.2021
14.3 Bl. 3	Detailplan Schilderbrücke	50	28.10.2021
15	Vorentwurf/Bauwerksskizze (2 Blatt)	200/100/50	28.10.2021
17.1	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht (16 Blatt inkl. Titelblatt) mit Anlage 1 Berechnungsunterlagen (34 Blatt)	-	28.10.2021
17.2	Luftschadstoffuntersuchung Erläuterungsbericht (9 Blatt inkl. Titelblatt) mit Aktualisierung (4 Blatt) und Anlage 1 Berechnungsunterlagen (4 Blatt)	-	28.10.2021 23.07.2024
18.1	Wassertechnische Untersuchungen Erläuterungen (23 Blatt ohne Titelblatt)	-	28.10.2021
18.2	Wassertechnische Untersuchungen Berechnungen (67 Blatt ohne Titelblatt)	-	28.10.2021
18.3	Fachbeitrag WHG / WRRL (82 Blatt inkl. 1 Titelblatt) mit Anlage 1 (2 Blatt)		27.09.2021

19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (146 Blatt inkl. Titelblatt)	-	28.10.2021
19.1 Anlage 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (31 Blatt inkl. Titelblatt) mit Aktualisierung (5 Blatt) mit Anhang I Prüfbögen (61 Blatt) und Ergänzung 2024 (48 Blatt) mit Anhang II Tabelle häufige Vogelarten mit Anhang III Maßnahmen Fledermäuse	-	28.10.2021 21.08.2024
19.1 Anlage 2	Waldflächenbilanz Erläuterung (8 Blatt inkl. Titelblatt) und Karte (1 Blatt)	1.000	28.10.2021
19.1 Anlage 3	Kompensation nach Hess. Kompensationsverordnung (7 Blatt inkl. Titelblatt)	-	28.10.2021
19. 1 Anlage 4	Beschreibung der Ökokonten (7 Blatt inkl. Titelblatt)	-	28.10.2021
19.2	Bestands- und Konfliktplan Übersichtsplan (1 Blatt)	5.000	28.10.2021
19.3 Bl.1 bis 19.2 Bl.4	Bestands- und Konfliktpläne (4 Blatt)	1.000	28.10.2021
19.4	Prüfkatalog UVP-Pflicht (10 Blatt inkl. Titelblatt)	-	28.10.2021

19.5	Flora-Fauna-Gutachten (148 Blatt inkl. 1 Titelblätter und Verzeichnisse) mit Karten (5 Blatt)	2.000 3.000 4.000	28.10.2021
19.6	Abhandlung zum globalen Klima (18 Blatt)	-	Dezember 2024
21.1	Verkehrsuntersuchung A 45 (55 Blatt) mit Fortschreibung (52 Blatt)	-	Dezember 2012 Januar 2018
21.2	Verkehrsuntersuchung B 49 (71 Blatt) mit Anhängen (36 Blatt)	-	Januar 2020

II. **Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen**

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden von diesem umfasst:

1. **Naturschutzrechtliche Entscheidungen**

1.1 **Zulassung des Eingriffs**

Die Zulassung des mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), wird gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S 318), im Benehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen zugelassen.

1.2 **Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen**

Die Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope, hier

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) in Höhe von 68 m² (Fließgewässer) bzw. 498 m² (Standortgerechter Ufersaum) sowie

- magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (§ 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG) in Höhe von 595 m² unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen (planfestgestellte Maßnahmen 4 A, 5 A und 9 A) zur Wiederherstellung der Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

2. Forstrechtliche Genehmigungen

1. Die Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung in Höhe von 6.933 m² und einer temporären Nutzungsänderung in Höhe von 23.852 m² gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), i.V.m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),

2. Die Genehmigung für die Aufforstung auf den Flächen

- in der Gemarkung Nauborn, Flur 17, Flurtsück 23 in Höhe von 2.794 m²
- in der Gemarkung Nauborn, Flur 18, Flurtsück 86 in Höhe von 980 m²
- in der Gemarkung Nauborn, Flur 18, Flurtsück 87 in Höhe von 700 m²

gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG.

3. Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 5.901,60 € festgesetzt.

Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen einzuzahlen. Die Zahlung, die auf das im folgenden

genannte Konto zu erfolgen hat, ist der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nachzuweisen.

Referenznummer:

895 0736 22 531 5 007

HCC-HMULV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

3. Wasserrechtliche Entscheidungen

3.1 Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporäre Verrohrung des Blasbachs und Rückbau)

Die Planfeststellung bezüglich der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Verrohrung des Gewässers Blasbach auf einer Länge von rd. 94 m während der Bauzeit im Bereich von Bau-km 163+210 (Ifd. Nr. 3.5 des Regelungsverzeichnisses und Vermeidungsmaßnahme 6 V) sowie die anschließende naturnahe Wiederherstellung (planfestgestellte Maßnahme 9 A) gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), §§ 43 Abs. 1, 44 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475).

3.2 Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung des Eingriffs in ein Wasserschutzgebiet

Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Verbotstatbestand des Herstellens von Erdaufschlüssen mit einer wesentlichen Minderung der Grundwasserüberdeckung gem. § 4 Nr. 25 der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Naunheim“ der Stadtwerke Wetzlar in der Gemarkung Naunheim vom 12. November 1969 (StAnz. 1970, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2016 (StAnz. 2016, S. 1594), gem. §§ 17 ff. FStrG i.V.m. § 75 Abs.1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 13 der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Naunheim“ der Stadtwerke Wetzlar in der Gemarkung Naunheim“.

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser/verunreinigtem Grund- und Bohrwasser

1. Der Vorhabenträgerin wird gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 sowie 57 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen gem. § 19 Abs. 3 WHG erlaubt, das von den befestigten Straßenflächen und zugehörigen Nebenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 8 und 11 sowie der nachrichtlichen Unterlage 18.1 in oberirdische Gewässer wie folgt einzuleiten:

- aus dem Entwässerungsabschnitt 1.2 der A 45 von Bau-km 162+633 bis Bau-km 162+770 der Richtungsfahrbahn Hanau und von Bau-km 162+770 bis Bau-km 163+050 der Richtungsfahrbahn Dortmund sowie aus den Rampen „Hanau > Aßlar“ und „Hanau > Blasbach“ und der Rampenböschung bis zur nördlichen Autobahnböschung bei Bau-km 163+095 über das neu zu errichtende Mulden-Rigolen-Element bei Bau-km 163+154 eine Wassermenge von bis zu 5 l/s in der Gemarkung

Hermannstein, Flur 6, Flurstück 96/2 (Rechtswert: 32464498,000, Hochwert: 5604920,000) in den Blasbach,

- aus dem Entwässerungsabschnitt 2.2 der A 45 (inkl. der Talbrücke Blasbach) von Bau-km 163+050 bis Bau-km 163+600 (Fahrtrichtung Dortmund) bzw. Bau-km 163+900 (Fahrtrichtung Hanau) über den neu zu errichtenden Retentionsbodenfilter bei Bau-km 163+275 eine Wassermenge von bis zu 10,2 l/s in der Gemarkung Hermannstein, Flur 6, Flurstück 96/2 (Rechtswert 32464499,177 Hochwert 5604888,702) in den Blasbach.

2. Gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG wird im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen die Erlaubnis, befristet auf die jeweilige Bauzeit, erteilt, das im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 45 im Verlauf der Bauarbeiten auf den Bauflächen und Baustraßen sowie bereits fertiggestellten Fahrbahnflächen bis zur Inbetriebnahme der Retentionsbodenfilteranlage bzw. des Mulden-Rigolen-Elements anfallende Niederschlagswasser sowie das im Rahmen der Bohrungen für die Tiefgründung der Talbrücke Blasbach und für die Herstellung der Retentionbodenfilteranlage anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser (vgl. unter A.III.2) sowie das bei der Tiefgründung anfallende schlammhaltige Bohrwasser (46 m³/d) über geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage wie folgt einzuleiten:

- Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsabschnitt 1.1 von Bau-km 162+633 bis Bau-km 162+770 der Richtungsfahrbahn Dortmund und von Bau-km 162+770 bis Bau-km 163+050 der Richtungsfahrbahn Hanau sowie von den Rampen „Aßlar > Hanau“ und „Blasbach > Hanau“ auf der Südseite der A45 analog zum Bestand über die Böschung und über die bestehenden Entwässerungsanlagen des Wetzlarer Kreuzes in den Schacht „RaS70“, Gemarkung Hermannstein, Flur 28, Flurstück 3, Ostwert 463958, Nordwert 5604988,

- Grund- und Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsabschnitt 1.2 von Bau-km 162+633 bis Bau-km 162+770 der Richtungsfahrbahn Hanau und von Bau-km 162+770 bis Bau-km 163+050 der Richtungsfahrbahn Dortmund sowie der Rampen „Hanau > Aßlar“ und „Hanau > Blasbach“ in der Gemarkung Hermannstein, Flur 6, Flurstück 96/2 (Rechtswert: 32464498,000, Hochwert: 5604920,000) in den Blasbach,
- Grund- und Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsabschnitt 2.2 der Richtungsfahrbahn Dortmund von Bau-km 163+050 bis Bau-km 163+600 und der Richtungsfahrbahn Hanau von Bau-km 163+050 bis Bau-km 163+900 in der Gemarkung Hermannstein, Flur 6, Flurstück 96/2 (Rechtswert 32464499,177 Hochwert 5604888,702) in den Blasbach,
- Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsabschnitt 3.2 der Richtungsfahrbahn Dortmund von Bau-km 163+600 bis Bau-km 164+388 und der Richtungsfahrbahn Hanau von Bau-km 163+900 bis Bau-km 164+388 über die vorhandene Mittelstreifenentwässerung des südöstlichen Nachbarabschnitts in den Schacht „MEO401“, Gemarkung Naunheim, Flur 25, Flurstück 311, Ostwert 465644, Nordwert 5604651.

2. Bauzeitliche Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und zum Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt sind/ Erlaubnis der Entnahme, des Zutageförderns, des Zutageleitens und der bauzeitigen Ableitung von Grundwasser (temporäre Wasserhaltung)

Gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Bohrung der Tiefgründungen für die Talbrücke Blasbach sowie zur Herstellung der Retentionsbodenfilteranlage im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Grundwasser in einer Menge von 4 m³/h (Talbrücke) bzw. 8,7 m³/h (Retentionsbodenfilteranlage) zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zuleiten und bauzeitig abzuleiten.

3. Nebenbestimmungen

Dauerhafte Einleitung von Straßenabwasser

1. Rechtzeitig vor Baubeginn sind dem für kommunales Abwasser zuständigen Dezernat der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen sämtliche Ausführungsplanungen der Entwässerungsanlagen und -leitungen sowie der Retentionsbodenfilteranlage und des Mulden-Rigolen-Elementes vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
2. Die vorgegebenen maximalen Drosselabflussmengen dürfen erst bei Vollfüllung der Behandlungsanlagen eingeleitet werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Ablaufkurve des Drosselorgans (Q-h-Kennlinie) mit dem zuständigen Dezernat der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.
3. Bei dem Mulden-Rigolen-Element ist ein Muldenüberlauf in die Rigole vorzusehen. Nach DWA A 138 wird zur Bemessung der Mulde üblicherweise

eine Regenhäufigkeit von $n=0,2/a$ angesetzt. Wird von einer größeren Häufigkeit ausgegangen, muss ein Muldenüberlauf in die Rigole vorgesehen werden.

4. Die Bodenfilteroberfläche des Retentionsbodenfilters ist zweigeteilt auszuführen. Die Einlauf- und Verteilbauwerke sind so zu gestalten, dass eine alternierende Beschickung möglich ist.
5. Es darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Es dürfen keine Schmutzwasserleitungen an die Entwässerungsleitungen angeschlossen werden.
6. Für die Behandlungsanlagen ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die regelmäßigen Kontrollen, Instandhaltungsarbeiten, Probennahmen und Zwischenfälle einzutragen sind. Einzelheiten sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem für kommunale Abwässer zuständigen Dezernat der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung von bei Schadensfällen austretenden wassergefährdenden oder gefährlichen Stoffen in die Gewässer wirksam verhindert bzw. unterbunden wird. Hierzu sind an geeigneten Stellen Absperreinrichtungen zu installieren.
8. Die Gewässer sind im Bereich der Einleitstellen in einem einwandfreien Zustand zu halten. Führen die Einleitungen zu Auskolkungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen der Gewässer, sind diese umgehend in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen zu beseitigen.
9. Im Zuge der Bauausführung ist die Einleitstelle der Retentionsbodenfilteranlage spitzwinklig zur Fließrichtung des Gewässers herzustellen.

Bauzeitige Entwässerung/Einleitung von Bohrwasser/temporäre Grundwasserhaltung

1. Die Ausführungsplanung zur Entwässerung während der Bauzeit ist dem für kommunale Abwässer zuständigen Dezernat der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen

und mit diesem abzustimmen. Insbesondere die Einleitmengen aus den einzelnen Entwässerungsabschnitten sind vor Baubeginn abzustimmen.

2. Für die Tiefgründung von Bauwerken sind nur Stoffe zu verwenden, die sich nicht auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken, insbesondere durch Beachtung der EU-Bauproduktverordnung [BauPVO] und die Verwendung von Baustoffen mit einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institut für Bautechnik [DIBt] nach dem Bauproduktengesetz.
3. Das anfallende sowie abzuleitende, verunreinigte Grund- und Niederschlagswasser ist jeweils geeigneten, ausreichend dimensionierten Absetzanlagen zuzuführen und dort ausreichend zu reinigen.
4. Die Absetzanlagen sind so zu bemessen, aufzustellen und einzurichten, dass eine ausreichende Absetzwirkung (Oberflächenbeschickung ≤ 9 m/h) sichergestellt wird und schwimmfähige Stoffe durch z.B. den Einbau einer Tauchwand vor dem Ablauf vollständig zurückgehalten werden.
5. Die den Absetzanlagen zugeführten Wassermengen sind soweit vorzubehandeln, dass Verunreinigungen der Einleitgewässer nicht erfolgen. Sofern erforderlich, sind die abzuleitenden Wassermengen zu neutralisieren und chemisch zu behandeln.
6. Am Ablauf der Absetzanlagen darf das abgeleitete Wasser nicht mehr als 0,5 ml/l an absetzbaren Stoffen enthalten und der pH-Wert muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.
7. Die in Ziffer 7 benannten Parameter sind regelmäßig zu messen bzw. zu analysieren. Die Analyseergebnisse sind dem zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Gießen im Rahmen eines Eigenkontrollberichtes vorzulegen.
8. Die Absetzanlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Der Aufstellungsort der Absetzanlagen ist im Hinblick auf einen störungsfreien Betrieb der Anlagen zu wählen und zu dokumentieren.
9. Die Absetzanlagen sind nach Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Die bei der Reinigung der Rohrleitungen und der Absetzanlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in Gewässer eingebracht oder in deren Nähe gelagert werden.

Sie sind so zu beseitigen, dass keine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachhaltige Folgen entstehen.

10. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, jegliche Störung an den Abwasseranlagen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Wesentliche Störungen sind der oberen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen sind mit dieser Behörde abzustimmen.
11. Beginn und Ende der bauzeitigen Einleitungen sind der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen rechtzeitig anzuzeigen.
12. Beim Betrieb der Absetzanlagen und der Einleitung des Wassers ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die regelmäßigen Kontrollen, Instandhaltungsarbeiten, Probennahme und Zwischenfälle einzutragen sind. Einzelheiten sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem für kommunale Abwasser zuständigen Dezernat der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.
13. Die Gewässer sind im Bereich der Einleitstellen in einem einwandfreien Zustand zu halten. Das Wasser ist gleichmäßig und ohne größere Druckschwankungen einzuleiten. Die Einleitung des Wassers darf nicht zu Auskolkungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen der Gewässer führen. Die Einleitstellen sind mindestens einmal wöchentlich auf ihren Zustand und auf mögliche Schäden zu überprüfen, aufgetretene Schäden sind umgehend in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen zu beheben.

4. Hinweise

1. Die Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
2. Jede Änderung der Benutzung oder der dazu notwendigen Anlagen ist der oberen Wasserbehörde anzuzeigen und bedarf ggf. einer Änderung oder Ergänzung dieser Zulassung.
3. Für die Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des HWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die

hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Bestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

4. Der Anlagenbetreiber haftet für alle nachweislich durch die Einleitung in dem Gewässer, an dem Gewässerbett oder an den angrenzenden Grundstücken entstandenen Schäden.
5. Die Erlaubnis zur Ableitung von Grundwasser wird auf die Herstellungsdauer der Gründungsbauwerke, die Ableitung des Bauabwassers auf die Bauzeit beschränkt.
6. Die Zulassung der Gewässerbenutzung gewährt nicht das Recht zur Benutzung fremden Eigentums. Sollte fremdes Eigentum in Anspruch genommen werden, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers herbeizuführen.
7. Im Rahmen der Wasseraufsicht nach § 100 WHG sowie § 63 HWG ist den Behördenvertretern jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, örtliche Überprüfungen wahrzunehmen. Erforderliche Hilfeleistungen sind zu gewähren haben unentgeltlich zu erfolgen.

IV. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 6a Satz 1 FStrG gelten die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen auf den neuen Brückenbauwerken sowie die Anpassung der Anschlussstrecken an die Brücke (inkl. des provisorisch herzustellenden Übergangsbereichs von dem Abschnitt Talbrücke Blasbach und Talbrücke Engelsbach) von Betr.-km 162,633 bis Betr.-km 164,388 als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

V. Nebenbestimmungen

Dem Träger des Vorhabens wird gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG folgendes auferlegt:

1. Naturschutz

1. Der Baubeginn ist der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen rechtzeitig anzuzeigen.
2. Die Ausführungsplanung zu den festgesetzten Vermeidungs- und (vorgezogenen) Kompensationsmaßnahmen ist der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.
3. Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Rodungs- und Erdarbeiten vorzusehen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltsicherung oder einer vergleichbaren Fachrichtung ist der oberen Naturschutzbehörde und oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen vor Baubeginn mit Kontaktdaten und Fachkundenachweis zu benennen. Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung erfolgen mindestens einmal wöchentlich sowie anlassbezogen. Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen, begleitet das Vorhaben in allen Phasen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Sie hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die örtliche Bauüberwachung sicherzustellen und überwacht auch die Durchführung der bodenschützenden Maßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Die örtliche Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die bauausführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter.
4. Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte sind durch die Umweltbaubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.

5. Bei auftretenden oder absehbaren Problemen und Abweichungen von den Vorgaben des LBP und der Maßnahmenblätter ist sofort der Kontakt zur oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen sowie der Planfeststellungsbehörde herzustellen.
6. Der Rückschnitt und die Entfernung von Gehölzen ist aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Sofern Maßnahmen an Gehölzen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind, ist dies vorher mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.
7. Zur Vermeidung von Bodenschäden und Bodenverdichtungen in sensiblen Bereichen ist das Befahren der Arbeitsstreifen mit schwerem Gerät nach starken Niederschlägen bzw. entsprechender Vernässung des Geländes nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für die Auenbereiche der Fließgewässer. Hiervon ausgenommen sind die befestigten Baustreifen sowie Teile der Baustelleneinrichtungsfläche in der Gemarkung Hermannstein, Flur 6, Flurstück 30/3, welche ebenfalls für die Dauer der Baumaßnahme befestigt werden (vgl. die Darstellung in den planfestgestellten Unterlagen 5 Bl. 2 sowie 11 [Ifd. Nr. 1.9]).
8. An die Trasse angrenzende wertvolle Biotop sind durch Trassierband oder Schutzzäune als Tabuzone zu kennzeichnen, die während der Bauphase nicht befahren werden darf.
9. Bei der Einsaat von Grünland und auf den Straßenbegleitflächen soll kein gebietsfremdes Saatgut verwendet werden (§ 40 BNatSchG). Generell ist bei allen Pflanzmaßnahmen auf die Verwendung autochthonen Pflanzmaterials zu achten.
10. Die artenschutzrechtlichen CEF Maßnahmen sind durch ein entsprechendes Monitoring (mindestens 3 Jahre) auf Funktionalität hin zu überprüfen.
11. Im Zuge der Bauvorbereitungen hat die Vorhabenträgerin das Baufeld nochmals auf eventuelle Höhlenbäume hin zu untersuchen.
12. Nach der Kontrolle vorhandener Baumhöhlen und eventuellen Umsiedlungsmaßnahmen sind die Baumhöhlen frühzeitig zu verschließen.
13. Der Reptilienschutzzaun ist rechtzeitig vor Baubeginn aufzustellen.

14. Der Nistkasten des Wanderfalken muss außerhalb der Brutzeit dieser Art (bis spätestens Ende Januar im Jahr des geplanten Abrisses) umgehängt werden.
15. Die Vorhabenträgerin hat die die Ökokonten führende untere Naturschutzbehörde beim Lahn-Dill-Kreis über den Eintritt der Bestandskraft dieser Planfeststellung zu unterrichten, damit die untere Naturschutzbehörde für die externe Maßnahme 1 E die Ausbuchungen aus den Ökokonten vornehmen kann. Die Ausbuchungsbelege sind der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.

2. Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde über die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG zu berichten. Auch über die erforderliche Unterhaltung der im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berichtet sie der Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin setzt die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen über die Berichte jeweils in Kenntnis.

3. Forst

1. Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen ist der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen rechtzeitig schriftlich (mindestens 3 Wochen) vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen anzuzeigen.
2. Der Beginn der Erdbaumaßnahmen ist der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen rechtzeitig schriftlich (mindestens 3 Wochen vorab) anzuzeigen.
3. Vor den Fällungs- und Rodungs- sowie den Erdbau- und sonstigen Maßnahmen ist das örtlich zuständige Forstamt Wetzlar rechtzeitig schriftlich vor dem jeweiligen Maßnahmenbeginn zu informieren. Einzelheiten zur Ausfüh-

zung der Maßnahmen (Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz, Rettungskette Forst usw.) sind mit dem örtlich zuständigen Forstamt abzustimmen. Das Ende der Bau- und Rodungsarbeiten ist dem Forstamt Wetzlar ebenfalls anzuzeigen.

4. Die Fällungs- und Rodungsarbeiten erfolgen unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Wetzlar.
5. Die Sperrung von Waldwegen ist frühzeitig mit dem Forstamt Wetzlar abzustimmen. Ebenso sind für den Fall der Sperrung von Waldwegen geeignete Umleitungen einzurichten. Diese sind ebenfalls frühzeitig abzustimmen.
6. Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen einzuholen.
7. Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungsfläche) im Wald ist während der kompletten Bauphase, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer optischen Barriere zu markieren. Eine geeignete Barriere ist beispielsweise ein forstliches Hordengatter mit einem Maß pro Horde von Höhe 2,00 m x Länge 4,00 m. Es ist folgende Bauausführung empfehlenswert: Als Grundlage dienen 4 senkrechte unbehandelte (Dach)Latten der Länge von je 2 m. An diesen werden in der Waagerechten 11 unbehandelte (Dach)Latten mit nach oben immer größer werdenden Abständen montiert. Der Zaun wird aus diesen Elementen zusammengesetzt. Um eine hohe Standfestigkeit zu gewährleisten, werden die Zaunelemente im Schnitt alle 2 m seitlich durch Streben abgestützt und alle 4 m im Boden verankert. Um die einzelnen Horden miteinander zu verbinden wird sich doppelt verzinktem Draht bedient. Verschränkungen in Laufrichtung sorgen für zusätzlichen Halt. Um die Wilddurchlässigkeit in der Bauphase gewährleisten zu können, sind die waagerechten Dachlatten auf die obersten drei und die unterste zu beschränken. Nur wenn das Hordengatter auch als Wildschutzzaun dienen soll, sind die übrigen waagerechten Dachlatten anzubringen. Die optische Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 1 m breiter Bereich,

innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden. Hiervon abweichende Barrieren sind mit der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen einzuholen. Sofern das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wird, darf dieses auch auf der Fläche verrotten. Die Einbringung in die Kulturschutzmaßnahmen ist ebenso möglich.

8. Die vollständige Errichtung der optischen Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.
9. Nach Zustimmung der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen sind die optische Barriere sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.
10. Die vorgesehen Umweltbaubegleitung (vgl. unter A.V.1) hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen schriftlich sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.) so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen. Sie hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgewoche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten,

ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen.

11. Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, dass eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, Fräse usw.).
12. Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.
13. Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen.
14. Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bo-

denfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden.

15. Aus Waldschutzgründen sind offene Feuer auf der Baustelle untersagt.
16. Baustraßen müssen im Kalamitätsfall auch kurzfristig für entsprechenden Logistikverkehr zugänglich und nutzbar sein.
17. Alle benutzten Waldwege sind – soweit erforderlich – innerhalb eines Jahres nach Abschluss der straßenbaulichen Maßnahmen wiederherzustellen. Die Wegwiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des örtlich zuständigen Forstamtes Wetzlar nach Regeln des forstfachlichen Wegebaus zu erfolgen. Die Feststellung, ob die Wiederherstellung des jeweiligen Waldweges erforderlich ist, trifft in Zweifelsfällen das örtlich zuständige Forstamt in Abstimmung mit der zuständigen oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.
18. Die forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist im Anschluss an die straßenbaulichen Maßnahmen unverzüglich wieder anzubinden. Die Anbindung hat nach forstfachlichen Regeln zu erfolgen.
19. Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des jeweils örtlich zuständigen Forstamtes Wetzlar zügig nach Beendigung der straßenbaulichen Maßnahmen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Der Pflanzverband für die Pflanzung von Laubholz ist auf 2x1 m festzulegen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt bzw. in Verkehr gebracht wurde sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem örtlich zuständigen

Forstamt Wetzlar abzustimmen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden und sonstige biotische Schäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

20. Die Ersatzaufforstungen der dauerhaft gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Wetzlar innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Wetzlar abzustimmen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen pflanzliche und tierische Schäden, insb. Wildschäden, (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.
21. Das Pflanzen der Baumart Esche ist aufgrund des Eschentreibsterbens untersagt.
22. Der Abschluss der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung ist der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.
23. Sollte es bei den Wiederaufforstungen bzw. Ersatzaufforstungen zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Die Entscheidung ob eine Kultur gesichert ist, trifft die obere Forstbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt. Soweit erforderlich sind auch hier Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Nach Feststellung der „gesicherten Kultur“ sind die Schutzmaßnahmen der Kulturpflanzen zeitnah zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

24. Die dauerhaft gerodeten Waldflächen sind im jeweiligen Forsteinrichtungswerk zu dokumentieren. Das Forsteinrichtungswerk ist entsprechend anzupassen.

Hinweis:

1. Von der forstrechtlichen Entscheidung bleiben privatrechtliche Vereinbarungen (z.B. Pacht- bzw. Gestattungsvertrag mit dem zuständigen Waldeigentümer) unberührt.
2. Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.
3. Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 HWaldG einzuholen.
4. Definition der Zeiträume (Maßnahmenbeginn) aus forstlicher Sicht:
 - a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
 - b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
 - c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
 - d. „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

4. Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Oberflächengewässer

Allgemein

1. Es hat ein sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen so zu erfolgen, so dass eine Gefährdung des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer weitgehend ausgeschlossen werden kann (z. B. Maschinen regelmäßig auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen prüfen; geeignete Maßnahmen für den Havariefall bereithalten [z. B. Auffangbehälter, Bindemittel]; wassergefährdende Bauabfälle in wasser- und öldichten Containern sammeln).
2. Die auf der Baustelle eingesetzten Geräte müssen mit biologisch abbaubaren Hydraulik- und Schmierstoffen betrieben werden, die nicht wassergefährdend sind. Der Einsatz von Stoffen mit der Wassergefährdungsklasse 1-3 ist nicht zulässig. Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist im Nahbereich des Gewässers, insbesondere im Auenbereich des Blasbachs, nicht zulässig, ebenso die Wartung, Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen. Alle Baugeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit aus den gewässernahen Zonen zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen keine Öl- und Treibstoffverluste aufweisen.
3. Der beidseitige Gewässerrandstreifen des Blasbachs in einer Breite von 10 m ist von jeglicher baulichen Inanspruchnahme (auch Umfahrungen, Wege, Lagerflächen etc.) freizuhalten. Baustoff- und Materiallager, Zwischenlager für Aushub- und Abbruchmaterial sowie Stellflächen für Baumaschinen und Fahrzeuge sind, soweit möglich, außerhalb des Uferbereichs (bis 10 m landseits der Böschungsoberkanten) anzuordnen. Ausgenommen ist jeweils der bauzeitlich zu verrohrende Abschnitt.
4. Die Baustelleneinrichtungsfläche in der Gemarkung Hermannstein, Flur 6, Flurstück Nr. 30/3, die sich im Auenbereich des Blasbaches befindet, ist in geeigneter Weise zu befestigen, wobei die für die Durchführung der vorgenannten kritischen Arbeiten erforderlichen Flächen möglichst weit vom Blasbach entfernt und außerhalb des Abgrenzungsvorschlags des Hessischen

Landesamtes für Naturschutz Umwelt und Geologie (HLNUG) zum Schutz der Brunnen Hermannstein I und II angeordnet werden sollen.

5. Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Baumaterialien sowie wassergefährdende Stoffe in das Gewässer abgeschwemmt sowie Sedi-ment- und Nährstoffeinträge vermieden werden. Bei Betonarbeiten ist da-rauf zu achten, dass keine Betonrückstände oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer gelangen.
6. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Beeinträchti-gungen des Gewässers, des Grundwassers oder des Bodens im Zuge der Bauarbeiten muss der Verursacher in eigener Verantwortung Sofortmaß-nahmen ergreifen und die zuständigen Dezernate beim Regierungspräsi-dium Gießen in Kenntnis setzen. Die ausgetretenen Stoffe sowie etwaig hierdurch verunreinigtes Bodenmaterial sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür benötigte Materialien sind vorzuhal-ten.
7. Das im Zuge von Abbrucharbeiten anfallende Material ist vollständig aus dem Gewässerprofil und dem Uferbereich zu entfernen und ordnungsge-mäß zu entsorgen bzw. zu verwerten. Eine Ablagerung im Gewässer und im Uferbereich ist unzulässig, sofern es sich nicht um eine ordnungsge-mäße Wiederverwertung im Rahmen der Bauausführung handelt.
8. In der durch Hochwasser besonders gefährdeten Zeit vom 1. November bis 31. März jeden Jahres dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die den Hochwasserabfluss nachhaltig beeinträchtigen können. Auch außerhalb dieser Zeit kann eine zeitweise Überströmung der Baustelle nicht ausge-schlossen werden. Planung und Bauausführung sind hierauf abzustimmen.
9. Der Wasser- und Hochwasserabfluss der Gewässer darf auch während der Baumaßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
10. Bei Hochwassergefahr während der Bauarbeiten sind Sicherungsmaßnah-men gegen das Aufschwimmen und Abtreiben von Gegenständen und Stof-fen zu ergreifen oder diese aus dem Auenbereich zu entfernen.
11. Sämtliche durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogenen Gewässer-teile (Vorländer, Randstreifen, Unterhaltungswege) sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen.

12. Neben den in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen sind im Gewässerbett und im Uferbereich keine weiteren Geländeänderungen, oberirdische Anlagen und Bauwerke oder Anpflanzungen zulässig.

Bauzeitige Verrohrung des Blasbachs sowie der anschließende Rückbau

13. Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die einschlägigen Vorschriften, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Nebenbestimmungen einhalten werden.
14. Die Maßnahme ist bauzeitlich von einer gewässerökologisch geschulten Person zu begleiten und zu dokumentieren. Über den Bauablauf ist eine aussagekräftige Bilddokumentation (digital) mit Erläuterungen zu fertigen und dem zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Gießen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
15. Die Baustelleneinweisung und die in Abhängigkeit des Baufortschritts durchzuführenden Baustellenbesprechungen sind unter Beteiligung des für oberirdische Gewässer zuständigen Dezernats des Regierungspräsidiums Gießen sowie bedarfsweise mit anderen Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Dritten durchzuführen.
16. Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Benennung der bauausführenden Firma und der verantwortlichen Bauleitung mindestens zwei Wochen vorher dem für oberirdische Gewässer zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Gießen schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind auch die entsprechenden Telefon-, Fax- und Mobil-Nummern sowie die Mail-Adressen anzugeben. Ebenso sind vor Baubeginn das Büro, welches die ökologische Baubegleitung übernimmt sowie die Belange des Bodenschutzes überwacht, mitzuteilen.
17. Der Abschluss der Bauarbeiten (Rückbau der Verrohrung) ist dem für oberirdische Gewässer zuständigen Dezernat beim Regierungspräsidium Gießen spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen und die wasserrechtliche Bauabnahme zu beantragen.

18. Falls bei den Bauarbeiten Drainagen angeschnitten werden, ist die Funktion (Entwässerungsfläche) zu prüfen. Soweit keine Notwendigkeit für die Sicherstellung der Drainagewirkung besteht, können die Anlagen durch Verschließen aus der Funktion genommen werden, ansonsten ist die spätere Vorflut (nach Rückbau) wiederherzustellen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer wird empfohlen.
19. Unmittelbar vor den Bautätigkeiten im Zusammenhang mit der Verrohrung sind in diesem Bereich des Blasbachs eventuell vorhandene Fische mittels Elektrobefischung abzufangen. Aufgenommene Exemplare von Fischen sind in geeignete Habitate außerhalb des Eingriffsbereichs in den Blasbachs oder der Dill umzusetzen.
20. Unmittelbar vor der Abfangung ist der Abschnitt durch Einschwimmsperren zu sichern, die nach erfolgter Abfischung wieder herauszunehmen sind.
21. Von einer Durchführung in den Sommermonaten ist auf Grund der möglichen hohen Außentemperaturen und dementsprechend auch niedrigen Abflüssen und geringen Sauerstoffgehalten im Gewässer abzusehen.
22. Im Bereich des zu verrohrenden Blasbachabschnittes ist im Anschluss an die Elektrobefischung das Sohlsubstrat zu entnehmen, seitlich zu lagern und zunächst in die temporäre Verrohrung einzubringen. Nach Rückbau der Verrohrung ist dieses in den wiederherzustellenden Abschnitt des Blasbachs einzubauen. Bei der Lagerung des Sohlsubstrates ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigung mit Fremdmaterial, Betriebsstoffen oder sonstigen Schadstoffen stattfindet.
23. Die geplante temporäre Verrohrung des Blasbachs ist in DN 1800 auszuführen.
24. Der Rohrdurchlass ist mit einer 20 cm starken Substratauflage zu versehen. Die Verrohrung ist entsprechend 20 cm in den Boden einzubinden, die Durchmesser sind entsprechend größer zu wählen, um die hydraulische Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.
25. Vor dem Einbau der Verrohrung sind geeignete Filter vorzuhalten und temporär einzubauen (beispielsweise Strohballen) und während der gesamten Bauzeit funktionsfähig zu erhalten. Der Filter ist im Anschluss an die Bauarbeiten zurückzubauen.

26. Vor Ausbau des Filters sind angefallene Sedimente zu entnehmen und fachgerecht zu entsorgen.
27. Im Ein- und Auslaufbereich des Rohrdurchlasses sind raue Schüttsteinsicherungen mit abgestuftem Steinmaterial einzubauen.
28. Auf eine durchgängige Gestaltung der Gewässersohle im Eingriffsbereich ist zu achten. Sohlabstürze oder sonstige Barrieren sind zu vermeiden.
29. Nach Abschluss der Bauarbeiten an der Talbrücke Blasbach ist die temporäre Verrohrung vollständig zurückzubauen und der Blasbach in einen naturnahen Zustand zu versetzen (vgl. planfestgestellte Maßnahme 9 A). Dazu gehört auch die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Böschungen. Die Umsetzung der Maßnahme ist mit dem für oberirdische Gewässer zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Gießen vorab abzustimmen.
30. Bei neu einzubringenden Substraten jeglicher Körnung ist darauf zu achten, dass es sich um fließgewässertypische Silikatgesteine handelt (OWK Blasbach=Fließgewässertyp 5 – grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche), um den Gewässerchemismus nicht zu verändern.
31. Das anfallende Bodenmaterial ist vollständig aus dem Gewässerprofil und dem Uferbereich des Blasbachs abzufahren und unter Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes zu verwerten.
32. Zur Verbesserung der Besiedlung des bauzeitlich beanspruchten Blasbachabschnittes mit Makrozoobenthos ist die Übertragung mittels sogenannter Exponate (Gellert et al. 2015) vorzusehen (beispielsweise in großmaschige Netze verpacktes Laub (z. B. Erle, Weide), Totholz und/oder Hartsubstrate).
33. Kommt es während der Bauausführung zu einem Fischsterben oder ähnlich auffälligen Vorkommnissen im betreffenden Gewässerabschnitt, ist das für oberirdische Gewässer zuständige Dezernat beim Regierungspräsidium Gießen hierüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

Maßnahmen für das Einzugsgebiet der Brunnen Herrmannstein I und II, des
Brunnens III am Memelsberg Hermannstein, der Quellen II und IV Naun-
heim sowie der Quelle Hermannstein

34. Die Ausführungsplanung ist in Bezug auf den Grundwasserschutz mit dem hierfür zuständigen Dezernat der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.
35. Wird während der Bauarbeiten – insbesondere bei den Gründungsarbeiten für die Blasbachtalbrücke – Grundwasser angeschnitten, ist dies dem für Grundwasser zuständigen Dezernat der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen rechtzeitig vorher anzuzeigen.
36. Die Baumaßnahme ist mit äußerster Sorgfalt durchzuführen, wobei die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannte Fachverbände) zu berücksichtigen und einzuhalten sind.
37. Rigolen müssen so abgedichtet werden, dass kein Abwasser in den Untergrund versickern kann.
38. Eine Eigen- und Fremdüberwachung der Baustelle ist sicherzustellen.
39. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebiets bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen. Ist das Betanken auf diesen vorgesehenen Flächen nicht möglich, muss die Betankung mit einem Autostopp Zapfhahn erfolgen. Im Bereich der Betankung muss dann eine Folie untergelegt werden.
40. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die obere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.
41. Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen in einem Wasserschutzgebiet Zone III schriftlich zu informieren. Alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind entsprechend einzuweisen. Die ausführenden Firmen sollten eine Zertifizierung für die eingesetzten Materialien und das Verfahren besitzen.

42. Die Maßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass während der Baumaßnahme und danach keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist. Die verwendeten Baustoffe dürfen nur so gelagert werden, dass keine Gefährdung für das Grundwasser gegeben ist.
43. Die Minderung der Reinigungswirkung der Deckschicht, darf nur über den für die Baumaßnahme nötigen kürzesten Zeitraum erfolgen.
44. Der Ausbau nach RiStWag 2016 ist auf das Einzugsgebiet der Brunnen Hermannstein I und II auszuweiten. Ausgenommen hiervon ist der provisorische Übergangsbereich zwischen dem Abschnitt Talbrücke Engelsbach (Bestand) und der Talbrücke Blasbach (neu) einschließlich der Rampen Anpassungen.
45. Eine qualitative und quantitative Beweissicherung an den Brunnen I – III und den Quellen II und IV Naunheim sowie dem Brunnen Hermannstein ist frühzeitig vor Baubeginn in Zusammenarbeit mit der enwag GmbH durchzuführen.
46. Ein Monitoring der Gewinnungsanlagen (Beprobungsintervall und Parameterumfang) ist für die Dauer der Baumaßnahme sowie für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen. Die genaue Durchführung ist rechtzeitig mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der enwag GmbH abzustimmen und dem für Grundwasserschutz zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Gießen vorzulegen.
47. In Zusammenarbeit mit der enwag GmbH ist rechtzeitig ein Konzept zur Ersatzwasserbeschaffung zu erarbeiten, falls es während der Bauphase zu einer Verunreinigung der Gewinnungsanlagen kommt und diese abgeschaltet werden müssen.
48. Der Wasserversorger enwag GmbH ist frühzeitig (vor den Monitoringmaßnahmen) über den Zeitraum der Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen.

Hinweise

1. Bei den Bauarbeiten sind die Bestimmungen und Verbote der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Naunheim“ der Stadtwerke Wetzlar in der Gemarkung Naunheim zu beachten und einzuhalten.
2. Hinsichtlich der Haftung wegen eventuell schädigender Einwirkungen auf das Grundwasser durch den Bodeneingriff finden die Vorschriften des § 89 WHG Anwendung.
3. Bei allen Arbeiten im und am Gewässer ist besondere Rücksicht auf die besondere (gewässer-) ökologische Bedeutung des Gewässers zu nehmen.

5. Hydrogeologie

1. Die Bohranzeige hat 14 Tage vor Beginn der Arbeiten auf elektronischem Wege mit Hilfe der Web-Anwendung „Bohranzeige Online Hessen“ (<https://www.bohranzeige-online.de>) zu erfolgen.
2. Drei Monate nach Abschluss der Bohrmaßnahme sind die Ergebnisse (Fach- und Bewertungsdaten §§ 9, 10 GeolDG) der geologischen Untersuchungen an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu übermitteln.
3. Beim Abteufen der Bohrung sind Grundwasserstände, Spülverluste, evtl. ausgeblasene Wassermengen, Hohlräume, Klüftigkeit usw. zu protokollieren.

Hinweise

1. Gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) sind alle geologischen Untersuchungen für das Gebiet des Bundeslandes Hessen dem HLNUG unaufgefordert anzuzeigen. Darunter fallen insbesondere alle mit mechanischem Gerät durchgeführte Bohrungen sowie flächenhaft durchgeführte geologische Untersuchungen.

2. Gemäß § 13 GeolDG besteht die Pflicht, spätestens vor Entledigung von Bohrkernen, Bohr-, Gesteins- und Boden-Proben und vor Löschung von Daten, diese dem Hessen dem Landesamt für Naturschutz Umwelt und Geologie anzubieten.

6. Bodenschutz

1. Im Bereich des Bauvorhabens (geplante Straßentrasse sowie Bau-trasse) anstehender Ober-/ Mutterboden ist rechtzeitig vor Baubeginn abzutragen und geschützt in Mieten zu lagern. Die Mieten sollten eine Fußbreite von 4 m und eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Das Befahren der Boden-Mieten mit Baufahrzeugen ist unzulässig. Die Boden-Mieten sind mit geeigneten Saadmischungen zu begrünen. Eine Vermischung von Mutterboden mit sonstigem Bodenmaterial ist zu vermeiden.
2. Der Oberboden/ Mutterboden ist nach Abschluss der Baumaßnahme im Bereich der Grün- und Pflanzflächen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wieder aufzutragen.
3. Verwendetes Fremdmaterial muss die "Grundsätzlichen Anforderungen" gemäß §19 ErsatzbaustoffV erfüllen. Es dürfen nur mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technischen Bauwerken eingebaut werden, durch die nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BBodSchV ist eine schädliche Bodenveränderung nicht zu besorgen, wenn die Materialien die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 dieser Verordnung einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der Klasse 0* oder Baggergut der Klasse 0* – BM-0* oder BG-0* – klassifiziert wurden.
4. Soll Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse F1 – F3 verwendet werden, ist die Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 oder 3 sowie die zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 ErsatzbaustoffV zu prüfen und mit dem Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.

5. Baustellenfahrzeuge dürfen nur auf ausreichend befestigten Flächen betankt werden. Sind entsprechende Flächen an der Baustelle nicht vorhanden, ist die Betankung dort unzulässig.
6. Die offene, ungesicherte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Diesel, Motoröl, sonstige Kraftstoffe u.ä.) und das ungesicherte, offene Abstellen von Reserve-Kraftstoffbehältern ist unzulässig.
7. Havarien an Baustellenfahrzeugen (Bruch von Hydraulikschläuchen, Austritt von Kraftstoffen u.ä.) sind der zuständigen Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Infolge von Unfällen und Havarien eingetretene schädliche Bodenverunreinigungen sind umgehend zu sanieren.
8. Bei den Bodenaushubarbeiten ist auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch zu achten. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der zuständigen Wasserbehörde zu melden und umgehend zu sanieren. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen.
9. Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen sind nicht auf empfindlichen Standorten einzurichten.

Hinweise

1. Auf die Vorgaben des § 202 Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens/ Mutterbodens wird verwiesen.
2. Für anfallendes Bodenmaterial gelten gemäß Erlass die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, Staatsanzeiger Hessen Nr. 10, 03. März 14).

7. Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung

1. Die Überwachung des Umgangs mit Abfällen bzw. mit mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB), die Abfalleinstufung der Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) bzw. die Klassifizierung der MEB nach ErsatzbaustoffV, die Feststellung der Eignung der mineralischen Abfälle bzw. der MEB für

bestimmte Verwertungsmaßnahmen auf der Baustelle selbst, die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der MEB, die Beachtung der Anforderungen beim Inverkehrbringen bzw. bei der Abgabe an Dritte sowie die Beachtung aller weiteren Anforderungen nach ErsatzbaustoffV sowie die Nachweisführung bzw. die dauerhafte und nachvollziehbare Dokumentation der Entsorgungsvorgänge und Entsorgungswege etc. hat durch hierfür qualifiziertes, fachkundiges Personal bzw. durch beauftragte geeignete umwelttechnische Fachbüros zu erfolgen. Die Vorgaben der ErsatzbaustoffV sind entsprechend zu beachten.

2. Abfälle sind über dafür zugelassene Anlagen zu entsorgen (verwerten oder beseitigen). Mineralische Abfälle können bei Eignung auch im Rahmen hierfür zugelassener Maßnahmen bei Entsorgern verwertet werden. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen. Abfälle, die nicht verwertet werden sollen oder dürfen, sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Verwertung der mineralischen Abfälle bzw. von MEB im Zuge der Errichtung sog. „technischer Bauwerke“ im Zusammenhang mit der Baustelle selbst hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Zur Gewährleistung der Schadlosigkeit der entsprechenden Verwertung gelten die Vorgaben der ErsatzbaustoffV für die hierdurch geregelten MEB.
3. Die Maßnahmen zur Verwertung von mineralischen Abfällen auf der Baustelle sind nach Abfallart, Abfallschlüssel, Belastungsgrad und Menge der Abfälle bzw. der MEB (bspw. Materialklasse bzw. Klassifizierung oder sonstigen Bezeichnung nach Ersatzbaustoffverordnung) sowie hinsichtlich der Verwertungsart und Örtlichkeit (einschließlich Eignungsnachweis) der Verwertung zu dokumentieren. Hier sind auch insbesondere die Anzeigepflichten nach ErsatzbaustoffV für in technischen Bauwerken zu verwertende MEB zu beachten. Diese Unterlagen sind entsprechend der Vorgaben der Mantelverordnung bzw. ErsatzbaustoffV aufzubewahren.
4. Auszuhebende Bodenmaterialien sowie Abfälle von zurückzubauenden Straßen- und Verkehrsflächen sind grundsätzlich durch Fachkundige hinsichtlich möglicher Schadstoffe (z.B. PAK bei Schwarzdecken) zu erkunden bzw. entsprechend zu untersuchen. Die Beprobung und Untersuchung der

Abfälle hat durch hierfür qualifizierte Fachbüros bzw. Gutachter, Gutachterinnen oder Labore zu erfolgen. Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis ErsatzbaustoffV vorzunehmen. Die Analysen sind durch hierfür geeignete Labore durchzuführen. Auf der Basis der Vorerkundung ist zu entscheiden, ob weitere Analysen erforderlich sind. Weitere Analysen können auch bereits wegen der Anforderungen an die Verwertbarkeit (z.B. als MEB) bzw. Entsorgung erforderlich sein.

5. Grundsätzlich sind Abfälle mit bestätigten Schadstoffanteilen oder mit entsprechendem Verdacht separat auszubauen und getrennt zu halten. Sofern erforderlich, sind die Abfälle zur Beurteilung erneut und vertieft zu beproben und zu analysieren (vgl. Pkt. 4).
6. Abzubrechende Bauwerke und weitere Bauwerksteile sind ebenfalls grundsätzlich einer Vorerkundung auf die je nach Bauwerk oder Bauwerksteil zu besorgende Schadstoffe wie z.B. PCB oder Steinkohlenteerpech (PAK) zu unterziehen (nicht abschließende Aufzählung). Je nach dem Ergebnis der Vorerkundung können weitere Untersuchungen und Analysen erforderlich sein. Weitere Analysen können bereits wegen der Anforderungen an die Verwertbarkeit bzw. an die Entsorgung der resultierenden Abfälle (z.B. Bauschutt) erforderlich sein. Ist beispielsweise aufgrund des Alters mit asbesthaltigen Bauteilen oder Asbestbestandteilen z.B. im Stahlbeton bzw. im Spannbeton des Bauwerkes zu rechnen, so sind entsprechende Untersuchungen und Analysen erforderlich. Werden Asbestbestandteile oder Asbestgehalte festgestellt, ist die weitere Vorgehensweise zum Umgang mit den Abfällen bzw. zu den Rückbautätigkeiten (z.B. Prüfung der Zulässigkeit des Abbruchs durch Sprengung) mit der zuständigen Arbeitsschutzbehörde abzustimmen (kann auch für andere Schadstoffe gelten). Die abfallrechtliche Einstufung der betroffenen asbesthaltigen Abfälle sowie die weitere Entsorgung ist zwingend mit dem für Abfallwirtschaft zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Gießen abzustimmen.
7. Wenn die Vorerkundung und ggf. weitere Untersuchungen abgeschlossen sind, sind auf deren Ergebnissen aufbauend geeignete Rückbaukonzepte zu entwickeln, welche bei der Durchführung der Rückbaumaßnahmen zugrunde zu legen sind.

8. Sollten erst im Zuge der Rückbau- bzw. Abbrucharbeiten Materialien bzw. Abfälle auftauchen, welche als Schadstoffe bekannt sind oder welche Anlass zum Verdacht auf Schadstoffhaltigkeit geben, sind qualifizierte Fachbüros bzw. Gutachter, Gutachterinnen oder Labore mit der Sachstandsermittlung, der Abfalleinstufung sowie ggf. der Untersuchung und der weiteren Konzeptionierung der Vorgehensweise zu beauftragen.
9. Eisen-, Stahl- und sonstige Metallabfälle sind der Altmetallentsorgung zuzuführen. Bei Verdacht auf Schadstoffgehalte sind diese zu erkunden. Die Abfälle sind dann entsprechend der Belastung/ Verunreinigung nach Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV) einzustufen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Der Abfallerzeuger hat über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ein Register sowie Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen (zudem erstreckt sich die Nachweispflicht auch auf HBCD-haltige Abfälle). Dies bedeutet z.B., dass Nachweisunterlagen drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.
11. Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung bzw. der MEB hat derart stattzufinden, dass ein Eintrag von Abfallstoffen oder Schadstoffen in die Umwelt beispielsweise durch Verwehung oder Auswaschung nicht zu besorgen ist.
12. Bei bestehenden Unklarheiten zur weiteren Entsorgung (Abfalleinstufung, Entsorgungswege, Nachweisführung etc.) ist das Dezernat für industrielle Abfallwirtschaft des Regierungspräsidium Gießen einzuschalten.

Hinweise:

1. Details zur Einstufung und Entsorgung von bautypischen Abfällen sind derzeit dem Merkblatt der Regierungspräsidien in Hessen „Entsorgung von Bauabfällen“ (derz. Stand: 01. September 2018) zu entnehmen.
2. Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. Verordnung zur

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

8. Lärmschutz/Luftreinhaltung

- Die Eigentümerinnen und Eigentümer der nachfolgend näher bezeichneten baulichen Anlagen haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen in Höhe der notwendigen Aufwendungen (vgl. auch nachrichtliche Unterlage 17.1). Soweit für ggf. vorhandene Nebengebäude in den planfestgestellten Unterlagen keine Werte enthalten sind, sind die Werte des dazugehörigen Hauptgebäudes entsprechend zugrunde zu legen. Maßstab für den erforderlichen Schallschutz ist die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung, 24. BImSchV) in der jeweils aktuellsten Fassung:

Objekt Nr.	Adresse	Gebäudeseite	Stockwerk
8; B	Am Kalkbruch 10	Hausfront Nord	2. OG
9; B	Am Kalkbruch 12	Hausfront Nord	2. OG
10; B	Am Kalkbruch 14	Hausfront Nord	2. OG
11; B	Am Kalkbruch 16	Hausfront Nord	2. OG
12; B	Am Kalkbruch 18	Hausfront Nord	2. OG
13; B	Am Kalkbruch 20	Hausfront Nord	2. OG
14	B-Plan Am Rotenberg II_1	-	1. und 2.OG
15	B-Plan Am Rotenberg II_2	-	1. und 2.OG

16	B-Plan Am Rotenberg II_3	-	1. und 2.OG
17	B-Plan Am Rotenberg II_4	-	EG, 1. und 2.OG
18	B-Plan Am Rotenberg II_5	-	EG, 1. und 2. OG
19	B-Plan Am Rotenberg II_6	-	EG, 1. und 2. OG
95; D	Eschenweg 2	Hausfront Nord-Ost	2. OG
94; D	Eschenweg 4	Hausfront Nord-Ost	2. OG
80; D	Ulmenweg 1	Hausfront Nord-Ost	2. OG
79; D	Ulmenweg 2	Hausfront Nord-Ost	2. OG
81; D	Ulmenweg 3	Hausfront Nord-Ost	2. OG
78; D	Ulmenweg 4	Hausfront Nord-Ost	2. OG
82; D	Ulmenweg 5	Hausfront Nord-Ost	2. OG
77; D	Ulmenweg 6	Hausfront Nord-Ost	2. OG
83; D	Ulmenweg 7	Hausfront Nord-Ost	2. OG
76; D	Ulmenweg 8	Hausfront Nord-Ost	2. OG
84; D	Ulmenweg 9	Hausfront Nord-Ost	2. OG
75; D	Ulmenweg 10	Hausfront Nord-Ost	2. OG
85; D	Ulmenweg 11	Hausfront Nord-Ost	2. OG
74; D	Ulmenweg 12	Hausfront Nord-Ost	2. OG
86; D	Ulmenweg 13	Hausfront Nord-Ost	2. OG
87; D	Zum Engelstal 20	Hausfront Nord-Ost	2. OG
73; D	Zum Engelstal 22	Hausfront Nord-Ost	2. OG

72; D	Zum Engelstal 24	Hausfront Nord-Ost	1. und 2.OG
54; B	Zum Engelstal 25	Hausfront Nord-Ost	2. OG
71; D	Zum Engelstal 26	Hausfront Nord-Ost	2. OG
55; B	Zum Engelstal 27	Hausfront Nord-Ost	2. OG
70; D	Zum Engelstal 28	Hausfront Nord-Ost	2. OG
56; D	Zum Engelstal 29	Hausfront Nord-Ost	2. OG
69; D	Zum Engelstal 30	Hausfront Nord-Ost	2. OG
57; D	Zum Engelstal 31	Hausfront Nord-Ost	EG, 1. und 2. OG
68; D	Zum Engelstal 32	Hausfront Nord-Ost	2. OG
58; D	Zum Engelstal 33	Hausfront Nord-Ost	EG, 1. und 2. OG
67; D	Zum Engelstal 34	Hausfront Nord-Ost	2. OG
59; D	Zum Engelstal 35	Hausfront Nord-Ost	EG, 1. und 2. OG
59; C		Hausfront Süd-Ost	2. OG
66; D	Zum Engelstal 36	Hausfront Nord-Ost	2. OG
60; D	Zum Engelstal 37	Hausfront Nord-Ost	EG, 1. und 2. OG
60; C		Hausfront Süd-Ost	2. OG
61; D	Zum Engelstal 39	Hausfront Nord-Ost	EG, 1. und 2. OG
61; C		Hausfront Süd-Ost	2. OG
62; D	Zum Engelstal 41	Hausfront Nord-Ost	EG, 1. und 2. OG
62; A		Hausfront Nord-West	2. OG

63; D	Zum Engelstal 43	Hausfront Nord-Ost	EG, 1. und 2. OG
63; A		Hausfront Nord-West	2. OG
64; D	Zum Engelstal 45	Hausfront Nord-Ost	EG, 1. und 2. OG
65; D	Zum Engelstal 47	Hausfront Nord-Ost	EG, 1. und 2. OG

2. Bei der Bauausführung sind von der Vorhabenträgerin die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und damit der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen negative Auswirkungen der Bauausführung (Staub etc.) so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

9.

Kampfmittel

1. Auf allen benötigten Bauflächen, auf denen bislang keine bodeneingreifenden Baumaßnahmen stattgefunden haben, ist eine systematische Sondierung auf Kampfmittel vor Beginn der geplanten Abbruch- und Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.
2. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Hierfür ist es notwendig, einen eventuell vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch

Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sonderfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

3. Die Vorhabenträgerin hat sich von dem beauftragten Unternehmen bescheinigen zu lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.
4. Für die Dokumentation der Räumdaten ist durch das beauftragte Unternehmen das Datenmodul KMIS-R zu verwenden.
5. Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen ist eine Kopie des Auftrags sowie nach Abschluss der Arbeiten der o.g. Lageplan sowie die KMIS-R-Datei zu übersenden.

Hinweis:

Auf die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ wird verwiesen.

10. Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege - HessenArchäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind dabei in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

11. Bergaufsicht

1. Bezüglich der zur Talbrücke Blasbach nächstgelegenen Stollenenden des Tagebaus „Malapertus“ ist eine Beweissicherung durch Begehung und Erschütterungsmessung durchzuführen.

2. Während der Sprengungen der Talbrücke Blasbach und der Hauptwirtschaftswegüberführung muss das Areal über- und untertage abgesperrt sein. Der Förderverein „Grube Malapertus“ ist entsprechend zu informieren.

12. Baurogistik

1. Das detaillierte Sprengkonzept für die Talbrücke Blasbach ist mit dem Geschäftsbereich Betrieb und Verkehr der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Dillenburg, sowie der Verkehrsregelung Autobahn Frankfurt abzustimmen.
2. Das vorliegende Verkehrsführungskonzept ist final mit dem Geschäftsbereich Betrieb und Verkehr der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Dillenburg, abzustimmen.
3. Zur Sicherung und Verlegung bestehender Leitungen im Planungsabschnitt ist der Fachbereich Telematik Autobahn Frankfurt der Verkehrszentrale Deutschland einzubinden.
4. Die geplante Einhausung der L 3053 ist frühzeitig im Vorfeld mit Hessen Mobil, Außenstelle Dillenburg, abzustimmen.
5. Baustellenzufahrten von oder zu Straßen des überörtlichen Verkehrs sind rechtzeitig mit Hessen Mobil, Außenstelle Dillenburg, abzustimmen.
6. An den Baustellenzufahrten sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um Verschmutzungen und Beschädigungen von öffentlichen Verkehrsflächen auszuschließen.

13. Verkehrsführung, nachgeordnetes Straßennetz

1. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit der L 3053 aufgrund des Retentionsbodenfilterbeckens ist auszuschließen. Die hierfür eventuell erforderlichen Maßnahmen sind mit Hessen Mobil, Außenstelle Dillenburg, abzustimmen
2. Die detaillierte Planung der für die Einleitung des Oberflächenwassers in das Retentionsbodenfilterbecken geplante Leitung DN 400, die die L 3053 kreuzt, ist mit Hessen Mobil, Außenstelle Dillenburg, abzustimmen.

3. Alle Maßnahmen die sich auf die L 3053 bzw. auf Grundstücke der hessischen Straßenbauverwaltung auswirken können, sind frühzeitig (spätestens im Zuge der Ausführungsplanung mit Hessen Mobil abzustimmen.
4. Ein Verkehrsführungskonzept im Betriebs- und Bauzustand für die A 45 im vorliegenden Abschnitt ist mit der Autobahn GmbH des Bundes, Straßenverkehrsbehörde Autobahn Frankfurt, abzustimmen.

14. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der Bevölkerung, zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern sowie zum Schutz privater Rechte, bleibt vorbehalten.

VI. Zusagen

Von der Vorhabenträgerin sind in den abgeschlossenen Anhörungsverfahren im Wesentlichen folgende Zusagen gegeben worden, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft wurden und nachstehend festgesetzt werden:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme wird dem Landeskommmando Hessen angezeigt.

2. Telekom Technik GmbH

1. Bzgl. des Fernmeldekabels bei Bau-km 163+200 wird die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme festlegen. Die Telekom

Technik GmbH wird hierüber frühzeitig informiert und die Maßnahmen mit dieser abgestimmt.

2. Während der Bauausführung wird darauf geachtet, Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien zu vermeiden.
3. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien aus betrieblichen Gründen wird jederzeit ermöglicht.
4. Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse werden soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
5. Die Bauausführenden werden sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Telekom informieren.
6. Die Kabelschutzanweisung der Telekom wird beachtet.

3. TenneT TSO GmbH

1. Für alle Straßen, Wege, Zufahrten etc. im Bereich der Schutzzone der Höchstspannungsfreileitung 380/110-kV-Ltg. Gießen/N - Westerwald, Ltg. Nr. P3005, Mast 29 - 31 wird die Vorhabenträgerin der TenneT TSO GmbH vor Baubeginn Kreuzungshefte mit nummerischen und rechnerischen Abstandsnachweisen vorlegen.
2. Wegen der Durchführung der Abstandsnachweise wird eine von der TenneT TSO GmbH präqualifizierte Trassierungsfirma direkt von der Vorhabenträgerin beauftragt. Die entsprechenden Firmen werden der Vorhabenträgerin auf Anfrage mitgeteilt.
3. Die Maststandsicherheit wird zu jeder Zeit gewährleistet. Arbeiten im Mastschutzbereich (25,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt) werden nur nach Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH durchgeführt.
4. Eine eventuell notwendige Verlegung der Erdungsanlagen im Bereich der Leitungsmasten wird nur im Einvernehmen mit der TenneT TSO durchgeführt.
5. Die möglichen Arbeitshöhen und Sicherheitsvorschriften der eingesetzten Großgeräte im direkten Leitungsbereich (Baubeschränkungszone) werden

rechtzeitig vor Baubeginn bei der TenneT TSO GmbH erfragt. Sollte eine Einweisung vor Ort notwendig sein, wird diese durchgeführt.

6. Sollte der Einsatz eines Kranes notwendig und die Leitungsschutzzone hierdurch berührt werden, werden die geforderten Informationen (Kranstandort, Kranhöhe, Datenblatt und den Typ des eingesetzten Krans) seitens der mit der Ausführung beauftragten Baufirma vor Baubeginn der TenneT TSO GmbH zur Verfügung gestellt.
7. Ein Abgleich der Bezugshöhen mit der TenneT TSO GmbH vor Baubeginn wird durchgeführt.
8. Bei einer eventuell erforderlichen Freischaltung der Höchstspannungsstromkreise der Höchstspannungsfreileitung wird ein möglicher Termin frühzeitig (mindestens vier Wochen im Vorfeld) mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt. Mit den Bauarbeiten im Leitungsbereich wird erst nach Überprüfung der Spannungsfreiheit und Erdung der Leitung gemäß DIN VDE 0105 an Ort und Stelle durch die TenneT TSO GmbH oder von ihr beauftragter Unternehmen begonnen. Direkte Berührung der Leiterseile mit Kranauslegern etc. werden vermieden.
9. Bei erforderlichen Geländeneuveränderungen im Leitungsschutzbereich (z.B. durch Lagerung von Erdaushub) wird die vorherige Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH durchgeführt.
10. Anpflanzungen oder Rodungen innerhalb der Leitungsschutzzone werden mit der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bayreuth, Bereich Leitungen, abgestimmt.
11. Vor einer eventuellen Errichtung von allen baulichen Anlagen (hierzu zählen sowohl Straßen als auch Beleuchtungsanlagen, größere Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Nistkästen etc.) innerhalb der Leitungsschutzzone oder auf Grundstücken, die unmittelbar daran angrenzen, wird eine Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH durchgeführt.
12. Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung wird jederzeit gewährleistet. Maßnahmen zur Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten oder Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs unter Beibehaltung der

Schutzzonen, werden jederzeit ermöglicht. Die Zufahrtsmöglichkeit für Inspektions- und Wartungsarbeiten zu den Maststandorten mit „schweren“ Baufahrzeugen (LKWs, Betonmischer, Autokrane, Unimogs) ist jederzeit ungehindert möglich, ebenso wie die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zur den Leiterseilen.

13. Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) erfolgt außerhalb der Leitungsschutzzone.

4. Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

1. Die Erstellung und Abstimmung eines Rettungspunkteplanes im Zuge der Bauvorbereitung mit der Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wird zugesagt.
2. Zufahrten und Beschränkungen zur Baustelle werden so hergestellt, dass die Feuerwehr und der Rettungsdienst auch außerhalb der Betriebszeiten Zugang zur Baustelle haben.

5. Stadt Wetzlar

Die Umleitungspläne im Zusammenhang mit der notwendigen Sperrung der L 3053 sowie sonstige verkehrliche Behinderungen im Zusammenhang mit der Baustelle werden rechtzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wetzlar abgestimmt.

VII. Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planumstellungen und Zusagen der Vorhabenträgerin Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

B. Verfahrensablauf

I. Antragsgegenstand

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG), seit 1. Januar 2021 vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), beabsichtigt im Zuge der Bundesautobahn 45 den Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach mit sechsstreifigem Ausbau der Strecke von Betr.-km 162,633 bis 164,388 in den Gemarkungen Hermannstein, Niedergirmes und Naunheim der Stadt Wetzlar. Das geplante Vorhaben befindet sich im hessischen Bereich der A 45 im Lahn-Dill-Kreis in unmittelbarer Nähe zur Stadt Wetzlar. Der Planungsabschnitt grenzt in westlicher Richtung an den Planungsabschnitt „Talbrücke Engelsbach inkl. Wetzlarer Kreuz“.

Das Vorhaben umfasst zum einen den provisorischen Übergangsbereich zwischen dem Abschnitt Talbrücke Blasbach und dem Abschnitt Talbrücke Engelsbach von Betr.-km 162,633 bis Betr.-km 163,046 auf einer Länge von 0,413 km sowie den endgültigen Ausbaubereich mit der Talbrücke Blasbach und dem sechsstreifig auszubauenden östlich der Talbrücke Blasbach angrenzenden Streckenabschnitt auf einer Länge von 1,342 km. Die Maßnahme umfasst auch den Abbruch und den Ersatzneubau des Bauwerkes im Zuge des Wirtschaftsweges über die A 45 bei Bau-km 164+060.

Die Planung umfasst zudem die Optimierung des vorhandenen Entwässerungskonzeptes durch den Bau einer Retentionsbodenfilteranlage bzw. von Mulden-Rigolen-Elementen.

II. Antragsbegründung

Der Antrag wird im Wesentlichen mit einem nachgewiesenen Tragfähigkeitsdefizit der Talbrücke Blasbach begründet. Eine vom damaligen Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen im Jahr 2008 erfolgte Beurteilung hinsichtlich erforderlicher Verstärkungsmaßnahmen aller Bauwerke an der A 45 sowie eine Überprüfung der Tragfähigkeit der Brückenklasse 60/30 ergaben

Tragfähigkeitsdefizite für beide Teilbauwerke; die Nachweisführung erfolgte gemäß DIN 1072 (12/85), DIN 1075 (04/81) bzw. DIN 4227 Teil 1 (07/88). Im Jahr 1999/2000 erfolgte bereits eine grundhafte Instandsetzung und Verstärkung des Bauwerkes mittels externer Vorspannung.

Das Bundesverkehrsministerium hat dem Gesamtkonzept zur Verstärkung und Erneuerung der Talbrücken mit Schreiben vom 12. Oktober 2010, Az.: StB 17/7193.90/17-1259557, zugestimmt und als verkehrstechnische Maßnahme außerhalb des Bedarfsplanes eingestuft.

Um eine richtlinienkonforme, verkehrssichere Trassierung eines späteren sechsstreifigen Ausbaus zu gewährleisten, sind neben dem reinen Ersatzneubau der Brücke auch Anpassungen für den Brückenbereich und die direkt anschließenden Strecken in Lage und Höhe erforderlich.

III. Verfahrensgang

1. Anhörungsverfahren

Für das Vorhaben wurde gem. § 17a FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

1.1 Antrag

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Dillenburg der zuständigen Niederlassung Westfalen, legte mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 dem Regierungspräsidium Gießen den Plan für das unter B.I beschriebene Vorhaben vor und beantragte die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens. Die Antragsunterlagen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

Antragsunterlagen des ursprünglichen Anhörungsverfahrens

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:
1	Erläuterungsbericht (101 Blatt)	-
2	Übersichtskarte (1 Blatt)	100.000
3	Übersichtslageplan (1 Blatt)	25.000
4	Übersichtshöhenplan (1 Blatt)	5.000/500
5 Bl. 1 bis 5 Bl. 3	Lagepläne (3 Blatt)	1.000
6 Bl. 1 bis 6 Bl. 16	Höhenpläne (16 Blatt)	1.000/100 500/50
7 Bl. 1	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (1 Blatt)	5.000
8.1	Übersichtslageplan Entwässerung (1 Blatt)	2.500
8.2 Bl. 1 bis 8.2 Bl. 3	Lagepläne Entwässerung (3 Blatt)	1.000
8.3 Bl. 1 bis 8.3 Bl. 2	Detailpläne Mulden-Rigolen-Element und Retenti- onsbodenfilterbecken (2 Blatt)	100

9.1 Bl. 1	LBP Maßnahmenübersichtsplan (1 Blatt)	5.000
9.2 Bl. 1 bis 9.2 Bl. 6	LBP Maßnahmenpläne (6 Blatt)	1.000 2.500
9.3	Maßnahmenblätter (61 Blatt)	-
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (23 Blatt)	-
10.1 Bl. 1 bis 10.1 Bl. 6	Grunderwerbspläne (6 Blatt)	1.000 2.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (18 Blatt)	-
11	Regelungsverzeichnis (40 Blatt)	-
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse (7 Blatt inkl. Titelblatt)	-
14.2 Bl. 1 bis 14.2 Bl. 5	Regelquerschnitte (5 Blatt)	50
14.3 Bl. 1 bis 14.3 Bl. 3	Regelquerschnitt Details Sonderquerschnitt WSG Zone III Detailplan Schilderbrücke (3 Blatt)	50

15.1	Vorentwurf/Bauwerksskizze (2 Blatt)	200/100/50
16.1 B. 1	Verkehrsführungsplan (1 Blatt)	-
17.1.1	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht mit Anlage 1 (16 Blatt)	-
17.1.2	Schalltechnische Untersuchung Berechnungsunterlagen (34 Blatt)	-
17.2.1	Luftschadstofftechnische Abschätzung Erläuterungsbericht (9 Blatt)	-
17.2.2	Luftschadstofftechnische Abschätzung Berechnungsunterlagen (4 Blatt)	-
18.1	Wassertechnische Untersuchung Erläuterungen und Berechnungen Erläuterungsbericht (23 Blatt)	-
18.2	Wassertechnische Untersuchung Anhänge mit Nachweisen (67 Blatt)	-
18.3	Fachbeitrag Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (82 Blatt) mit Anlage (2 Blatt)	-

19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht (147 Blatt)	-
19.1 Anlage 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (31 Blatt) mit Prüfprotokollen (61 Blatt) Betroffenheit allg. häufiger Vogelarten (4 Blatt) Maßnahmen Fledermäuse (6 Blatt)	-
19.1 Anlage 2	Waldflächenbilanz Erläuterung (8 Blatt) und Karte (1 Blatt)	-
19.1 Anlage 3	Kompensation nach Hessischer Kompensationsverordnung (7 Blatt)	-
19.1 Anlage 4	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Beschreibung der Ökokonten (7 Blatt)	-
19.2 Bl. 1	Bestands- und Konflikt-Übersichtsplan (1 Blatt)	5.000
19.3 Bl. 1 bis 19.3 Bl. 4	Bestands- und Konfliktpläne (4 Blatt)	1.000
19.4	Prüfkatalog UVP-Pflicht (10 Blatt inkl. Titelblatt)	-
19.5	Fauna-Flora-Gutachten (148 Blatt)	-
19.5.1 Bl. 1a bis	Fauna-Flora-Gutachten	2.000

19.5.1 Bl. 1b	Karte Biotoptypen und Vegetation (2 Blatt)	
19.5.2 Bl. 1	Fauna-Flora-Gutachten Karte Geschützte Biotope und planungsrelevante Pflanzenarten (1 Blatt)	3.000
19.5.3 Bl. 1	Fauna-Flora-Gutachten Karte Brutvögel und Fledermäuse (1 Blatt)	4.000
19.5.4 Bl. 1	Fauna-Flora-Gutachten Karte Weitere Tierarten	3.000
21.1	Verkehrsuntersuchung A45 (55 Blatt) und Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung A 45 (52 Blatt)	-
21.2	Verkehrsuntersuchung B 49 (71 Blatt) mit Anhängen (36 Blatt)	

1.2 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Planunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG auf Veranlassung der Anhörungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in der Stadt Wetzlar in der Zeit vom 29. November 2021 bis einschließlich 28. Dezember 2021 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG rechtzeitig in ortsüblicher Weise von der Stadt Wetzlar im Mitteilungsblatt „Wetzlarer Neue Zeitung“ am 19. November 2021 bekannt gemacht.

In den Bekanntmachungen wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Ein Hinweis, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG, § 21 Abs. 4 UVPG).

Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18, 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der damals gültigen Fassung verbunden sei, und über die nach § 16 UVPG erforderlichen Informationen unterrichtet.

Zudem wurden durch die Stadt Wetzlar mit Schreiben vom 17. November 2021 die nicht ortsansässigen Betroffenen von der Auslegung der Planunterlagen unter jeweiliger Beifügung einer Ausfertigung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt.

Außerdem wurde der Plan im Internet auf der Homepage der Anhörungsbehörde unter dem Link: www.rp-giessen.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ sowie auf dem UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) veröffentlicht.

1.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Anhörungsbehörde hat die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 16. November 2021 den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, zugeleitet und gebeten, bis zum 28. Januar 2022 zum Plan Stellung zu nehmen (§ 73 Abs. 2 sowie Abs. 3a HVwVfG).

1.4 Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen

Die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine und die sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, wurden mittels der vorgenannten ortsüblichen Bekanntmachungen der Stadt Aßlar von der Auslegung bzw. Veröffentlichung des Plans benachrichtigt und haben auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

1.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einwendung einer Privatperson erhoben und 27 Stellungnahmen von Behörden und Stellen abgegeben. Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den sonstigen Vereinigungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Gießen in dem Zeitraum vom 17. Dezember 2021 bis 02. Mai 2022 sukzessive nach Eingang an die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Dillenburg, zur fachtechnischen Prüfung und Erwidern übersandt. Mit Nachricht vom 30. Mai 2023 legte die Autobahn GmbH des Bundes die Erwidern zu den Einwendungen und Stellungnahmen der Anhörungsbehörde vor.

1.6 Erörterungstermin

Von der Durchführung eines Erörterungstermins hat die Anhörungsbehörde gem. § 17a Ziffer 1 Satz 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 6 HVwVfG abgesehen (zur Begründung vgl. die Ausführungen unter C.I.3).

2. Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Vorlagebericht vom 20. November 2023 die Anhörungs- und Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 9 HVwVfG der

Planfeststellungsbehörde, dem damaligen Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt.

3. 1. Planänderung

3.1 Antrag

Mit Nachricht vom 5. Dezember 2024 hat die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die zuständige Niederlassung Westfalen (Außenstelle Dillenburg), der Planfeststellungsbehörde ergänzend eine Abhandlung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima vorgelegt.

3.2 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Auslegung der Unterlage erfolgte gem. § 17a Abs. 3 S. 1 FStrG durch eine Veröffentlichung im Internet.

Diese wurde daher gemeinsam mit dem Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit vom 12. Dezember 2024 bis einschließlich 13. Januar 2025 im Verwaltungsportal des Landes Hessen

(<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>) und dem UVP-Portal der Länder

(<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) veröffentlicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung wurden gemäß § 17a Abs. 3 S. 3 und 4 FStrG rechtzeitig in der Tageszeitung „Wetzlarer Neue Zeitung“ am 6. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den (geänderten) Plan elektronisch oder schriftlich zu erheben waren. Ein Hinweis, dass Einwendungen gegen den (geänderten) Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist

ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG / 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Veröffentlichung bzw. Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18, 19 Abs. 1, 22 Abs. 1 UVPG in der damals gültigen Fassung verbunden sei und über die nach § 16 UVPG erforderlichen Informationen unterrichtet.

Zudem wurden durch die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 die nicht ortsansässigen Betroffenen von der Auslegung der Planunterlagen unter jeweiliger Beifügung einer Ausfertigung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt.

3.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Mit Nachricht vom 12. Dezember 2024 bzw. 13. Dezember 2024 hat die Planfeststellungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Gelegenheit gegeben, bis zum 13. Februar 2025 Stellung zu nehmen.

3.4 Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen

Die Benachrichtigung der vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und in nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, über die Auslegung sowie die Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme, erfolgte erneut mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen.

Die veröffentlichte Bekanntmachung enthielt erneut diesbezüglich einen ausdrücklichen Hinweis, dass Einwendungen und Stellungnahmen der

Vereinigungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen seien (§ 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG).

3.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Innerhalb der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist gingen zwei Stellungnahmen von Behörden und Stellen ein und keine Einwendungen von Privaten.

Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den sonstigen Vereinigungen wurden ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Erwiderung der Stellungnahmen durch die Vorhabenträgerin war vorliegend nicht notwendig, da entweder keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht wurden oder die Forderungen bereits in der Planung Berücksichtigung gefunden hatten.

3.6 Erörterungstermin

Von der Durchführung eines Erörterungstermins hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 17a Ziffer 1 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 HVwVfG abgesehen (zur Begründung vgl. die Ausführungen unter C.I.3).

4. Ergänzende Beteiligung

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde mit Nachricht vom 26. August 2024 eine ergänzende Betrachtung von zwölf Brutvogelarten mit neuerdings ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen vorgelegt. Mit Schreiben vom 15. November 2024 wurde die Obere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde, unter Zusendung der ergänzten Unterlagen, beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Diese hat mit Nachricht vom 12. Februar 2025 keine Bedenken vorgetragen.

C. Begründung

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG), vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, beabsichtigt den Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach im Zuge der A 45 mit sechsstreifigem Ausbau in den Gemarkungen Hermannstein, Niedergirmes und Naunheim der Stadt Wetzlar. Gemäß § 17 Abs. 1 FStrG bedürfen der Bau neuer oder die Änderung bestehender Bundesfernstraßen der Planfeststellung.

2. Zuständigkeit

Gem. § 17b Abs. 4 Satz 1 FStrG i. V. m. § 3 Abs. 3 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes (FStrBAG) in der Fassung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3143), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221), ist zuständige Behörde für die Entscheidung von Planfeststellungsverfahren für Bundesautobahnen in Hessen die oberste Landesstraßenbaubehörde. Oberste Straßenbaubehörde ist gem. § 46 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 8. Juni 2003 (GVBl. I 2003, 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426, 430), das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium. Dies ist nach dem Beschluss vom 4. April 2019 (GVBl. I S. 56) über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2024 (GVBl. 2024, Nr. 11), vorliegend das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum.

3. Anhörung

Das Anhörungsverfahren ist rechtmäßig durchgeführt worden.

Für die Durchführung des (ursprünglichen) Anhörungsverfahrens war das Regierungspräsidium Gießen gemäß § 35 Abs. 1 HStrG örtlich zuständig.

Die Anhörungsbehörde hat entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 73 Abs. 2 HVwVfG rechtzeitig die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert und veranlasst, dass der Plan in der von dem Vorhaben betroffenen Stadt Wetzlar zur Einsicht ausgelegt und im Internet veröffentlicht wurde.

Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung eine Einwendungsfrist von einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist gesetzt und zuerkannt. Dies entspricht der Regelung des § 21 Abs. 2 UVPG in der damals gültigen Fassung.

Zur 1. Planänderung hat ein ergänzendes Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG, § 22 UVPG stattgefunden, welches ebenfalls rechtmäßig durchgeführt wurde. Für das ergänzende Anhörungsverfahren war vorliegend die Planfeststellungsbehörde zuständig, da das Regierungspräsidium Gießen die Anhörungs- und Planunterlagen einschließlich des Vorlageberichts zum Zeitpunkt der Planänderung bereits an die Planfeststellungsbehörde übergeben hatte. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 73 Abs. 2 VwVfG wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, rechtzeitig zur Stellungnahme aufgefordert. Den Vorgaben des § 17a Abs. 3 FStrG entsprechend wurden alle entscheidungserheblichen Unterlagen im Verwaltungsportal sowie auf dem UVP-Portal des Landes Hessen veröffentlicht. Auf eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit auf Verlangen von Beteiligten wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde ebenfalls auf den o.g. Portalen veröffentlicht und erfüllte die Vorgaben des § 17a FStrG, des § 73 Abs. 5 HVwVfG sowie des § 19 UVPG.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens sowie der 1. Planänderung konnte verzichtet werden, da aus Sicht der Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde die Sach- und Rechtslage jeweils ausreichend geklärt war. Die von den Trägern öffentlicher Belange in den

Stellungnahmen vorgetragenen strittigen Punkte wurden im jeweiligen Anhörungserfahren überwiegend ausgeräumt und einvernehmlich geklärt. Durch die beteiligten Privaten wurde lediglich eine Einwendung erhoben, die im Ergebnis jedoch zurückgewiesen werden musste (vgl. unter C.III.22).

Die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen ermöglichen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die ausgelegten Planfeststellungs- sowie Planänderungsunterlagen erfüllen jeweils die an die sogenannte Anstoßwirkung zu stellenden Anforderungen. Den eingereichten Unterlagen kann die Betroffenheit eigener Rechte bzw. des eigenen Aufgabenkreises ausreichend entnommen werden. Den Betroffenen sowie den beteiligten Verbänden und Behörden wurde somit die Geltendmachung ihrer Rechte bzw. die Abgabe einer Stellungnahme ermöglicht. Die öffentliche Auslegung weiterer Unterlagen bzw. Gutachten war insoweit nicht erforderlich. Insbesondere konnte die Planfeststellungsbehörde vorliegend gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 8. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), von einer Auslage der ergänzenden Betrachtung von zwölf Brutvogelarten mit neuerdings ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen absehen. Die ergänzende Untersuchung kam vorliegend zu keinem anderen Ergebnis, als die Darstellungen im ursprünglich ausgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. nachrichtliche Unterlage 19.1 Anlage 1). Aufgrund der Einstufung der Arten in einen ungünstigen Erhaltungszustand erfolgte nunmehr lediglich eine vertiefere Prüfung und eine andere Art der Darstellung als ursprünglich vorgesehen. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen wurden dabei nicht festgestellt.

4. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. § 75 Abs. 1 HVwVfG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demnach alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit

Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, sind gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 HVwVfG neben der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht erforderlich. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter A.II erteilt worden.

Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG. Aufgrund des § 19 Abs. 1 WHG waren diese Erlaubnisse allerdings durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen (siehe hierzu die Ausführungen unter A.III). Ebenso ausgenommen sind die straßenrechtlichen Entscheidungen (vgl. unter A.IV).

II. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

1. **Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das hier planfestgestellte Bauvorhaben besteht gemäß § 9 i. V. m. § 6 des UVPG i. V. m. Nr. 14.5 der Anlage 1 zu § 6 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Nr. 14.5 der Anlage 1 zu § 6 UVPG besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist. Der hier planfestzustellende Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach einschließlich sechsstreifigen Ausbaus weist insgesamt eine Länge von 1,755 km auf. Jedoch ist das Vorhaben vorliegend im Rahmen einer kumulativen Betrachtung lediglich als Teilprojekt des gesamten Ausbauabschnitts der A 45 zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und dem Gambacher Kreuz zu betrachten, welcher den Schwellenwert von 10 km übersteigt.

2. **Verfahren**

Die Vorhabenträgerin hat im Zusammenhang mit der Planung die Umweltauswirkungen der verschiedenen Ausbau- und Brückenersatzneubauvorhaben an der A 45 in einer umweltbezogenen Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2010 untersuchen lassen.

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens vom 28. Oktober 2021 beim Regierungspräsidium Gießen hat die Vorhabenträgerin die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2,3,5,7 UVPG vorgelegt (vgl. nachrichtliche Unterlage 1, S. 77 ff.). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden diese Unterlagen den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der 1. Planänderung wurden die gemäß § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden über die Planänderung informiert, erhielten die Planänderungsunterlage und hatten Gelegenheiten, eine Stellungnahme abzugeben. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 17a FStrG und § 73 HVwVfG erfolgt. Die Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung der Plan(änderungs)unterlage enthielten alle nach § 18 Abs. 1 UVPG erforderlichen Angaben.

3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Anhörungsbehörde hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG für den Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach mit sechsstreifigem Ausbau im Verlauf der A 45 erstellt und mit dem Vorlagebericht vom 20. November 2023 an die Planfeststellungsbehörde übergeben. Der nachfolgenden Beschreibung der Umweltauswirkungen liegen weiterhin der Erläuterungsbericht (nachrichtliche Unterlage 1), der gleichzeitig der UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG ist, die im Zusammenhang mit der 1. Planänderung ergänzten Auswirkungen zum globalen Klima sowie die übrigen relevanten Unterlagen, insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (nachrichtliche Unterlage 19.1) inkl. Anlagen, zugrunde.

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Aufgrund steigender Verkehrszahlen ist betriebsbedingt ein Anstieg der Lärm- und Schadstoffimmissionen zu verzeichnen. In der Nacht sind an der vorhandenen sowie der geplanten Wohnbebauung teilweise geringfügige Grenzwertüberschreitungen zu erwarten (vgl. nachrichtliche Unterlage 17.1, Anlage 1). Hierfür wird passiver Schallschutz dem Grunde nach gewährt. Bauzeitlich sind darüber hinaus geringfügige Beeinträchtigungen, insbesondere der Erholungsfunktion, aufgrund von Lärm nicht auszuschließen.

Bezüglich der Beeinträchtigungen des Stadtteils Hermannstein (Stadt Wetzlar) durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge zeigt sich, dass bezogen auf das Jahr 2030 als Jahr der voraussichtlichen Inbetriebnahme sämtliche Grenzwerte

gemäß der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) nicht überschritten werden (vgl. nachrichtliche Unterlage 17.2 S. 9 sowie Anlage 1).

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben sowohl bauzeitlich als auch anlagenbedingt erheblich beeinträchtigt.

3.2.1 Tiere

Durch das Vorhaben sind insbesondere streng geschützte Tierarten betroffen, da es baubedingt bei der Rodung bzw. Baufeldfreimachung zur Tötung von Individuen bzw. der Zerstörung von Gelegen kommen kann. Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen können zu einer Tötung und zu einem teilweisen Verlust des Lebensraumes bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus, Schlingnatter und Zauneidechse führen. [REDACTED] bedingt ebenso einen Verlust des Brutplatzes einer Vogelart sowie des Sommerquartiers einer Fledermausart.

3.2.2 Pflanzen

Durch bauzeitliche und anlagebedingte Inanspruchnahme gehen im Eingriffsbereich besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und LRT außerhalb von FFH-Gebieten sowie sonstige (nicht geschützte oder besondere) Biotop verloren. Insgesamt ist dabei mit einem anlagebedingten Verlust bzw. mit einer baubedingten Beeinträchtigung von Biotopfunktionen bzw. Biotopverbundfunktionen in Höhe von rd. 16 ha zu rechnen.

3.3 Schutzgut Fläche

Insgesamt werden für den Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach inkl. sechsstreifigen Ausbau ca. 24 ha Fläche für das Baufeld in Anspruch genommen. Davon entfallen rd. 20 ha auf eine lediglich baubedingte Beanspruchung, da unterhalb der Talbrücke Baustraßen angelegt werden müssen und der komplette Bereich unter der Brücke als Baufeld dient (vgl. nachrichtliche Unterlage 1, S. 78). Eine Mehrversiegelung findet auf einer Fläche von ca. 0,6 ha aufgrund der geringfügigen Verschiebungen des Trassenverlaufes, eine Teilversiegelung auf einer Fläche von rd. 1 ha aufgrund der Anlage zusätzlicher Wegeflächen statt (vgl. nachrichtliche Unterlage 9.4, S 19).

3.4 Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben ist temporär mit Beeinträchtigungen der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion des Bodens aufgrund Verdichtung oder Versiegelung vor allem durch die Herstellung von Baustraßen, den Betrieb von Baufahrzeugen, die Einrichtung von Arbeitsstreifen und Lagerplätzen und durch die Bauarbeiten selbst zu rechnen. Bei der Verdichtung kommt es dabei zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und einer Zerstörung des Bodengefüges, was insbesondere für die Aueböden von Bedeutung ist.

Anlagebedingt ist darüber hinaus ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Ertrags- und Speicherfunktion) aufgrund dauerhafter Versiegelung (vor allem durch Erweiterung/Verschiebung der Fahrbahn) sowie Befestigung (im Bereich der Böschungen) zu besorgen.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Oberflächengewässer

Baubedingt ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Blasbachs sowie vorhandener Gräben durch Staub- und Schadstoffeinträge möglich. Aufgrund der notwendigen Verrohrung des Blasbachs sind erhebliche Eingriffswirkungen in

das Gewässer sowie den angrenzenden Uferbereich zu besorgen. Betriebs- sowie baubedingte Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer, die gleichzeitig als Vorfluter dienen, sind hingegen nicht zu besorgen, da das anfallende Oberflächenwasser vor der Einleitung gereinigt und gedrosselt in vorhandene Gewässer eingeleitet wird.

3.5.2 Grundwasser

Durch die mit dem Vorhaben einhergehende Versiegelung und Befestigung, insbesondere durch Errichtung der Brückenbauwerke und Verbreiterung der Fahrbahn, ist anlagebedingt ein Verlust von Infiltrationsflächen und damit eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Betriebs- sowie baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind aufgrund der vorgesehenen Entwässerung, insbesondere im Trinkwasserschutzgebiet, nicht zu besorgen.

3.6 Schutzgut Klima / Luft

Durch Staubimmissionen während der Bauzeit sind temporäre Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sowie kleinräumige Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten. Der Kaltluftabfluss wird aufgrund des Neubaus am bisherigen Standort nicht beeinträchtigt (vgl. nachrichtliche Unterlage 1, S. 84).

Betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima werden unter C.III.6 beschrieben. Zusammenfassend ist von einer Zunahme von Treibhausgasemissionen durch den Ersatzneubau sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Talbrücke Blasbach inkl. des sechsstreifigen Ausbaus auszugehen.

3.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird aufgrund des nahezu identischen Gradientenverlaufs durch den sechsstreifigen Ausbau nicht erheblich verändert.

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für den Untersuchungsraum sind keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind, bekannt

3.9 Wechselwirkungen

Soweit vorhanden, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wechselwirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bereits bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

3.10 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3, 4 UVPG i. V. m. § 26 Abs. 1 UVPG sind auch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Fahrbahn der A 45 wird mit einem lärmindernden Asphalt mit einer Pegelminderung von bis zu -2 dB(A) ausgeführt, sodass es lediglich noch zu geringfügigen Pegelüberschreitungen in der Nacht kommt. Hinsichtlich des Baulärms hat der Vorhabenträger darüber hinaus die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschemissionen und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten (vgl. Auflage unter A.V.8). Auswirkungen durch im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Stäube hat der Vorhabenträger zudem möglichst gering zu halten (vgl. Auflage unter A.V.8). Weiterführende Maßnahme gegen Schadstoffemissionen sind hingegen nicht notwendig.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von streng geschützten Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) werden die Tiere vergrämt bzw. abgefangen und durch die Anlage eines Reptilienschutzzaunes an einer Rückwanderung gehindert (vgl. planfestgestellte Maßnahme 8 V). Die Tiere werden dabei in im Vorfeld hergerichtete Ersatzhabitate (vgl. planfestgestellte Maßnahme 13 V_{CEF}) verdrängt bzw. umgesetzt. Individuenverluste der Haselmaus können ebenfalls durch entsprechende Vergrämungsmaßnahmen auf im Vorfeld hergerichtete

Habitats vermieden werden (vgl. planfestgestellte Maßnahmen 7 V und 10 V_{CEF}). Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensräumen und Individuen der streng geschützten Vogelarten sowie der Reptilienarten und der Haselmaus erfolgt eine zeitlich eingeschränkte Baufeldräumung sowie Rodung von Gehölzen (vgl. planfestgestellte Maßnahme 1 V). Der Brutplatzverlust bzw. der Verlust des Sommerquartiers aufgrund der Sprengung der Brückenbauwerke können durch eine Vergrämung und ein Umhängen des Nistkastens (vgl. planfestgestellte Maßnahmen 9V und 12 V_{CEF} sowie Nebenbestimmung unter A.V.1) sowie die Schaffung von Ausweichquartieren (vgl. planfestgestellte Maßnahme 11 V_{CEF}) temporär ausgeglichen werden. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung von Fledermausindividuen werden vor der Rodung potentieller Quartierbäume die vorhandenen Höhlen nochmals auf einen möglichen Besatz hin kontrolliert und Tiere bei Bedarf umgesetzt (vgl. Maßnahme 3 V). Vorhandene Baumhöhlen werden danach rechtzeitig vor Baubeginn verschlossen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.1).

Die Beeinträchtigungen von Biotopen und Böden konnten bereits im Rahmen der technischen Planung durch eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme minimiert werden. Insbesondere Lagerplätze für Baumaterialien oder Erdaushub werden, weitestgehend und soweit wie möglich, auf schon versiegelten oder geschotterten Flächen angelegt und auf das unbedingt notwendige Maß aufrechterhalten (vgl. planfestgestellte Maßnahme 4 V). Flächen, die einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen oder eine besondere Empfindlichkeit aufgrund ihrer Bodenverhältnisse oder des Wasserhaushalts besitzen, werden durch die Festlegung von Bau-Tabuzonen von Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb geschützt (vgl. planfestgestellte Maßnahme 5 V). Sämtliche bauzeitig in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert, um die Bodenfunktionen wiederherzustellen. Auch zerstörte Biotope werden wiederhergestellt bzw. neu angelegt (vgl. planfestgestellte Maßnahmen 1 A bis 8 A). Soweit Biotopverluste nicht im Planungsraum ausgeglichen werden können, werden sie über Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Das Risiko von Bodenverunreinigungen und Schadstoffeinträgen in das Grundwasser und Oberflächengewässer durch Baufahrzeuge sowie Bau- und Betriebsstoffe wird durch festgesetzte Nebenbestimmungen minimiert. Die Gefahr bauzeitlicher Verunreinigungen von Oberflächengewässern durch Schweb- und Schadstoffeinträge kann durch eine ordnungsgemäße bauzeitliche Entwässerung (vgl. festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.III.3) sowie die planfestgestellte Maßnahme V 11 (Schutz des Blasbachs) vermieden werden. Bei Wasserhaltungsmaßnahmen anfallendes Grundwasser wird abgepumpt und vor Einleitung ebenfalls vorbehandelt, sodass eine Verunreinigung der Vorfluter nicht erfolgt. Betriebsbedingte Belastungen des Wasserschutzgebiets und von Fließgewässern durch das auf der Autobahn anfallende Oberflächenwasser werden durch das planfestgestellte Straßenentwässerungssystem gemindert.

3.11 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG (§ 12 UVPG a.F.)

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 1 UVPG waren die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG zu bewerten.

Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Teil Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis stehen diese Auswirkungen der Zulässigkeit des Vorhabens jedoch nicht entgegen, zumal sie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entweder vermieden oder ausgeglichen werden.

Mit der Maßnahme sind, unter Berücksichtigung der betriebsbedingten Vorbelastungen durch die bestehende Talbrücke und Autobahn, im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu besorgen, da sich sowohl Lage und Dimension der Fahrbahn als auch der Talbrücke im Ergebnis nur geringfügig verändern. Durch eine neue, lärmindernde Fahrbahndecke und passive Lärmschutzmaßnahmen können betriebsbedingte Lärmbeeinträchtigungen weitestgehend minimiert werden. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens werden die gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz des Menschen vor

Lärm- und Schadstoffimmissionen bei Umsetzung der geplanten Schallschutzmaßnahmen nicht nur eingehalten, die Maßnahmen bewirken gleichzeitig eine Verbesserung im Vergleich zum Bestand. Schutz vor bauzeitlichen Lärm- und Schadstoffbelastungen bieten zusätzlich die unter A.V.8 festgesetzte Nebenbestimmungen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen überwiegend durch den Verlust oder die Beeinträchtigung von Habitaten streng geschützter Arten. Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens jedoch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Im Ergebnis sind daher keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren insbesondere aus den Bauarbeiten sowie anlagebedingt durch Erweiterung der Fahrbahn. Durch die Errichtung von Lagerflächen auf unsensiblen Flächen und die Anlage von Bau-Tabuzonen wird eine Inanspruchnahme von hochwertigen Biotopen so gering wie möglich gehalten. Jedoch können Beeinträchtigungen nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Diese können jedoch durch die Wiederherstellung bzw. Neuanlage der dauerhaft und temporär zerstörten Biotope weitestgehend kompensiert werden. Der teilweise Verlust bzw. die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope können jeweils gleichartig ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt zu besorgen.

Trotz einer Beeinträchtigung durch Inanspruchnahme von Fläche und Boden sind im Ergebnis keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Bauzeitig in Anspruch zunehmende Flächen und Böden werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert bzw. wiederhergestellt. Anlagebedingte Auswirkungen können unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. unter A.V.1 und A.V.6) sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen zusätzlich minimiert werden. Das Risiko von Verunreinigungen durch

den Eintrag umweltgefährdender Bau- und Betriebsstoffe kann durch geeignete und festgesetzte Schutzmaßnahmen ebenso minimiert werden.

Auch bezüglich des Schutzgutes Wasser sind im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Amtliche Überschwemmungsgebiete sind im Planungsgebiet nicht festgesetzt. Das Vorhaben befindet sich jedoch im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Naunheim“ der Stadtwerke Wetzlar sowie im Einzugsgebiet der Brunnen Herrmannstein I und II der enwag- Energie- und Wassergesellschaft mbH, für welche ein Abgrenzungsvorschlag des HLNUG vorliegt. In diesen Bereichen ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag 2016) zu beachten (vgl. Nebenbestimmung A.V.4. Nr. 44). Die Grundwasserneubildung infolge der anlagebedingten zusätzlichen Versiegelung und Verdichtung wird nur marginal vermindert, Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten (vgl. nachrichtliche Unterlage 1, S. 83f.). Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffe und Chloride im Bereich der Böschungen, Mulden und sonstigen Flächen, in denen Oberflächenwasser versickern kann, ergeben sich nicht, da infolge der Reinigungswirkung des Oberbodens (Filtration, Sorption und biochemische Wandlung) Beeinträchtigungen des chemischen Zustands des Grundwassers auszuschließen sind.

Erhebliche negative Auswirkungen auf den gegenwärtigen ökologischen Zustand der Oberflächenwasserkörper Blasbach und Lahn/Gießen sind auszuschließen. Insgesamt ist von einer Verbesserung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut im Vergleich zur Bestandssituation auszugehen, da die vorliegende Entwässerungsplanung die Errichtung eines Retentionsbodenfilterbeckens bzw. eines Mulden-Rigolen-Elementen und somit den aktuell höchsten Stand der Technik vorsieht. Baubedingte Staub- und Schadstoffeinträge werden durch die vorgesehene Verrohrung des Blasbaches so gering wie möglich gehalten. Die Verrohrung selbst erfolgt lediglich temporär; nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Gewässer naturnah wiederhergestellt (vgl. planfestgestellte Maßnahme 9 A). Festgesetzte Nebenbestimmungen ermöglichen einen

zusätzlichen Schutz für das Oberflächen- sowie Grundwasser (vgl. unter A.III.3 sowie A.V.4).

Die lokalen klimatischen Funktionen im Planungsraum sind baubedingt lediglich temporär und geringfügig betroffen. Die Belastungen durch Luftschadstoffe steigen zwar aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens, angesichts der Vorbelastungen durch den bereits bestehenden Verkehr jedoch nicht in erheblichem Umfang, sodass im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes (lokales) Klima/Luft ausgeschlossen werden kann (vgl. nachrichtliche Unterlage 19.6, S. 10 bis 14 und S. 17). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das planfestgestellte Vorhaben eine emissionserhöhende Wirkung im Hinblick auf Treibhausgase hat. Der Beitrag des Vorhabens zu den Treibhausgasemissionen des gesamten Sektors Verkehr ist aber als gering zu bewerten und steigt durch den Ausbau nur in geringem Umfang.

Durch den Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach mit sechsstreifigem Ausbau ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild, da der Untersuchungsraum durch die bestehende Trasse der A 45 bereits vorbelastet ist und sich Lage und Dimension sowohl der Fahrbahn als auch der Talbrücke im Ergebnis nur geringfügig verändern.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Nach Abwägung sämtlicher von der Planung berührten öffentlicher und privater Belange konnte der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach im Zuge der A 45 mit sechsstreifigem Ausbau in den Gemarkungen Hermannstein, Niedergirmes und Naunheim der Stadt Wetzlar festgestellt werden.

1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Das festgestellte Vorhaben ist aus straßenbautechnischen und verkehrlichen Gründen planerisch gerechtfertigt und in der vorgesehenen Form zweckmäßig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Wasserschutzes besteht ein Bedürfnis für diese Maßnahme.

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 folgt aus dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409). Die Erweiterung des planfestgestellten Streckenabschnitts auf sechs Fahrstreifen ist im FStrAbG (Anlage: Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) in den vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung eingestuft (Ifd. Nr. 541, Projekt: AS Haiger/Burbach – AK Gambach).

Das Vorhaben berücksichtigt unter Würdigung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange die Anforderungen des Abwägungsgebotes gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG. Die Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt.

Soweit im Anhörungsverfahren von Behörden und Stellen Stellungnahmen abgegeben und von Privaten Einwendungen erhoben wurden, trägt der festgestellte Plan diesen Belangen durch Zusagen des Trägers der Straßenbaulast der Bundesautobahn A 45 im vertretbaren Umfang Rechnung.

2. Alternativenprüfung

Der Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach ist eine bautechnisch zwingend erforderliche Maßnahme, um den Verkehr auf der bestehenden A 45 aufrecht zu erhalten. Somit stellt sich der Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach als alternativlos dar, da nur so die bestehenden Sicherheitsdefizite, die das Bauwerk aus dem Jahre 1971 aufgrund der bereits im Jahr 2018 abgelaufenen Restnutzungsdauer aufweist, behoben werden können. Aus verkehrlicher und sicherheitsrelevanter Sicht ist ein 6-streifiger Ausbau dringend erforderlich. Alternativen sind wegen der Bestandssituation und den offensichtlichen, wesentlich erheblicheren Umweltauswirkungen bei einer Trassenverschiebung nicht erkennbar. Aufgrund der räumlichen Nähe des Planungsabschnittes "Talbrücke Blasbach" zum Planungsabschnitt "Talbrücke Engelsbach inkl. Wetzlarer Kreuz" bestehen Wechselwirkungen untereinander. Deshalb wurden beide Abschnitte in der Voruntersuchung gemeinsam untersucht. Nur so war eine Optimierung der Linienführung der A 45 möglich.

Für die A 45 wurde neben der Bestandstrasse (Variante 1) mit Querschnitts- und Querneigungsanpassung sowie den erforderlichen Anpassungen der Zu- und Abfahrtsrampen im Bereich des Wetzlarer Kreuzes eine weitere, sicherheitsoptimierte Variante (Variante 2) entwickelt, die alle festgestellten Trassierungsmängel beseitigt. Die nachfolgend betrachteten Varianten unterscheiden sich nur hinsichtlich der Linienführung (Lage und Höhe) des Streckenzuges der A 45. Als Knotenpunktform des Wetzlarer Kreuz kommt für beide Varianten lediglich das Dreieck in Betracht, deshalb wird in der Variantenbeschreibung auf diesen Aspekt nicht eingegangen.

Im Ergebnis hat sich Variante 2 als vorzugswürdig erwiesen.

2.1 Variante 1

Die Variante 1 orientiert sich im Wesentlichen am Bestand. Der Beginn der Variante 1 schließt an das Ende des nordwestlich angrenzenden Ausbauabschnittes „Talbrücken Bechlingen und Bornbach“ im Bereich des sich anschließenden Klothoidenwendepunktes ($q = 0 \%$) an. Das Trassenende liegt zwischen der

vorhandenen Wirtschaftswegeüberführung (Bau-km 164+060) und den Rastanlagen Kochsgrund/Vogelsang. Die Länge des überplanten Streckenabschnittes der Variante 1 im Zuge der A 45 beträgt rd. 2,648 km.

Zwangspunkte der Lage und Höhe

Als Zwangspunkte für die Trassierung gelten im Wesentlichen:

- Anschlüsse der bestehenden A 45,
- Verknüpfung mit der bestehenden A 480 (Rampenanschlüsse),
- Berücksichtigung bauzeitlicher Verkehrsführung (Abriss und Neubau der beiden Talbrücken),
- Höchstspannungs-Freileitung 380 kV,
- Kreuzung L 3053,
- Planfreie Wirtschaftswegekrenzungen bei Aßlar (Bau-km 161,787) und Naunheim (Bau-km 164,060).

Technische Einzelheiten

Als Regelquerschnitt kommt gemäß RAA der RQ 36 zum Einsatz. Die Mittelstreifenbreite beträgt 4 m. Pro Richtungsfahrbahn sind 3 Fahrstreifen und ein Seitenstreifen enthalten. Die befestigte Breite beträgt jeweils 14,5 m. Die Gesamtbreite inkl. Bankette beträgt 36 m.

Die Trassierung in Lage und Höhe orientiert sich eng am Bestand. Der minimale Radius beträgt 1.000 m, der minimale Klothoidenparameter beträgt 350 m. Die Längsneigungen liegen zwischen 0,5 und 3,2 %, bei Ausrundungshalbmessern von 20.000 und 30.000 m.

2.2 Variante 2

Die Variante 2 verschwenkt gegenüber dem Bestand in nördliche Richtung. Der Beginn der Variante 2 schließt ebenfalls an das Ende des nordwestlichen Bauabschnittes „Talbrücken Bechlingen und Bornbach“ im Bereich des sich anschließenden Klothoidenwendepunktes ($q = 0 \%$) an. Das Trassenende liegt zwischen der vorhandenen Wirtschaftswegeführung (Bau-km 164,061) und den Rastanlagen Kochsgrund / Vogelsang. Die Länge der Baustrecke beträgt rd. 2,826 km.

Zwangspunkte der Lage und Höhe:

Die Zwangspunkte decken sich mit denen der Variante 1.

Technische Einzelheiten:

Als Regelquerschnitt kommt gemäß RAA der RQ 36 zum Einsatz. Die Mittelstreifenbreite beträgt 4 m. Pro Richtungsfahrbahn sind 3 Fahrstreifen und ein Seitenstreifen enthalten. Die befestigte Breite beträgt jeweils 14,5 m. Die Gesamtbreite inkl. Bankette beträgt 36 m.

2.3 Beurteilung der Varianten

2.3.1 Raumstrukturelle Wirkungen

In der Summe sind die Unterschiede der raumstrukturellen Auswirkungen der Varianten als marginal anzusehen, so dass sie in ihrer raumstrukturellen Beurteilung als gleichwertig einzustufen sind, zumal besonders hinsichtlich der Auswirkungen auf die Vorrang- und Vorhaltegebiete nur geringe Unterschiede bestehen.

2.3.2 Verkehrliche Beurteilung

Im Hinblick auf mögliche Be- und Entlastungswirkungen, netzstrukturelle Wirkungen (Erreichbarkeiten), Verknüpfungen mit übergeordnetem / nachgeordnetem Netz bzw. anderen Verkehrsträgern und der Bildung verkehrswirksamer Abschnitte ergeben sich keine nennenswerten Unterscheidungsmerkmale der Varianten.

2.3.3 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Wesentliche Über- bzw. Unterschreitung von Trassierungsgrenzwerten sind bei beiden Varianten nicht vorhanden.

Die Variante 1 beinhaltet zwei Problembereiche durch erforderliche Querneigungsverwindungen in der Fahrbahn. Im Bereich der Talbrücke Blasbach kann trotz Verschiebung des Querneigungsnullpunktes keine richtliniengerechte Fahrbahnentwässerung gewährleistet werden. Mit kritischen Wasserfilmdicken und somit Aquaplaning muss hier gerechnet werden. Ebenso schwierig ist die bauliche Umsetzung, da der angeführte Bereich im Bauwerk liegt.

Der sich anschließende Querneigungswechsel liegt in einem Bereich mit unzureichender Längsneigung (0,5 %). Auch hier würde sich eine schwierige Entwässerung der Fahrbahn ergeben und eine Aquaplaninggefahr bestehen.

Die Variante 2 löst beide Problembereiche. Die Wendeklothoide und somit auch die Verwindung wird aus dem Bereich der Talbrücke Blasbach verschoben und zusätzlich die Gradienten verändert, so dass eine ausreichende Längsneigung zur Verfügung steht. Im weiteren Verlauf wurden die Klothoidenparameter deutlich vergrößert, um eine Schrägverwindung zu ermöglichen. Diese gewährleistet eine gute Entwässerung des Fahrbahnbereiches bei noch vertretbaren fahrdynamischen Nachteilen.

Die im Bestand vorhandenen Haltesichtdefizite im Bereich des Mittelstreifens, insbesondere im Kuppenbereich, können bei beiden Varianten durch entsprechende Aufweitungen beseitigt werden. Durch zwei vorgesehene Schilderbrücken auf der Talbrücke Blasbach, Richtungsfahrbahn Dortmund, in Verbindung

mit entsprechenden passiven Schutzeinrichtungen entstehen Haltesichtweiten-defizite, die nur durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h bei Nässe kompensiert werden können. Dieses Problem tritt unabhängig von der betrachteten Variante auf.

Die entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung fällt daher eindeutig zu Gunsten der Variante 2 aus.

2.3.4 Umweltverträglichkeit

Bezüglich der zwei Varianten können aus landespflegerischer Sicht in diesem Planungsstadium geringfügige Unterschiede festgestellt werden. Ausschlaggebend sind hier die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes und die Eingriffe in die weiteren Schutzgüter.

Variante 1 orientiert sich am Verlauf der bestehenden Trasse. Hier erfolgt somit ein symmetrischer Ausbau der A 45. Die Eingriffe in Natur und Landschaft beschränken sich auf den direkten Nahbereich der A 45. Ein weiterer Eingriff sind die Neubauten der Talbrücken. Eingriffe in das Wasserschutzgebiet am Bauanfang und am Bauende der A 45 sind die größten Konfliktpunkte.

Variante 2 verläuft zunächst auf der bestehenden Trasse und rückt auf Höhe der Talbrücken nach Norden hin ab und schließt nach der Talbrücke Blasbach wieder an den Bestand an. Durch die Verschiebung der Trasse erfolgen Eingriffe in Frischwiesen und Ackerflächen. Eingriffe in das Wasserschutzgebiet am Bauanfang und am Bauende sind auch hier die größten Konfliktpunkte. Weiterhin kommt es durch die Trassenverschiebung im Bereich der Talbrücke Blasbach zur Beeinträchtigung des Erholungswaldes.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt Variante 1 die Variante mit den geringsten Umweltauswirkungen dar, da es hier nicht zur Verschiebung der Achse und damit zum erneuten Flächenverbrauch kommt. Bei der Betrachtung der Betroffenheit des Wasserschutzgebietes ist die Variante 1 ebenfalls besser, da sie durch die geringere Baulänge gegenüber der Variante 2 nicht so weit in das Schutz-

gebiet eingreift. Im Bereich des Rückbaues bzw. Umbaus der Rampen im Wetzlarer Kreuz ist kein wesentlicher Unterschied zwischen den Varianten zu erkennen. Bei der Variante 2 kommt es zur Betroffenheit von Erholungswald.

2.3.5 Wirtschaftlichkeit

Massen- und Kostenermittlungen wurden für Variante 1 nicht aufgestellt, jedoch ist aufgrund einer überschlägigen Prüfung auf Grundlage bestehender Erfahrungswerte davon auszugehen, dass die Variante 1 aus wirtschaftlicher Sicht eindeutige Vorteile gegenüber der Variante 2 hat.

Die Variante 1 liegt eng an der Bestandstrasse, hat die kürzere Baustrecke und kann die Wirtschaftswegüberführung bei Naunheim (Bau-km 164+060) beibehalten. Im Hinblick auf die bauzeitliche Verkehrsführung ist ohne zusätzliche Maßnahmen eine 4+0 Führung auf der Richtungsfahrbahn Dortmund möglich.

2.3.6 Ausschlaggebende Kriterien zur Wahl der Variante

In der Gesamtabwägung wird Variante 2 der Vorzug gegeben. Dies begründet sich darin, dass dem Kriterium Verkehrssicherheit eine besondere Bedeutung im Rahmen der Abwägung beizumessen ist. Nur mit Variante 2 ist es möglich, im Bereich des südlichen Widerlagers der Talbrücke Blasbach eine verkehrssichere Verwindung herzustellen und eine ordnungsgemäße Entwässerung der Fahrbahn zu gewährleisten.

Dieser Argumentation kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden.

3. Dimensionierung

3.1 Allgemeines

Der planerisch zu betrachtende Bereich der A 45 umfasst den Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach einschließlich des östlich anschließenden Streckenabschnitts sowie den provisorischen Übergangsbereich zwischen dem Abschnitt

Talbrücke Blasbach und dem Abschnitt Talbrücke Engelsbach zwischen den Betr.-km 162,633 bis 164,388. Die Baulänge beträgt 1,755 km. Die A 45 besitzt im Bestand in Fahrtrichtung Hanau auf der freien Strecke zwei durchgehende Fahrstreifen mit jeweils 3,75 m Breite zuzüglich eines Seitenstreifens von 2,5 m Breite. Im Bereich des Autobahnkreuzes Wetzlar ergibt sich durch den Anschluss der Verbindungsrampen von/zur A 480 eine entsprechende Mehrbreite. Die Richtungsfahrbahn Dortmund besitzt im Bestand drei durchlaufende Fahrstreifen. Eine Fahrstreifenreduktion befindet sich im Anschluss an den Einfädungsstreifen von der A 480.

Der bestehende Querschnitt kann die vorhandene und prognostizierte Verkehrsbelastung nicht mehr bewältigen und soll daher erweitert werden.

Die vorhandene Achse wird aufgrund der Einordnung des Bauwerkes in das bestehende Netz prinzipiell beibehalten. Im Zuge der Erneuerung des Talbauwerkes und dem Ausbau der A 45 erfolgte eine Überprüfung der bestehenden Trassierung in Grund- und Aufriss. Zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe ist es vorrangiges Ziel, die bestehende Autobahn in ihrer Linienführung beizubehalten. Abweichungen gegenüber den Trassierungsgrenzwerten der RAA wurden geprüft und, soweit möglich, überplant.

Das östliche Bauende des vorliegenden Abschnittes der A 45 endet kurz vor den Rastanlagen Vogelsang und Kochsgrund

3.2 Planung und Entwurfsgrundlagen

Bei der Planung hat die Vorhabenträgerin die für die Straßenplanung und den Straßenbau geltenden Richtlinien, wie z.B. die Richtlinie für die Anlage von Autobahnen, (vgl. FGSV, RAA, Ausgabe 2008) und auch das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (vgl. FGSV, HBS, Teil A Autobahn, Ausgabe 2015) berücksichtigt.

Die BAB A 45 verläuft nach dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen 2010 innerhalb der „Hessenweit bedeutsamen Fernverbindungsachse“ (Frankfurt/Verdichtungsraum Rhein-Main –) Gießen – Dillenburg – Siegen (– Ruhrgebiet), die als großräumige Straßenverbindung das Ruhrgebiet mit dem Rhein-

Main-Gebiet verknüpft. Die A 45 ist wegen ihrer Netzfunktion eine hoch belastete Fernautobahn, über die Verkehr aus dem Ruhrgebiet und dem Rhein-/Maingebiet geführt wird. Entsprechend den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN, Ausgabe 2008) ist sie angesichts ihrer Verbindungsfunktion in die Straßenkategorie AS 0 einzuordnen. Der vorliegende Planungsabschnitt der A 45 wird anhand der Straßenkategorie, der vorhandenen als auch der geplanten Streckencharakteristik, der Entwurfsgeschwindigkeit und Linienführung in Lage und Höhe hinsichtlich der Betriebsform nach den RAA in die Entwurfsklasse EKA 1 A eingeordnet. Auf Basis der zugeordneten Entwurfsklasse und dem durch den Vorhabenträger festgelegten 6-streifigen Ausbau ergibt sich nach RAA für die A 45 der RQ 36. Gemäß RAA eignet sich dieser Regelquerschnitt für Verkehrsstärken zwischen 58.000 Kfz/24h und 115.000 Kfz/24h (RAA, Bild 4).

3.3 Verkehrsuntersuchung

Die zu erneuernden Talbrücken sind eine erhebliche volkswirtschaftliche Investition und müssen dem in dem vorgesehenem Nutzungszeitraum von min. 70 Jahren voraussichtlich erforderlichen Verkehrsbedarf gerecht werden. Aus diesem Grund wurde die künftige zu erwartende Verkehrsentwicklung der Strecke ermittelt und ein erforderlicher sechsstreifiger Ausbau bei den Talbrücken berücksichtigt.

Nach Vorliegen der Ergebnisse zur Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 im Februar 2017 erfolgte im Laufe des Jahres 2017 eine Fortschreibung der "Verkehrsuntersuchung sechsstreifiger Ausbau der A 45 (Lgr. HE/NW – AK Gambach)", die mit Stand Januar 2018 abgeschlossen wurde. Im Rahmen dieser Verkehrsuntersuchung wurde auch der Planung zu Grunde gelegte Analysefall auf das Jahr 2015 hin fortgeschrieben.

Im Rahmen der vorgenannten Verkehrsuntersuchung, Stand Januar 2018, erfolgte eine Fortschreibung der Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2030 (Prognosefall P1-1 und P1- 2). Dabei wurden alle geplanten Maßnahmen im Untersuchungsgebiet und im erweiterten Untersuchungsgebiet, die im Bundesverkehrswegeplan 2030 oder in der Bedarfsplanung des Landes Hessen als

indisponible Maßnahmen oder als vordringlicher Bedarf enthalten sind, einschließlich des vierstreifigen Ausbaus der B49 zwischen Limburg und Wetzlar, als realisiert unterstellt.

Das der Verkehrsuntersuchung zur A 45 zugrundeliegende Verkehrsmodell ebenso wie die Prognosedaten entsprechen dem Stand der Technik.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist an der Erstellung der Methodik der Verkehrsuntersuchung nichts zu beanstanden. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus mit Nachricht vom 7. Februar 2025 einen schlüssigen Zeitplan vorgelegt, nach welchem der geplante Abschnitt bis zum Jahr 2030 unter Verkehr geht.

Der Planung liegt somit eine in fachlicher und zeitlicher Hinsicht nachvollziehbare und ausreichende Verkehrsuntersuchung zugrunde.

Im Rahmen der vorliegenden Verkehrsuntersuchung erfolgte eine überschlägige Bewertung der Leistungsfähigkeit anhand von Maximalwerten aus der Spitzenstundenbetrachtung und typischen Kapazitätskennwerten unter Beachtung des HBS 2015, Teil A – Autobahnen. (vgl. FGSV, HBS, Teil A Autobahn, Ausgabe 2015). Hiernach muss beim Nachweis der Verkehrsqualität mindestens die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) "D" erreicht werden.

Als Basis für die Leistungsfähigkeitsnachweise dient vorliegend der Planfall 5.3b, welcher für den Durchgangsverkehr eine Umfahrung des Stadtgebiets von Wetzlar über die heutige A 480 und die A 45 vorsieht. Die Straßenverkehrsbehörde der Autobahn GmbH fürchtet, dass der vorgesehene Querschnitt die im Planfall 5.3b zu erwartenden Verkehrsströme nicht vollständig aufnehmen könne und somit nicht ausreichend leistungsfähig sei (vgl. Stellungnahme vom 27. Januar 2022). Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Leistungsfähigkeitsbetrachtungen zeigten jedoch, dass die A 45 auf dem Abschnitt zwischen dem Wetzlarer Kreuz und der Anschlussstelle Wetzlar-Ost in den Spitzenstunden am Vor- und Nachmittag eine Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) D erreicht. Lediglich in Fahrtrichtung Wetzlarer Kreuz erreicht die kurze Teilstrecke mit der höchsten Längsneigung Qualitätsstufe E (Auslastungsgrad > 0,90).

Der gewichtete Auslastungsgrad des gesamten Abschnitts zwischen AS Wetzlar-Ost und Wetzlarer Kreuz liegt aber $< 0,90$ (QSV = D), womit die Strecke nach HBS insgesamt als leistungsfähig einzustufen ist.

Im Zuge des ebenfalls folgenden Umbaus des Wetzlarer Kreuzes und des Rampensystems werden 2-streifige Rampen für die Verkehrsströme Hanau > Aßlar und Aßlar > Hanau angelegt. Diese werden in Verbindung mit den 2-streifigen Aus- und Einfahrten auf der Talbrücke Blasbach eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten (QSV = D oder besser).

3.4 Festlegung der Entwurfsgrößen

Die Dimensionierung des planfestgestellten Vorhabens entspricht nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde den einschlägigen technischen Regelwerken. Der festgestellte Plan trägt den an eine Straßenplanung zu stellenden Anforderungen Rechnung. Er beachtet die Verpflichtung der Träger der Straßenbaulast, die Bundesfernstraßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (vgl. § 3 Abs. 1 FStrG).

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um den Ausbau einer vorhandenen Autobahn. Änderungen hinsichtlich der Straßennetzgestaltung ergeben sich hieraus nicht. Die sich auf Grundlage der festgelegten Entwurfsklasse ergebenden Trassierungsgrenzwerte werden eingehalten. Der vorhandene Ausbauabschnitt ist Bestandteil der Erneuerung der A 45 zwischen der Anschlussstelle Haiger/Burbach und dem Autobahnkreuz Gambach. Die Trasse der A 45 ist daher überwiegend bestandsorientiert.

Durch Änderungen der Trassierung in Lage und Höhe wurden Optimierungsmöglichkeiten untersucht und eine Vorzugsvariante ausgewählt (vgl. die Ausführungen unter C.III.2). Durch die neue Trasse wird der Verwindungsbereich auf der Talbrücke Blasbach nach Osten verlagert und der Entwässerungsschwachpunkt durch Anordnung einer Schrägverwindung beseitigt.

Für den provisorischen Übergangsbereich zwischen der bestehenden Talbrücke Engelsbach und der geplanten Talbrücke Blasbach kann keine Trassierung im Sinne der RAA sichergestellt werden (s.u.).

3.4.1 Linienführung

Die Größenordnung der gewählten Lageplanelemente orientiert sich stark am bestehenden Verlauf der A 45. Im Bereich der bestehenden Talbrücke Blasbach befindet sich ein Klothoidenwendepunkt und somit auch ein Querneigungswechsel. Im weiteren Verlauf (Richtung Hanau) liegt ein weiterer Wendepunkt im Bereich geringer Längsneigung. Durch Trassierungsänderungen wurde der erste Wendepunkt aus dem Brückenbereich verschoben und im Bereich des zweiten Wendepunktes die Klothoidenparameter soweit vergrößert, dass eine Schrägverwindung realisiert werden kann. Insgesamt führen die Trassierungsänderungen zu einer Verschiebung der Trasse in Richtung Norden.

Für den bis zum Ersatzneubau der Talbrücke Engelsbach provisorisch auszubildenden Übergangsbereich zwischen der Talbrücke Engelsbach und der neuen Talbrücke Blasbach musste eine Trassierung gefunden werden, die mit vertretbaren Abweichungen zum Regelwerk eine verkehrssichere Streckenführung gewährleistet. Nach den RAA ergeben sich im Bereich des Provisoriums insbesondere folgende Abweichungen:

- Das angestrebte Verhältnis aufeinanderfolgender Radien ($R1/R2 \leq 1,5$) wird geringfügig überschritten ($1100/720 = 1,528$).
- Der empfohlene Klothoidenbereich im Anschluss an den R 3774,126 ($R/3 \leq A \leq R$) wird nicht eingehalten.

Die Straßenverkehrsbehörde Autobahn hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert (vgl. Stellungnahme vom 27. Januar 2022).

3.4.2 Höhenplan

Die maximalen Längsneigungen liegen am Übergang von der bestehenden Talbrücke Engelsbach zum Provisorium und liegen bei rd. 2,9 %. Ansonsten fällt

die Baustrecke bis zum Bauende mit Längsneigungen zwischen 2,2 % und 0,5 %. Die Mindestlängsneigung im Bereich der Talbrücke Blasbach beträgt rd. 1,3 %. Als Mindestlängsneigung für Verwindungsbereiche sind 1,0 % anzustreben. Die nach RAS-Ew erforderliche Mindestschrägneigung von 0,5 % ist ebenfalls einzuhalten. Unter Berücksichtigung der Anrampungsmindestneigung ($0,1 \times a = 0,6 \%$) ergibt sich eine erforderliche Längsneigung von $\geq 1,1 \%$. Im Planungsbereich liegen die folgenden Verwindungsbereiche:

- Station 162+746 bis 162+796 -> Längsneigung rd. 1,2 % (Provisorium)
- Station 163+461 bis 163+512 -> Längsneigung $> 1,2 \%$
- Station 164+029 bis 164+217 -> Längsneigung rd. 0,5 % (Schrägverwindung)

Um die Tangentenlänge im Bereich des Provisoriums zu erhöhen, müsste die Tangentenneigung zwischen den Bauwerken verringert werden. Die Tangentenneigung liegt bereits nur bei 1,4 % für die Fahrtrichtung Hanau bzw. 1,25 % für die Fahrtrichtung Dortmund. Der Verwindungsbereich ($q = 0 \%$ bei Station 162+770,806) erfüllt unter diesen Bedingungen noch die für eine richtliniengerechte Entwässerung der Fahrbahnflächen erforderliche Schrägneigung von mindestens 0,5 %. Die Unterschreitung der geforderten Tangentenlängen wird daher in Kauf genommen.

3.4.3 Querschnitt

Auf Basis der zugeordneten Entwurfsklasse EKA 1A und dem durch den Vorhabenträger festgelegten 6-streifigen Ausbau ergibt sich nach RAA für die A 45 der RQ 36. Gemäß RAA eignet sich der Regelquerschnitt für Verkehrsstärken zwischen 58.000 Kfz/24h und 115.000 Kfz/24h (RAA, Bild 4).

Die Spuraufteilung der Richtungsfahrbahn Dortmund wird entsprechend dem RQ 36 ausgebildet (3 Fahrstreifen mit Seitenstreifen). Auf der Talbrücke Blasbach werden, bis zum Ausbau des angrenzenden Abschnittes Talbrücke Engelsbach inkl. Wetzlarer Kreuz, zusätzlich noch zwei Ausfädelungsstreifen für die Rampe Richtung Wetzlar /Blasbach vorgesehen. Die Richtungsfahrbahn Hanau wird abschnittsweise ebenfalls mit 3 Fahrstreifen und einem überbreiten Seitenstreifen geführt. Auf der Talbrücke Blasbach werden bis zum Ausbau des

Nachbarabschnittes vier Fahrstreifen vorgesehen. Davon entfallen zwei auf die durchgehenden Fahrstreifen und zwei Einfädelungsstreifen für die Rampe von Wetzlar / Blasbach. Der Seitenstreifen wird in Überbreite ausgeführt.

Nach dem geplanten Ausbau des angrenzenden Abschnittes Talbrücke Engelsbach sind für den Bereich der Talbrücke Blasbach je Richtungsfahrbahn drei durchgehende Fahrstreifen, zwei Ein- bzw. Ausfädelstreifen und ein Seitenstreifen vorgesehen.

Die Straßenverkehrsbehörde der Autobahn GmbH des Bundes bemängelt in Ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2022, dass aufgrund des gewählten Querschnittes eine spätere 6+0 Verkehrsführung zzgl. der o.g. Ein-/Ausfädelungsstreifen im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen nicht möglich sei. Auch könne hier die Anpassung der Fahrstreifenanzahl aufgrund der hohen Auslastung der A 45 im Planfall 5.3b bei einem RQ 36 nur schwer berücksichtigt werden. Die Eignung des RQ 36 wurde jedoch unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsstärke, der Verkehrszusammensetzung und der Steigung nach HBS (vgl. unter C.III.3.3) geprüft und ist regelfonm. Eine 6+0 - Verkehrsführung würde eine befestigte Fahrbahnbreite von auskömmlich 17,80 m bzw. min 17,20 m erfordern. Ein entsprechender Ausbau ist jedoch nicht umsetzbar. Maximal könnte eine bauzeitige 5+0 - Verkehrsführung mit 14,60 m Fahrbahnbreite ermöglicht werden, wenn die Kappen auf Bauwerken entsprechend geschnitten und die Fahrbahn der freien Strecke geringfügig verbreitert wird. Im Falle der sehr breiten TB Blasbach könnte eine 5+0 - Verkehrsführung in Kombination mit 1-streifigen Ein- und Ausfahrten realisiert werden. Detailliertere Informationen über die zu planende Verkehrsführung im Rahmen o. g. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung aller Fahrstreifen und -beziehungen im Betriebs- und Bauzustand können erst im Rahmen der Erstellung des Bauentwurfes erarbeitet werden. Zu beachten ist auch, dass die letztlich zur Ausführung kommende bauzeitige Verkehrsführung auch vom unmittelbar benachbarten Wetzlarer Kreuzes abhängt. Ein entsprechendes Konzept wird mit der Verkehrsbehörde abgestimmt (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.13).

Die Straßenverkehrsbehörde Autobahn regt darüber hinaus an, durch eine Einschränkung oder den kompletten Verzicht auf die geplanten 0,50 m bis 0,75 m

breiten Randstreifen die Breite des mittleren Fahrstreifens auf 3,75 m zu erhöhen. Die Verkleinerung oder der Verzicht auf den inneren Randstreifen zugunsten eines 3,75 m breiten mittleren Fahrstreifens hätte in Innenkurven jedoch negative Auswirkungen auf die vorhandene Haltesichtweite am Mittelstreifen und würde somit zu Lasten der Verkehrssicherheit gehen.

Für den provisorischen Ausbaubereich kommt ein Sonderquerschnitt mit 34,3 m Breite inkl. Bankette zum Einsatz. Die Richtungsfahrbahn Dortmund wird entsprechend dem RQ 36 mit einer befestigten Breite von 14,50 m ausgebildet. Die Richtungsfahrbahn Hanau wird bestandsorientiert mit zwei Fahrstreifen und einem Seitenstreifen ausgebildet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Ersatzneubau der Talbrücke Engelsbach und die hierfür benötigte 4+0 Verkehrsführung eine befestigte Breite von 12,80 m zur Verfügung stehen soll. Der Seitenstreifen hat daher eine Überbreite (4,05 m).

Erforderliche Entwässerungsrinnen werden mit einer Breite von 0,50 m vorgesehen. In Bereichen mit Sägezahnprofil wird im Bereich der Mittelstreifenentwässerung eine entsprechende Rinne zu Lasten der Mittelstreifenbreite vor der Schutzzeineinrichtung angeordnet. Erforderliche Entwässerungsmulden werden mit einer Breite von 2,0 m angelegt.

Die Böschungsausbildung erfolgt entsprechend RAA, Abschnitt 4.2.4, mit einer Regelneigung der Böschungen von 1:1,5. Die Übergänge zwischen Böschung und Gelände werden ausgerundet. In großen Teilen der Ausbaustrecke liegt die A 45 geländenah ($h < 2,0$ m). In diesen Bereichen wird die Regelböschungsbreite von 3,00 m gem. RAA, Bild 2 vorgesehen. Abschnittsweise kommen auch abweichende Böschungsneigungen zum Einsatz. Auf den Böschungsbereichen erfolgt die Wiederherstellung bzw. Neugestaltung mit Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand oder Landschaftsrasen (Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand).

3.4.4 Verkehrssicherheit

Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrer Planung auch hinreichend mit der Verkehrssicherheit befasst. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Planung die Verkehrssicherheit gegenüber der Bestandsvariante deutlich verbessert und eine ausreichende Verkehrssicherheit gewährleistet.

Maßgebliche Sicherheitsdefizite der bestehenden Autobahn resultieren aus der Überlastung des Autobahnquerschnittes aufgrund der hohen Verkehrsdichte. Durch den Ausbau wird dieses Sicherheitsdefizit beseitigt, da hierdurch die Qualität des Verkehrsablaufes deutlich erhöht wird.

Auf der Grundlage der geltenden Regelwerke sind als Sicherheitsdefizite im Bestand weiterhin die Verwindungsbereiche im Zuge der geringen Längsneigung (Wendepunkte auf der Talbrücke Blasbach und im Bereich der sich anschließenden Wirtschaftswegeüberführung) identifiziert worden. Auch die bestehenden Querneigungen entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen der RAA. Die Ausfahrt aus Fahrtrichtung Hanau kommend ist im Bestand als Tangentialrampe ausgebildet worden, was die Erkennbarkeit erschwert und ebenfalls die Verkehrssicherheit beeinflusst.

Im Zuge der Voruntersuchung und des Vorentwurfes wurde jeweils ein Sicherheitsaudit durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Unfallstatistik auf dem betrachteten Streckenabschnitt der A 45 kann keine Verbindung zwischen den erfassten Unfällen und den festgestellten Trassierungsmängeln nachweisen. Auffällig hoch ist jedoch der Anteil an Wildunfällen im Bereich der A 480 (80%) und den Verbindungsrampen zur A 45 (90,9%).

Im Zuge der Planung wurden daher verschieden Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgesehen:

- Verschiebung des Verwindungsbereiches aus dem Bauwerk „Talbrücke Blasbach“ nach Osten und Erhöhung der Längsneigung im Verwindungsbereich auf 1,3 % (linke Richtungsfahrbahn) bzw. 1,44 % (rechte Richtungsfahrbahn).

- Im Bereich des Entwässerungsschwachpunktes wird eine Schrägverwindung (wandernder Grat) eingebaut, sodass dieser beseitigt wird. Die hierzu erforderlichen Klothoidenparameter werden durch Trassierungsanpassungen sichergestellt.
- Die nach RAA erforderlichen Querneigungen werden verwendet.
- Herstellung eines lückenlosen Wildschutzzaunes im gesamten Ausbaubereich.

Lediglich für den Übergangsbereich zwischen der bestehenden Talbrücke Engelsbach und der geplanten Talbrücke Blasbach kann keine Trassierung im Sinne der RAA sichergestellt werden (vgl. unter C.III.3.4.1). Es ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei lediglich um einen provisorischen Ausbau handelt, der durch die Planung zum Ersatzneubau der Talbrücke Engelsbach inkl. Wetzlarer Kreuz aufgehoben wird.

Zur Bestimmung der erforderlichen Haltesichtweiten wurde auf Basis der vorliegenden Lage- und Höhentrassierung der A 45 ein 3D-Modell entwickelt, bei dem auch die als zusätzliches Sichthindernis wirkenden Schutzeinrichtungen im Mittelstreifenbereich integriert wurden. Im Verlauf der A 45 Richtungsfahrbahn Dortmund sind bei Station 163+396 und 164+100 Schilderbrücken für die Ausfahrt zur A 480 vorgesehen. Zur Absicherung sind Schutzeinrichtungen geplant, die die Standardhöhe von 0,9 m über der Fahrbahn deutlich übersteigen. Auf Basis dieser Gegebenheiten wurde die Haltesicht im Bereich des Mittelstreifens erneut überprüft und für die Fahrtrichtung Dortmund im Stationsbereich 163+350 bis 163+200 eine Unterschreitung festgestellt. Die minimale Haltesicht beträgt 180 m bei Station 163+240. Dieses Defizit könnte durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung bei Nässe (100 km/h = 155 m erforderliche Haltesicht) beseitigt werden. Die Straßenverkehrsbehörde der Autobahn GmbH des Bundes hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert (vgl. Stellungnahme vom 27. Januar 2022).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die einschlägigen technischen Regelwerke beachtet und Abweichungen begründet wurden.

3.5 Verlegung von Straßen und Wegen

Die A 45 kreuzt bei Station 163+302 die Landesstraße 3053 sowie ein Wirtschaftsweg bei Station 164+060. Der auf der Nordseite der A 45 parallel verlaufende vorhandene Wirtschaftsweg wird durch den Ausbau verdrängt und in vorhandener Breite wiederhergestellt. Die vorhandenen Unterhaltungszufahrten bei Station 163+563 (Fahrtrichtung Dortmund) und 163+666 (Fahrtrichtung Hanau) bleiben erhalten und werden an die neue Fahrbahn angepasst. Die vorhandenen Betriebsumfahrungen bleiben erhalten.

Zur Andienung eines teilstationären Brückenuntersichtgerätes mittels Sattelzugs wird der auch als Betriebsumfahrung dienende Wirtschaftsweg von der Anbindung an die Richtungsfahrbahn Hanau bis nördlich des Widerlagers Hanau der Talbrücke Blasbach entsprechend ausgebaut. Über einen Stichweg gelangt das Brückenuntersichtgerät bis unmittelbar vor das Widerlager Hanau und kann von dort in mit dem Brückenüberbau verbundene Schienen eingehängt werden.

3.6 Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte

Durch die veränderte Lage der BAB 45 werden Anpassungen an den östlichen Rampenanschlüssen des Wetzlarer Kreuzes erforderlich.

Die Dimensionierung der Talbrücke Blasbach berücksichtigt bereits einen späteren Umbau des Wetzlarer Kreuzes mit starken Eckströmen "Aßlar – Hanau" und "Hanau – Aßlar" und die Anbindung zweistreifiger Rampenquerschnitte mit Seitenstreifen.

Für den späteren Umbau des Wetzlarer Kreuzes werden die auf der Talbrücke befindlichen Ein- und Ausfahrbereiche folgendermaßen gestaltet:

Der Ausfahrtsbereich im Zuge der A 45 für die Fahrtrichtung Dortmund wird gem. Typ A3 (RAA, Bild 56a) ausgebildet. Die Gesamtlänge soll gemäß den RAA 2 x 250 m bei einer Länge der Verziehung von 120 m betragen. Aus fahrdynamischen Gründen in Verbindung mit der Trassierung weitgehend im Bestand und der unmittelbar östlich der Talbrücke Blasbach stattfindenden Ver-

windung beträgt die geplante Länge der Ausfahrt lediglich 480 m. Für die Nachmittagsspitzenstunde lässt sich gemäß HBS-Nachweis damit die Qualitätsstufe "D" erzielen. Gegen eine Unterschreitung der vorgeschriebenen Länge von 500 m hat die Straßenverkehrsbehörde der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken geäußert (vgl. Stellungnahme vom 27. Januar 2022).

Für die Einfahrtsbereiche gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für die Ausfahrten. Der verwendete Einfahrtstyp ist E4 (s.a. RAA, Bild 59). Für den Zeitraum der provisorischen Verkehrsführung wird der Einfahrtstyp E5 zum Einsatz kommen. Die erforderliche Gesamtlänge des Einfädelungsbereiches beträgt somit rd. 1.000 m inkl. Verzierungen. Für die Vormittagsspitzenstunde lässt sich gemäß HBS-Nachweis damit die Qualitätsstufe "D" erzielen.

3.7

Ingenieurbauwerke

Der 6-streifige Ausbau der A 45 im betrachteten Abschnitt resultiert in erster Linie aus der Notwendigkeit des Ersatzneubaues der Talbrücke Blasbach. Aufgrund der Verbreiterung wird zudem der Ersatzneubau der Überführung eines Hauptwirtschaftsweges erforderlich.

Bauwerk 1 Talbrücke Blasbach

Für den Ersatzneubau wird im Bereich der Talbrücke Blasbach ein überbreiter Regelquerschnitt (3 Fahrstreifen plus 2 Ein- oder Ausfädelungstreifen je Richtungsfahrbahn plus Seitenstreifen je Richtungsfahrbahn) zu Grunde gelegt. Die Gesamtbreite (netto) beträgt 51,60 m. Der Ersatzneubau wird für die zivile Verkehrsbelastung LM 1 gemäß DIN EN 1991-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-2/NA und für die Militärlasten nach STANAG 2021 im Einbahnverkehr (MLC 100) und im Zweibahnverkehr (MLC 50/50) bemessen. Die minimale lichte Höhe zwischen den unterführten Verkehrswegen und dem Überbau der Talbrücke Blasbach beträgt $\geq 6,16$ m.

Um die verkehrlichen Auswirkungen während der Herstellung und der späteren Unterhaltung des Ersatzneubaues gering zu halten, werden für die beiden Fahrt-

richtungen getrennte Überbauten vorgesehen. Der Ersatzneubau erfolgt abschnittsweise in zwei Bautakten. Bei der Talbrücke handelt es sich um ein 6-Feld-Bauwerk, die Stützweiten betragen 58,20 – 68,75 – 2x 76,75 – 68,75 – 58,20 m. Die Herstellung eines gevouteten Spannbetonüberbaus erfolgt im Freivorbau und mit Traggerüsten in den Randfeldern. Die Pfeiler werden in Stahlbetonbauweise mittels Kletterschalung errichtet. Die Sichtflächen der Pfeiler werden mit sägerauer Brettschalung hergestellt. Der Schalungsverlauf ist der Kelchform anzupassen.

Bauwerk 2 Überführung Wirtschaftsweg Naunheim

Die Wirtschaftswegeüberführung wird als 3-Feldbauwerk ausgebildet, die Einzelstützweiten betragen 34,0 – 42,0 – 34,0 m. Die Gesamtlänge zwischen den Endauflagern beträgt 110 m. Die kleinste lichte Höhe beträgt 20,79 m. Die Querschnittsbreite des Bauwerks beträgt 2 x 2,5 m, die Breite zwischen den Geländern beträgt 6,0 m.

Das Bauwerk wird für Einwirkungen durch zivile Verkehrslasten nach Euro-code 1 unter Ansatz des Lastmodells LM1 sowie mit dem Ermüdungslastmodell LM3 mit Verkehrskategorie 4 und Verkehrsart Lokalverkehr bemessen.

Der kontinuierliche Übergang zwischen den Flanken des Autobahneinschnitts und dem Brückenüberbau wird durch die Anordnung kastenförmiger Widerlager gewährleistet. Das Gelände vor den Widerlagern wird mit ca. 1,45 m bzw. 1,40 m breiten, mit Natursteinen gepflasterten Vorbermen ausgeführt.

Der Überbau wird durch zwei biegesteif mit dem Überbau verbundene schräge Stahlstiele gestützt. Sie werden als geschlossene Kästen mit 2,20 m Breite ausgeführt. Gemeinsam mit dem ebenfalls 2,20 m breiten Überbaukasten ergibt sich ein kontinuierlicher Übergang zwischen Überbau und Stielen.

Die Widerlager werden mit einer lotrechten sägerauen Brettschalung mit gleichmäßigem Stoß-versatz ausgeführt. Die Schrägstiele in Stahlbauweise erhalten eine Beschichtung gemäß ZTV-ING, Teil 4.3 (Korrosionsschutz Stahlbauten). Die Kappengesimse im Widerlager- und Überbau-bereich werden mit lotrechter,

sägerauer Brettschalung ausgeführt. Die Sichtfläche wird gemäß Gestaltungskonzept durch eine schmale Nut (Schattenfuge) strukturiert.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit dem Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

4.1 Bestandserfassung

Durch die Vorhabenträgerin wurde eine Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungstypen sowie floristische und faunistische Erfassungen aus den Jahren 2014 und 2015 (vgl. die Ausführungen im Flora-Fauna-Gutachten, nachrichtliche Unterlage 19.5) vorgelegt. Die Klassifizierung der Lebensräume bzw. Nutzungsstrukturen erfolgte dabei auf Grundlage des Nutzungstypenschlüssels der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339). Es findet die alte Fassung der Kompensationsverordnung Anwendung. Dies begründet sich daraus, dass die Vorhabenträgerin, seinerzeit vertreten durch Hessen Mobil, von der Übergangsvorschrift des § 8 Abs. 1 KV (aktuelle Fassung, d.h. KV vom 26. Oktober 2018 [GVBl. S. 652], geändert durch Berichtigung vom 1. Februar 2019 [GVBl. S. 19] Gebrauch gemacht hat und gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 17. Juni 2019 angezeigt hat, dass auf das hier planfestgestellte Vorhaben die Kompensationsverordnung alter Fassung Anwendung finden soll. Die faunistischen Untersuchungen basieren auf den Vorgaben des „Leitfadens der Erfassungsmethoden- und zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen“ (Stand 2013, Hessen Mobil) bzw. den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Stand 2014, BMDV). Es wurde hierbei gut-

achterlich bestätigt, dass Erfassungen gemäß den aktualisierten Kartiervorgaben (Kartiermethodenleitfaden von Hessen Mobil aus 2020) keine neuen bzw. bisher nicht berücksichtigte Ergebnisse liefern würden (vgl. Nachricht der Vorhabenträgerin vom 6. März 2024). Hinsichtlich einer Beschreibung der erfassten und nachgewiesenen Biotope und Arten wird verwiesen auf die entsprechenden Ausführungen im Landschaftspflegerischem Begleitplan (nachrichtliche Unterlage 19.1) inkl. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (nachrichtliche Unterlage 19.1 Anlage 1) sowie im Flora-Fauna-Gutachten (nachrichtliche Unterlage 19.5).

Ebenfalls wurde im Bereich aller Bau- und Rodungsflächen eine Kartierung potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse im Winter 2019 durchgeführt.

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte eine Überprüfung der Bestandssituation mit dem Abgleich der vorhandenen Nutzungsstrukturen bzw. eine aktuelle Überprüfung der Habitatausprägung, diese haben sich im Untersuchungsgebiet gegenüber den Vorjahren nicht erheblich verändert.

Darüber hinaus wurden aktuelle Ergebnisse zu Reptilien und zur Haselmaus aus mehreren direkt benachbarten Projekten mit Überschneidungsbereichen übernommen sowie die Ergebnisse zu anderen Artengruppen, insbesondere der Brutvögel, abgeglichen (so beispielsweise die faunistischen Kartierungen zum Flora-Fauna Gutachten „A 45, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Wetzlar und AS Wetzlar Süd“, welche im Jahr 2019 erfolgten (Planungsbüro Koch, August 2020).

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus im Sommer 2024 einen erneuten Abgleich der vorhandenen Strukturen im Baufeldbereich durchgeführt und keine Abweichung zu den bereits vorhandenen Unterlagen festgestellt (vgl. Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 20. August 2024). Die Vorhabenträgerin stellt darüber hinaus sicher, dass im Zuge der Bauvorbereitung eine erneute Kontrolle der betroffenen Bäume auf eventuelle Höhlen erfolgt (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.1.).

Vor diesem Hintergrund kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass die Ergebnisse der bestehenden faunistischen Untersuchungen weiterhin nutzbar sind.

4.2 **Artenschutz**

Wie die Prüfung der planfestgestellten Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegen. Es sind, auch auf Grund der planfestgestellten Maßnahmenplanung und der Auflagen unter A.V.1, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum nachgewiesenen besonders oder streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten zu befürchten. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

Die zur Planfeststellung vorgelegten Unterlagen erlauben eine angemessene, ausreichende sowie sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 19.1 mit Anlage 1), den Maßnahmenplänen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 9.2), den Maßnahmenblättern (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 9.3.), den Bestands- und Konfliktplänen (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 19.3) sowie dem Flora-Fauna-Gutachten (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 19.5).

4.2.1 **Maßnahmenplanung**

Zum Schutz der Arten und zur Vermeidung von Konflikten sind Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände entwickelt worden, die in den festgestellten Unterlagen berücksichtigt und mit Auflagen (vgl. unter A.V.1 und A.V.2) gesichert wurden:

1 V Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen,

2 V Bauzeitenregelung,

- 3 V Baumhöhlenkontrolle und Baufeldinspektion (Talbrücke),
- 7 V Minimierung von Beeinträchtigungen für Haselmäuse,
- 8 V Minimierung von Beeinträchtigungen für Reptilien,
- 9 V Minimierung von Beeinträchtigungen für den Wanderfalken,
- 10 V_{CEF} Haselmaus Habitatoptimierung
- 11 V_{CEF} Mausohr Habitatoptimierung
- 12 V_{CEF} Wanderfalke Habitatoptimierung
- 13 V_{CEF} Habitatoptimierung für Schlingnatter und Zauneidechse

4.2.2 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch die zuvor benannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) bezüglich der besonders oder streng bzw. europäisch geschützten Arten verwirklicht werden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden zunächst diejenigen Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen oder
- die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Bei diesen Arten konnte das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Auflistung der im Untersuchungsraum anzunehmenden bzw. nachgewiesenen Arten und die Relevanz der entsprechenden Art für dieses Vorhaben (inkl. eventuellem Ausschlusskriteriums) ist der Tabelle 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu entnehmen (nachrichtliche Unterlage 19.1, Anlage 1, S. 16 ff.).

Für die übrigen Vogelarten bzw. für alle übrigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen (vgl. hierzu die Darstellung in der vorgenannten Tabelle 3 der nachrichtlichen Unterlage 19.1, Anlage 1) wurde auf Artniveau mittels des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (Anhangs 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“) das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Für alle in Tabelle 3 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wurde zunächst die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt. Aufgrund von Aktualisierungen der Erhaltungszustände von hessischen Vogelarten im Jahr 2023 wurde für die Vogelarten Elster, Fitis, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Mäusebussard, Star, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Turmfalke und Wintergoldhähnchen ergänzend eine Art-für-Art-Prüfung auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse mit Hilfe des o.g. Musterbogens durchgeführt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt (vgl. Nachricht der Vorhabenträgerin vom 26. August 2024). Eine neue bzw. erstmalige Betroffenheit ergibt sich auch nach dieser neuen Darstellung nicht (vgl. nachrichtliche Unterlage 19.1 Anlage 1).

Hinsichtlich der sonstigen, ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Eine Betrachtung und Bewertung der Vorhabenwirkungen auf diese Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Es werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Kompensation getroffen, die geeignet sind, eventuelle Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für diese Arten zu vermeiden, zu vermindern oder gegebenenfalls wiederherzustellen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter C.III.4.3).

4.2.2.1 Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Ergebnis ist mit dem zugelassenen Vorhaben kein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierte Tötungsverbot verbunden.

Betriebsbedingt ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der europäischen Vogelarten bzw. der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten auszuschließen, da bereits jetzt eine hohe Verkehrsbelastung besteht.

Zur Vermeidung der Tötung vorhandener streng geschützter Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) und der Haselmaus ist die Baufeldfreimachung lediglich im Zeitraum zwischen 1. November und 28. Februar möglich (vgl. Maßnahme 1 V). Zusätzlich werden die betroffenen Bereiche auf Individuen der Zauneidechse und Schlingnatter hin untersucht und vorhandene Tiere vergrämt und in geeignete Bereiche umgesetzt. Im Bereich der Vorkommen wird darüber hinaus ein dichter Reptilienschutzzaun aufgestellt (vgl. Maßnahme 8 V). Angrenzende oder im funktionalen Zusammenhang liegende Flächen werden im Vorfeld entsprechend aufgewertet (vgl. Maßnahme 13 V_{CEF}). Individuenverluste der Haselmaus können zusätzlich durch eine Vergrämung vorhandener Exemplare (Freistellen der Baufeldflächen im Winter) in angrenzende Habitate und gezieltes abfangen vermieden werden (vgl. Maßnahme 7 V). Die angrenzenden oder im funktionalen Zusammenhang liegende Flächen werden im Vorfeld ebenfalls entsprechend aufgewertet. (vgl. Maßnahme 10 V_{CEF}).

Für alle relevanten Vogelarten mit einem Vorkommen innerhalb oder in der Nähe von Eingriffsbereichen kann durch die jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzmaßnahmen eine Verletzung oder Tötung von Individuen (inkl. deren Entwicklungsstadien) vermieden werden (vgl. Maßnahme 1 V). Insbesondere für die Vogelart Wanderfalke besteht [REDACTED] die Gefahr einer Verletzung oder Tötung von Individuen [REDACTED]. Durch die planfestgestellte Maßnahme 9 V wird der Wanderfalke jedoch rechtzeitig vor Baubeginn vergrämt [REDACTED] und in den umgehängten Nistkasten [REDACTED]

_____ umgesetzt (vgl. Maßnahme 12 V_{CEF} sowie Nebenbestimmung unter A.V.1). Da es sich bei dem Wanderfalken um eine sog. „Versagensart“ i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) handelt, sind die genaue Lage der entsprechenden Brutplätze/Fundorte sowie der geplanten CEF-Maßnahme in den im Rahmen des Anhörungsverfahrens veröffentlichten Unterlagen sowie in den noch zu veröffentlichen, planfestzustellenden Unterlagen nicht dargestellt (vgl. Stellungnahme der Stadt Wetzlar, Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege/UNB, vom 26. Januar 2022). Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sowie die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen haben jeweils eine Ausfertigung mit genauer Lage der Brutplätze/Fundorte und Maßnahme erhalten, sodass eine Beurteilung einer möglichen Betroffenheit der Art und Funktionsfähigkeit der Maßnahme möglich war

Im Bereich der Baufläche wurden vereinzelte potentielle Quartierbäume verschiedener Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Franzenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus) vorgefunden. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung von Individuen werden vor der Rodung dieser Bäume die vorhandenen Höhlen nochmals auf einen möglichen Besatz hin kontrolliert und Tiere bei Bedarf umgesetzt (vgl. Maßnahme 3 V). Vorhandene Baumhöhlen werden danach rechtzeitig vor Baubeginn verschlossen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.1). Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin im Zuge der Bauvorbereitungen den Bereich auf eventuelle Höhlenbäume hin untersuchen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.1). Bzgl. der Talbrückenbauwerke, welche als Sommerquartiere des Großen Mausohrs dienen, sowie der Kleinbauwerke wird vor Beginn der Abrissarbeiten eine Besatzkontrolle durchgeführt (vgl. Maßnahme 3 V).

4.2.2.2 Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Weiter ist bzgl. der relevanten Arten auch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt, da keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden.

Zusätzliche anlagen- bzw. betriebsbedingte Störeffekte oder Zerschneidungswirkungen sind aufgrund der bereits vorhandenen und stark frequentierten Fahrbahn der A 45 nicht zu besorgen. Darüber hinaus gelten die Arten Haselmaus, Schlingnatter, Zauneidechse, Stieglitz, Wanderfalke, Fitis, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Star, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen aufgrund ihrer jeweiligen artspezifischen Verhaltensökologie als nicht besonders störungs- oder lärmempfindlich. Zusätzlich werden durch Vergrämungs- bzw. Umsetzungsmaßnahmen potentiell vorkommende Individuen der Haselmaus, der Reptilienarten sowie des Wanderfalken Störungen vermieden.

Bei der Elster als begrenzt störungsempfindliche Art kommt es auch bei möglichen Vorkommen unter 50 m weder bau- noch betriebsbedingt zu einer Revieraufgabe, weil ausreichend alternative Niststandorte außerhalb der 50 m, aber noch innerhalb der Reviere vorhanden sind.

Bei Mäusebussard und Turmfalke als störungsempfindliche Art kann es aufgrund der Entfernung von > 100 m weder zu bau noch betriebsbedingten Auswirkungen kommen.

Die meisten Fledermausarten haben im Untersuchungsgebiet kein Quartier oder traten lediglich sporadisch bzw. vereinzelt auf, sodass diesbezüglich erhebliche Störungen bereits ausgeschlossen werden können. Temporäre Einflüsse auf die Jagdaktivität der relevanten Fledermausarten Großer Abendsegler sind zu vernachlässigen, da diese immer in großen Höhen auftraten. Bauzeitliche Störungen des Großen Mausohrs aufgrund des vorhandenen Sommerquartiers können durch die Schaffung von Ausweichquartieren im jeweils anderen Teilbauwerk (vgl. die Ausführungen unter C.III.4.2.2.3) vermieden werden, da die Art als nicht besonders Störanfällig gilt.

Zusätzliche negative Auswirkungen durch die vorgesehenen Sprengungen sind ebenfalls nicht zu besorgen (vgl. Stellungnahme der Stadt Wetzlar, Amt für Umwelt und Naturschutz, Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege/UNB, vom 26. Januar 2022), da die Sprengarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit der vorhandenen Vogelarten durchgeführt werden. Grundsätzlich sind keine weiteren negativen Effekte durch die Sprengungen zu prognostizieren, als bei

der Betrachtung des Wirkfaktors „baubedingte Störungen“ ohnehin bereits berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Sprengungen wurden im Fachbeitrag Artenschutz derart berücksichtigt, dass unterschiedliche Störungen bzw. Störeffekte letztlich immer synergistisch und summarisch wirken. Zwar mag eine Sprengung ein (einzelnes) Fluchtereignis auslösen, jedoch wird die Brut nicht zwingend dadurch aufgegeben. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit in der Ansiedlungsphase sowie in der frühen Brutphase höher als in der fortgeschrittenen Brutzeit. Auch lassen sich daraus nicht eine Reduzierung der Fitness bzw. ein deutlich geringeres Zeitbudget für die Nahrungssuche und die Jungenaufzucht ableiten, daher auch nicht eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen als Maß des Verbotstatbestandes gem. 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Dabei sind (auch sehr laute) Einzelschallereignisse im Regelfall vernachlässigbar, weil sich Störeffekte erst dann in relevanter Weise negativ bemerkbar machen können, je häufiger und regelmäßiger sie sind. Zudem sind viele Arten gegenüber Störungen/Einzelschallereignis wesentlich toleranter als es aus anthropogener Sicht erscheint. Diese Einschätzung bestätigen auch die (wenigen) Zusammenstellungen zu dieser Thematik, vor allem Rasmus et al. (2003) sowie das FFH-VP-Info des BFN (2016):

Demnach sind negative Effekte vor allem bei bodenlebenden Tieren bekannt geworden (Regenwürmer, Maulwürfe), die im Umfeld dieser Quellen (Lärm, Vibration, Infraschall) ihre Nutzung verringern bzw. die Bereiche meiden und verlassen. Hierbei handelt es sich aber nur um geringe Effekte, die zudem erst dann auftreten, wenn diese langanhaltend bzw. dauerhaft gegeben sind. Ähnlich ist die Situation bei störungsempfindlichen Vogelarten oder sonstigen Wirbeltieren, bei denen zwar im Ereignisfall Fluchtverhalten ausgelöst werden kann, nicht jedoch die dauerhafte Aufgabe besetzter Reviere und Lebensräume.

Alleine bei Fledermausquartieren in Höhlen und Tunneln könnten stärkere Vibrationen v. a. während der Winterruhe deren Fitness und Überlebenswahrscheinlichkeit negativ beeinflussen, was im Untersuchungsgebiet jedoch nicht der Fall ist.

Darüber hinaus kann es bei sehr lauten Einzelschallereignisse zu physiologischen Schäden am Innenohr kommen, die vor allem Vögel (im Gegensatz zum Menschen) jedoch regenerieren können.

4.2.2.3 Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Darüber hinaus ist für die betroffene Arten ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu besorgen, da im Ergebnis durch geeignete Maßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.

Einzelne Fortpflanzungsstätten der Vogelarten Stieglitz, Elster, Fitis, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Star, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen können innerhalb der durch die Flächeninanspruchnahme betroffenen Bereiche zerstört werden. Im räumlichen Zusammenhang bestehen für diese jedoch geeignete und nicht bereits anderweitig besetzte Ausweichmöglichkeiten. Für den [REDACTED] Wanderfalke kann durch Aufhängen eines Nistkastens [REDACTED] [REDACTED] (vgl. Maßnahme 12 V_{CEF} sowie Nebenbestimmung unter A.V.1) ebenfalls ein Ersatzhabitat im räumlich-funktionalem Zusammenhang geschaffen werden.

Das Brückenbauwerk dient als Sommerquartier für die Fledermausart Großes Mausohr. Durch das Aufhängen ausreichend geeigneter Nistkästen im räumlich-funktionalem Zusammenhang (nahe der Talbrücke, jedoch außerhalb des Baufeldes) können jedoch temporär geeignete Alternativquartiere geschaffen werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten können die Tiere die Quartiere im Ersatzneubau wiederbesiedeln (vgl. Maßnahme 11 V_{CEF}). Aufgrund der wechselseitigen Sprengung des Bauwerks verbleibt darüber hinaus jeweils die Gegenseite als potentielles Ausweichquartier bestehen.

Durch die Entfernung von Gehölzen kann es zu einem potentiellen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus kommen. Darüber hinaus kann baubedingt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter und Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Hierfür werden

rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme im räumlich-funktionalem Zusammenhang der jeweiligen Lebensräume Ersatzhabitate geschaffen. Für die Haselmaus werden in geeigneten rückwertigen Bereichen funktionstüchtige Haselmaus-Tubes platziert (vgl. Maßnahme 10 V_{CEF}). Für die Reptilienarten werden geeignete Flächen im näheren Umfeld entsprechend den Habitatansprüchen der Arten optimiert (vgl. Maßnahmen 13 V_{CEF}).

4.3 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird nach § 17 FStrG i. V. m. §§ 17, 15 BNatSchG und §§ 7 ff. HAGBNatSchG unter dem Vorbehalt der Vorlage ergänzender Planunterlagen zugelassen.

Das HAGBNatSchG konnte auf das vorliegende Vorhaben noch Anwendung finden. Das neue Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. 2023, 379), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), sieht eine Übergangsregelung für bereits laufende Verfahren vor. Ein Vorhabenträger kann sich gemäß § 65 S. 1 HeNatG (2023) in einem Verwaltungsverfahren, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, für die Anwendung des zuvor geltenden Rechts entscheiden. Die Vorhabenträgerin hat vorliegend der Planfeststellungsbehörde mit Nachricht vom 10. August 2023 firstgerecht mitgeteilt, für das vorliegende Projekt von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen.

Die Vorhabenträgerin hat gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG einen landschaftspflegerischen Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und der weiteren Anlagen 2 bis 4 (nachrichtliche Unterlage 19.1), Maßnahmenpläne und –blätter (planfestgestellte Unterlagen 9.2 und 9.3), Bestands- und Konfliktpläne (nachrichtliche Unterlage 19.3) sowie ein Flora-Fauna-Gutachten (nachrichtliche Unterlage 19.5) vorgelegt, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet wurden.

Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplans durch die Planfeststellungsbehörde ist der Sachverhalt zutreffend erfasst, plausibel und nachvollziehbar. Die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind in einer zutreffenden Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die übrigen naturschutzfachlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden geprüft und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, führt jedoch nicht zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Wie die Prüfung der Varianten ergeben hat, sind anderweitig zufriedenstellende Lösungen nicht ersichtlich (vgl. dazu die Ausführungen unter C.III.2).

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen.

Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG hergestellt (vgl. Nachricht der oberen Naturschutzbehörde vom 12. Februar 2025).

4.3.1 **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen**

Das festgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des Vermeidungs- und Minimierungsgebots gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist.

Bereits im Rahmen der technischen Planung konnten Beeinträchtigungen minimiert bzw. verhindert werden. Zur Vermeidung und Minderung der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan darüber hinaus folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen und planfestgestellt worden (vgl. hierzu auch die Darstellungen der planfestgestellten Unterlagen Nr. 9.2 und 9.3 sowie der nachrichtlichen Unterlage Nr. 19.1):

- 1 V Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen,
- 2 V Bauzeitenregelung,
- 3 V Baumhöhlenkontrolle und Baufeldinspektion (Talbrücke),
- 4 V Minimierung von Bodenschäden,
- 5 V Errichtung von Bautabuzonen
- 6 V Schutz des Blasbaches
- 7 V Minimierung von Beeinträchtigungen für Haselmäuse,
- 8 V Minimierung von Beeinträchtigungen für Reptilien,
- 9 V Minimierung von Beeinträchtigungen für den Wanderfalken,
- 10 V_{CEF} Haselmaus Habitatoptimierung
- 11 V_{CEF} Mausohr Habitatoptimierung
- 12 V_{CEF} Wanderfalke Habitatoptimierung
- 13 V_{CEF} Habitatoptimierung für Schlingnatter und Zauneidechse

Zusätzlich erfolgt eine Umweltbaubegleitung durch ein Fachbüro über den gesamten Bauzeitraum (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.1). Eine Ausweitung der Baubegleitung auf die Ausgleichsmaßnahmen, wie es die Stadt Wetzlar (Amt für Umwelt und Naturschutz, Sachgebiet EU-WRRL) in Ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2022 anregt, erscheint jedoch nicht notwendig. Diese werden im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Landespflege der Autobahn GmbH des Bundes entsprechend ausgeschrieben und begleitet, so dass von Seiten der Planfeststellungsbehörde hier von einer fundierten Baubegleitung ausgegangen werden kann.

Der Vorhabenträger hat die jeweils schonendste Maßnahme zur Umsetzung des Vorhabens gewählt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen ist demgegenüber nicht möglich.

4.3.2 Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung

Das planfestgestellte Vorhaben führt trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG. Zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen gehören insbesondere Versiegelung, Bodenverdichtung, Verlust von Vegetationsbeständen, und die Veränderung der hydrologischen Bedingungen. Diese Auswirkungen stellen Eingriffe im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil sie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Naturhaushalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, welche der Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach im Zuge der A 45 im Einzelnen hervorruft, wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtliche Unterlage 19.1, S. 107 ff.) sowie auf die Ausführungen unter C.II.3 Bezug genommen. Die Prüfung hat gezeigt, dass von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts für seine Bestandteile Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere durch bau- und anlagebedingte Wirkungen ausgehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe C.III.4.3.1) verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Biotopfunktionen (B) und Biotopverbundfunktionen (TB)

- B1 Verlust von hochwertigen Laubwaldbiotopen,
- B2 Verlust von Laub-Mischwald,
- B3 Verlust von Ackerflächen,
- B4 Verlust von Nadelwald,
- B5 Verlust von extensivem Frischgrünland (LRT 6510),
- B6 Verlust von intensivem Frischgrünland,
- B7 Verlust von Biotoptypen mit geringen Wiederherstellungszeiträumen,
- B8 Verlust von straßenbegleitenden Gras- und Gehölzfluren,
- B9 Verlust von standortgerechten Gehölzen / Obstbäumen,
- B10 Verlust von Felswänden im Mosaik mit wärmeliebenden Ruderalfluren,
- B12 Verlust von Laub-Nadel-Mischwald,
- B13 Zusätzliche Beeinträchtigung eines bereits vorbelasteten Bachlaufs,
- TB3 Bauzeitliche Beeinträchtigung von Ackerflächen,
- TB6 Bauzeitliche Beeinträchtigung von intensivem Frischgrünland,
- TB7 Bauzeitlicher Verlust von Biotoptypen mit geringen Wiederherstellungszeiträumen,
- TB8 Bauzeitliche Beeinträchtigung von straßenbegleitenden Gras- und Gehölzfluren,
- TB9 Bauzeitliche Beeinträchtigung von standortgerechten Gehölzen / Obstbäumen,
- TB11 Bauzeitliche Beeinträchtigung von standortgerechten Ufergehölzsäulen (§ 30 BNatSchG und LRT *91E0),
- TB13 Bauzeitliche Beeinträchtigung eines bereits vorbelasteten Bachlaufs.

Habitatfunktionen für wertgebende Tierarten

- B_{AS1} Verlust und Beeinträchtigung von Fledermaushangplätzen und potenziellen Quartierbäumen
- B_{AS2} Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen (Fledermäuse)
- B_{AS3} Beeinträchtigung von Teillebensräumen und Funktionsbeziehungen (Haselmaus)
- B_{AS4} Beeinträchtigung von Vogellebensräumen, Verlust potenzieller Bruthabitat
- B_{AS5} Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen (Schlingnatter, Zauneidechse)
- B_{AS6} Beeinträchtigung von Vogellebensräumen, Verlust eines Brutplatzes des Wanderfalken

Bodenfunktionen

- Bo Verlust oder Beeinträchtigung von Bodenfunktionen.

Grundwasserschutzfunktion

- Gw Beeinträchtigung von Grundwasserschutzfunktionen während der Bauzeit,

Gewässerfunktion

- Ow Weitere Beeinträchtigung eines bereits vorbelasteten Bachlaufes durch Verrohrung während der Bauzeit.

4.3.3 Kompensationsmaßnahmen

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG an Kompensationsmaßnahmen zu stellen sind. Sie sind mit der Landschaftsplanung vereinbar. Bei der

Auswahl wurde die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt, landwirtschaftlich besonders wertvolle Flächen wurden soweit als möglich geschont. Das gesetzliche Gebot, die Flächeninanspruchnahme gering zu halten, wurde beachtet. Die Maßnahmen sind sachlich-funktional, räumlich und zeitlich als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geeignet und die Maßnahmenflächen sind sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig. Die Maßnahmen sind geeignet, die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Sie stehen in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und werden auch in dem jeweils gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam.

Die Prüfung des Kompensationskonzepts der Vorhabenträgerin durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann.

Zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen (vgl. hierzu auch die planfestgestellten Unterlagen Nr. 9.2 und 9.3 sowie die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1):

- 1 G Gestaltung des Mulden-Rigolen-Elements und des Retentionsbodenfilterbeckens,
- 1 A Rekultivierung und Ansaat von Landschaftsrasen,
- 2 A Gehölzpflanzung auf Böschungsbereichen,
- 3 A Gehölz- und Baumpflanzung auf Böschungsbereichen,
- 4 A Entwicklung und Wiederherstellung von Waldflächen,
- 5 A Entwicklung von extensivem Grünland,
- 6 A Entwicklung von Grünlandflächen im Wechsel mit Gehölzstrukturen,
- 7 A Entwicklung von Sukzessionsflächen und Felshabitaten im Wechsel mit Gehölzstrukturen,

8 A Rekultivierung von Ackerflächen,

9 A Naturnahe Wiederherstellung des Blasbaches

Die erstellte Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (vgl. nachrichtliche Unterlage 19.1, Anlage 3) zeigt verbleibt unter Anrechnung der Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationsbedarf von 889.971 Biotopwertpunkten auf. Die Bilanzierung erfüllt dabei die Anforderungen der hessischen Kompensationsverordnung in der Fassung vom 22. September 2015.

Zur Deckung des Kompensationsbedarfs ist die planfestgestellte Maßnahme E 1 im Rahmen der Ökokontomaßnahme „Mühlacker“ (bei Sinn) und „Weißehöll und Walsbereiche östlich Niederscheld“ auf Flächen in der Gemarkung Sinn, Flur 48, Flurstück 42 mit 502.894 Biotopwertpunkten sowie in der Gemarkung Herborn, Flur 67, Flurstücke 1 und 4/2 mit 387.077 Biotopwertpunkten vorgesehen (vgl. planfestgestellte Unterlagen 9.2. Bl. 5 sowie 9.3 und nachrichtliche Unterlage 19.1 Anlage 4).

Die Ökokontomaßnahmen erfüllen dabei die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 10 HAGBNatSchG und konnten somit durch die Planfeststellungsbehörde als Ersatzmaßnahme für das hier planfestgestellte Vorhaben anerkannt werden. Nach § 16 Abs. 1 BNatSchG können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, soweit u.a. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, und deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit richtet sich nach § 10 HAGBNatSchG. Vorlaufende Maßnahmen sind nur dann für die Kompensation eines Eingriffs anrechnungsfähig, wenn sie zuvor abgenommen und in ein Ökokonto eingebucht wurden. Dies ist hinsichtlich der vorgenannten Ökokontomaßnahmen gegeben.

Ziel der dort umgesetzten Kernflächenkonzepte ist zum einen der Prozessschutz im Wald und die hiermit verbundene Entfaltung der Eigendynamik natürlicher Prozesse (Ökokonto „Mühlacker“) und zum anderen die Entwicklung von unbeeinflussten Buchen- und Eichen-Hainbuchenwaldbeständen durch dauerhafte und flächige Nutzungseinstellung (Ökokonto „Weißhöll und Walsbereiche östlich Niederscheld“). Der Lahn-Dill-Kreis als untere Naturschutzbehörde führt die Ökokonten.

Der Planfeststellungsbehörde wurde von Seiten der Vorhabenträgerin für beide Ökokonten die entsprechend mit Hessen Forst abgeschlossenen Verträge über den Kauf von vorlaufenden Ersatzmaßnahmen vorgelegt. In den Verträgen sichert Hessen Forst der Vorhabenträgerin zu, dass auf den o.g. Flurstücken der Gemarkungen Sinn und Herborn vorlaufende Ersatzmaßnahmen durchgeführt, für 30 Jahren sichergestellt und die entsprechenden Wertpunkte für die Vorhabenträgerin reserviert sind.

Durch den Ankauf von Ökopunkten wird vermieden, landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. In Anspruch genommene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Flächen sind gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 HAGBNatSchG aus dem Ökokonto auszubuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg, aufgegeben, die die Ökokonten führende Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, damit diese für die Ersatzmaßnahme E 1 die Ausbuchung aus den Ökopunktekonten vornehmen kann (vgl. Auflage unter A.V.1).

4.4 Umweltschadensrecht

Auf Grund der erfolgten Ermittlungen der Projektwirkungen i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG führen nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die im Rahmen der mit der Planfeststellung erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes. Die Vorhabenträgerin hat, neben der

erstellten artenschutzfachlichen Prüfung (vgl. nachrichtliche Unterlage 19.1 Anlage 1), auch eventuelle Schäden an Boden und Gewässern aufgezeigt (vgl. Ausführungen in Kapitel 5 des LBP, nachrichtlichen Unterlage 19.1 sowie nachrichtliche Unterlage 18.3) sowie das Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie einschließlich charakteristischer Arten außerhalb eines FFH-Gebietes und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie deren Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb von FFH-Gebieten ermittelt und mögliche Auswirkungen untersucht (vgl. Darstellungen in Kapitel 7.1 des LBP, nachrichtlichen Unterlage 19.1).

4.5 Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Eine Ausnahme für die erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG),
- magere Flachland-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (§ 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)

konnte zugelassen werden.

Aus den Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 19.1) folgt, dass ein teilweiser Verlust sowie eine Beeinträchtigung von extensivem Frischgrünland im Bereich der Brückenwiderlager bei Bau-km 163+050 und Bau-km 163+310 in Höhe von 595 m², eine Beeinträchtigung von standortgerechten Ufergehölzsäumen aufgrund des erweiterten Aufprallbereichs bei Sprengabbruch im Abstand von 10-30 m zur Brücke in Höhe von 498 m², eine Beeinträchtigung des Blasbachlaufs durch die bauzeitige Verrohrung in Höhe von 64 m² sowie eine Beeinträchtigung des Blasbachlaufs aufgrund eines befestigten Einlaufs der Entwässerungsanlage in Höhe von 4 m² zu besorgen ist.

Die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sind erfüllt. Hiernach können Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können. Wie die Prüfung des Maßnahmenkonzeptes ergeben hat, können die Eingriffe zum einen durch die festgestellten Ausgleichsmaßnahmen 5 A ausgeglichen werden. Vorgesehen ist die Entwicklung von extensivem Grünland bzw. eines potentiellen LRT 6510 auf einer Fläche von insgesamt 5.844 m², wobei 1190 m² dem vorliegenden Verlust des LRT 6510 zugewiesen werden können. Die Beeinträchtigung sowohl des Blasbachlaufs als auch der begleitenden Ufergehölze kann zum anderen durch die Maßnahme 9 A vollständig ausgeglichen werden. Diese sieht die naturnahe Wiederherstellung des Blasbaches auf einer Fläche von 202 m² sowie die Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen Fließgewässerabschnitten durch Ergänzung und Wiederherstellung von Gehölzen feuchter Standorte auf einer Fläche von 548 m² vor.

Die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Gießen hat hierzu das Einvernehmen erteilt (vgl. Nachricht der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vom 12. Februar 2025).

5. Forstrechtliche Genehmigungen

Die unter A.II.2 aufgeführte Genehmigung für die Umwandlung von Wald durch Rodung von Waldflächen zur dauerhaften und temporären Nutzungsänderung konnte nach § 12 Abs. 2 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG erteilt werden.

Für das Vorhaben ist dauerhaft und temporär Wald auf den Flurstücken in der Gemarkung Hermannstein in einem Umfang von 6.933 m² zu roden. Die Rodung ist erforderlich, um den Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach mit sechsstreifigem Ausbau wie vorgesehen umzusetzen. Im Rahmen der Baudurchführung müssen außerdem weitere 23.852 m² Wald temporär auf Flurstücken in der Gemarkung Hermannstein in Anspruch genommen werden. Bezüglich einer detaillierten Darstellung der betroffenen Flurstücke wird verwiesen auf die Tabellen 1 und 2 innerhalb der Waldflächenbilanz (nachrichtliche Unterlage Nr. 19.1, Anlage 2) sowie dem zugehörigen Lageplan zur Waldflächenbilanz.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft vereinbar. Im Rahmen der Abwägung waren die Belange der Verkehrssicherheit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der für den Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach benötigten Waldflächen (§ 12 Abs. 3 HWaldG) und der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldeigentümer gegenüberzustellen. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Belang der Verkehrssicherheit ein höheres Gewicht beizumessen ist und die Rodung genehmigt werden kann. Die 6.933 m² dauerhaft zu rodende Waldfläche stellt sich vorliegend als vergleichsweise gering dar und ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (vgl. Stellungnahme der oberen Forstbehörde vom 29. März 2023). Festsetzungen des Regionalplanes Mittelhessen 2010 sowie des Teilregionalplans Energie Mittelhessen stehen den Rodungen nicht entgegen (vgl. die Ausführungen unter C.III.5). Auch Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodungen nicht beeinträchtigt.

Eine vertretbare Planungsalternative ohne die Beanspruchung von Waldflächen ist nicht gegeben. Der erforderliche Waldflächenverlust wurde auf ein Mindestmaß reduziert. Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt und mit einheimischen Laubbaumarten entsprechend der Standorteigenschaften aufgeforstet (vgl. Maßnahme 4 A sowie die Nebenbestimmungen unter A.V.3).

Der mit der Baumaßnahme verbundene dauerhafte forstrechtliche Eingriff wird teilweise durch eine Waldneuanlage auf einer Fläche von insgesamt 4.474 m² ausgeglichen (Ersatzmaßnahme 2 E, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2 Bl. 6 und 9.3 sowie die Nebenbestimmungen unter A.V.3). Die erforderliche Aufforstungsgenehmigung konnte ebenfalls erteilt werden. Versagensgründe gem. § 14 Abs. 2 HWaldG sind vorliegend nicht ersichtlich.

Der verbliebene dauerhafte forstrechtliche Eingriff in Höhe von 2.459 m² kann darüber hinaus durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe ausgeglichen werden. Die Höhe orientiert sich dabei gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) an den Grunderwerbskosten

(aktueller Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen gem. Bodenrechtwer-tinformationssystem; vorliegend 1,40 EUR / m²) zuzüglich der durchschnittli-chen Kulturkosten i. H. v. 1 € / m² sowie der Höhe der zu rodenden Fläche.

Die obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen sowie Hessen Forst, Forstamt Wetzlar, haben ebenfalls keine Bedenken gegen die Rodung, Wiederaufforstung sowie Zahlung der Walderhaltungsabgabe geäußert (vgl. Stellungnahmen vom 29. März 2023 sowie 28. Januar 2023).

6. Klimaschutz

Nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), haben „die Träger öffentlicher Aufgaben (...) bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen“. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvor-gaben zu gewährleisten (§ 1 S. 1 KSG).

Der § 13 KSG begründet dabei keinen eigenständigen Prüfauftrag, sondern kommt im Rahmen vorhandener Entscheidungsspielräume als abwägungsrele-vanter Belang zur Anwendung. Hierfür ist es erforderlich, dass die Auswirkun-gen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – zu ermitteln und die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen sind. Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Da es im Rahmen der Planfeststellung nicht um eine Investitions- oder Beschaffungs-maßnahme, sondern nur um die Baurechtschaffung geht, finden die Anforde-rungen nach § 13 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 KSG für die Zulassungsentscheidung über das Vorhaben keine Anwendung (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.5.2022, 9 A 7/21,

Rn. 79). Der Belang des Klimaschutzes hat gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen keinen unbedingten Vorrang, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 – Juris-Rn. 198).

Die Planfeststellungsbehörde hat nach diesem Maßstab betrachtet, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Das Vorhaben hat mit einer geringfügigen Erhöhung der CO₂-Emissionen aus dem Verkehr um ca. 0,57 % nur geringe negative Auswirkungen auf das globale Klima. Die aus den baubedingten Emissionen und Emissionen durch stoffliche Herstellung der Fahrbahnoberfläche und deren Unterhaltung ermittelten Lebenszyklusemissionen von ca. 312,4 t CO₂ / Jahr an CO₂-Emissionen sind, gemessen an den betrieblichen CO₂-Emissionen mit rd. 2,134 Mio. t / Jahr als unbedeutend zu bewerten. Durch die Landnutzungsänderungen werden ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf das globale Klima ausgelöst. Im vorliegenden Projektraum befinden sich keine für die klimatischen Belange hochwertigen Böden. Bezüglich der Vegetationsbestände gehen verschiedene Waldbereiche, Gehölzflächen und auch extensives Grünland durch den Bau und die Verbreiterung der Autobahn verloren (bzgl. einer detaillierten Auflistung wird verwiesen auf die Ausführungen zum Globalen Klima, nachrichtliche Unterlage 19.6, S. 15). Der entfallende Laubwald hat grundsätzlich einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Aufgrund seiner Größe können jedoch nachhaltige Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse durch den Verlust ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird die Inanspruchnahme der klimarelevanten Biotopflächen kompensiert durch Wiederherstellung der entsprechenden Biotoptypen (vgl. die Ausführungen in der nachrichtlichen Unterlage 19.6, S. 15-16).

Die Planfeststellungsbehörde geht zusammenfassend davon aus, dass das Vorhaben „Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach im Zuge der Bundesautobahn A 45“ mit zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden ist und somit weder klimaneutral ist noch emissionsmindernd wirkt. Dieser Umstand wurde

von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, steht der Zulassung des Vorhabens jedoch nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass dem Gesamtvorhaben „Sechsstreifiger Ausbau der A 45 zwischen der Anschlussstelle Haiger/Burbach und dem Autobahnkreuz Gambach“ im Bedarfsplan des Bundes (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 im Fernstraßenausbaugesetz) trotz prognostizierter Erhöhung der Treibhausgasemissionen ein vordringlicher Bedarf attestiert worden ist. Die Vorteile, die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbunden sind, werden demnach höher gewertet als die Nachteile durch u. a. Treibhausgasemissionen. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für die A 45 die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 – 9 A 22/11 – Juris-Rn. 28). Der sechsstreifige Ausbau der A 45 zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen und dem Gambacher Kreuz trägt auch dazu bei, dass an den Knotenpunkten im Streckenverlauf die Leistungsfähigkeit gesteigert, der Verkehrsfluss erhöht und somit emissionsfördernde Stauereignisse reduziert werden können.

Weiterhin liegt der Abwägung zugrunde, dass es sich vorliegend um einen Ersatzneubau als Maßnahme zum Erhalt der bestehenden Straßeninfrastruktur handelt. Dass dieser nicht im Widerspruch zur Klimaschutzpolitik des Bundes steht, ergibt sich aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Klimaschutzplan 2050 (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf).

Der Klimaschutzplan 2050 stellt die Grundlage für die Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen und Einzelmaßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele dar. Für die Vorhabenzulassung ist er somit nicht verbindlich. Ihm ist aber zu entnehmen, dass die notwendige Treibhausgas-Minderung des Straßenverkehrs durch die Kombination aus der Effizienzsteigerung der Fahrzeuge und dem verstärkten Einsatz THG-neutraler Energie erreicht werden soll (siehe Klimaschutzplan 2050, Meilensteine 2030, S. 52). Weiterhin wird im Klimaschutzplan ausgeführt, dass die im Bereich Pkw inzwischen entwickelten Antriebs-

technologien für einen Großteil der Fahrzeugsegmente eine entsprechende Reduktion der direkten THG-Emissionen des Pkw-Verkehrs zulassen, ohne dass Nutzungseinschränkungen gegenüber dem bisherigen Fahrzeugbestand in Kauf genommen werden müssten. Hieraus lässt sich schließen, dass die zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrsbereich notwendige Treibhausgasreduzierung nicht vorrangig durch die Verlagerung von Straßenverkehr auf andere Verkehrsträger erreicht werden soll (vgl. auch Urteil des BVerwG vom 11. Juli 2019 - 9 A 13.18 - Juris-Rn. 75).

7. Wasserrechtliche Entscheidungen

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Zu diesem Ergebnis kommt die Begutachtung im Rahmen des Fachbeitrags nach Wasserhaushaltsgesetz/Wasserrahmenrichtlinie (nachrichtliche Unterlage Nr.18.3, S. 77f). Die Planung ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung.

Im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach sind die Auswirkungen auf die Oberflächengewässerkörper Blasbach (DE_RW_DEHE_258498.1) und Lahn/Gießen (DE_RW_DEHE_258.3) sowie die Grundwasserkörper 2584.2_8109 (DE_GB_DEHE_2584_05) und GWK 2583_8101 (DE_GB_DEHE_2580_05) zu betrachten.

7.1 Entwässerungsplanung

Die vorliegende Entwässerungsplanung sieht im Entwässerungsabschnitt 2.2 vor, das anfallende Straßenoberflächenwasser mit Straßenabläufen zu fassen und über Rohrleitungen einem Retentionsbodenfilterbecken (RFB) mit vorgeschaltetem Regenklärbecken zuzuführen. Im Entwässerungsabschnitt 1.2. wird das über Straßenabläufe gefasste Oberflächenwasser über Rohrleitungen und

ein bestehendes Muldensystem einem neu zu errichtenden Mulden-Rigolen-Element zugeführt.

Die Bemessung und Dimensionierung des Beckens ($n=0,5$ pro Jahr, 2-jähriges Regenereignis) bzw. des Mulden-Rigolen-Elements ($n=0,5$ pro Jahr, 2-jähriges Regenereignis) erfolgte dabei auf Grundlage der einschlägigen Regelwerke (insb. DWA-A 117, DWA-A 178 sowie DWA-M 153) und ist mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abgestimmt. Die Vorhabenträgerin hat sich bewusst gegen eine naturnahe Gestaltung der Entwässerungseinrichtungen, wie vom Dezernat 41.3 des RP Gießens in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2022 vorgetragen, entschieden. Der Retentionsbodenfilter wird aufgrund der aus NRW vorliegenden Erkenntnisse beim Bau und Betrieb von RFB im Bereich der Autobahntwässerung konstruktiv hergestellt. In Hinblick auf Herstellung, Wartung und Betrieb hat sich hier die konstruktive Bauweise gegenüber einem naturnahen Becken bewährt. Beim Mulden-Rigolen-Element wurde aufgrund des vorgeschalteten Geschiebeschachtes zur Rückhaltung von Grobstoffen und Leichtflüssigkeiten die vorgesehene Beckentiefe erforderlich. Die Ausbildung als konstruktives Becken wurde in Hinblick auf Betrieb und Wartung analog zu einem Retentionsbodenfilter gewählt.

Die Einleitung in den Blasbach wurde dabei auf $3l/(s*ha)$ angeschlossene Fläche begrenzt. Beide Entwässerungseinrichtungen werden mit je einem Geschiebeschacht gemäß REwS ausgestattet, welcher auch einen Auffangraum für Leichtflüssigkeiten enthält. Im Ablaufbereich des Mulden-Rigolen-Elementes und des RFB sind ebenfalls Absperrorgane vorgesehen, sodass das Fassungsvermögen dieser Anlagen zum Auffangen bzw. zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe im Havariefall zur Verfügung steht. Der von der Abteilung Umwelt, Natur und Wasser (Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz) der unteren Wasserbehörde beim Lahn-Dill-Kreis aufgestellte Forderung nach einer ausreichenden Rückhaltung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen infolge von Unfallereignissen oder Havarien kann so Rechnung getragen werden (vgl. gebündelte Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises vom 20. Januar 2022).

Der Standort des RFB wurde so gewählt, dass lediglich eine geringe Verschattung durch die Talbrücke Blasbach erfolgt und somit die Funktionalität des Ve-

getationsbewuchses der Regenwasserbehandlungsanlage gewährleistet werden kann. Dieses Becken befindet sich ca.10,0 m und somit in einem relativ geringen Abstand zur L 3053 (vgl. Stellungnahme von Hessen Mobil vom 28. Januar 2022). Der Standort wurde jedoch aufgrund grunderwerblicher Aspekte sowie einer Begrenzung nach Westen durch eine Bauwerksstütze mit Fundament gewählt. Eine Drehung des Beckens mit weitgehender Lage unter dem Brückenüberbau ist aufgrund der sonst drohenden Verschattung nicht möglich. Für eine detaillierte Beschreibung der Entwässerungseinrichtungen wird verwiesen auf die Ausführungen innerhalb des Erläuterungsberichtes zu den wassertechnischen Untersuchungen (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1) sowie den zu Grunde liegenden Berechnungen (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.2).

Somit ist mit den vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen der aktuell höchste Stand der Technik mit der höchsten Reinigungsleistung vorgesehen. Damit wird den Vorgaben des § 27 Abs. 1 WHG (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer) und § 47 Abs. 1 WHG (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser) Rechnung getragen und der bestmögliche Schutz für Oberflächen- und Grundwasser sowie das Trinkwasserschutzgebiet ermöglicht.

Das Regenwasser aus dem Außengebiet östlich der Talbrücke Blasbach im Verlauf der nördlichen Einschnittsböschung (Entwässerungsabschnitt 2.1) wird über eine neu herzustellende Mulde zwischen dem neu anzulegenden ungebundenen Wirtschaftsweg und dem Außengebiet abgefangen und wie im Bestand an das vorhandene Entwässerungssystem im Wirtschaftswegenetz angeschlossen. Die Ableitung der Restfläche eines weiteren Außengebietes (Entwässerungsabschnitt 3.1), welches zunächst über die Mulde eines zu verlegenden Wirtschaftsweges entwässert, erfolgt ebenfalls über das bestehende Entwässerungsnetz der Wirtschaftswege in Richtung Osten.

Der Anschluss des Entwässerungsabschnittes 1.1 erfolgt zunächst provisorisch wie bisher an die Bestandsentwässerung des Wetzlarer Kreuzes und wird bei der Planung der Entwässerungstechnischen Anlagen des Nachbarabschnittes „Talbrücke Engelsbach mit sechsstreifigem Ausbau“ berücksichtigt. Die südli-

che Rampe aus Richtung Wetzlar entwässert wie im Bestand über die Böschungsflächen. Der Entwässerungsabschnitt 3.2 mit rund 1,42 ha Straßenfläche wird in den östlich angrenzenden Streckenabschnitt der A 45 geleitet und provisorisch an die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen angeschlossen. Der Zufluss aus dem Entwässerungsabschnitt wird ebenso bei der Planung der entwässerungstechnischen Anlagen des Nachbarabschnittes berücksichtigt. Hierfür wird die Richtungsfahrbahn Dortmund zwischen Betriebs-km 163+580 bis zum Querneigungswechsel etwa bei Betriebs-km 164+200 sowie die Einschnittsböschung bis zum Bauende über die nördliche Mulde entwässert, welche als Mulden-Rigolen-Elementen ausgelegt ist und das identische Filtermaterial wie das Element in Entwässerungsabschnitt 1.2 aufweist. Die Ableitung erfolgt anschließend über eine Huckepackleitung. Der Sammelkanal wird am Bauende an die Mittelstreifenentwässerung angeschlossen. Die Richtungsfahrbahn Hanau mit den zugehörigen Nebenflächen sowie den Angleichsflächen und der Einschnittsböschung wird ab Querneigungswechsel etwa bei km 164,2 über die südliche Mulde und den geplanten Kanal abgeleitet. Der Kanal wird am Bauende ebenfalls an die bestehende Mittelstreifenentwässerung angeschlossen.

7.2 Oberflächengewässerkörper Blasbach

Der Oberflächengewässerkörper (OWK) Blasbach mit einer Länge von 7,7 km gehört zur Flussgebietseinheit Rhein, zum Koordinierungsraum Mittelrhein und zur Planungseinheit Dill/Mittlere Lahn Nord/Untere Lahn. Der ökologische Zustand des OWK wird im zweiten Bewirtschaftungsplan mit mäßig, der chemische Zustand mit nicht gut bewertet. Im 3. Bewirtschaftungsplan ist der ökologische Zustand mit mäßig, der chemische Zustand ebenfalls mit nicht gut (mit ubiquitären Stoffen) bewertet. Der gute ökologische und chemische Zustand soll bis 2027 erreicht werden (vgl. nachrichtliche Unterlage 18.3, S. 40ff).

Baubedingt ist eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers Blasbach nicht zu besorgen. Auswirkungen auf die biologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten bzw. hydromorphologischen Kom-

ponenten können, unter Beachtung der entsprechend planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere 4 V, 6 V) und Nebenbestimmungen, ausgeschlossen werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.3, S. 56 ff.). Auch anlage- und betriebsbedingt eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers Blasbach hinsichtlich der einschlägigen Qualitätskomponenten nicht zu erwarten (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.3, S. 61 ff.). Das Vorhaben steht der Erreichung eines guten chemischen und ökologischen Zustandes grundsätzlich nicht entgegen. Bzgl. des ökologischen Zustandes ist jedoch zurzeit nicht absehbar, ob, unabhängig von der Umsetzung dieses Vorhabens, die Zielerreichung bis zum Jahr 2027 möglich ist oder eine Fristverlängerung beantragt werden muss (vgl. auch Stellungnahme der Stadt Wetzlar, Amt für Umwelt und Naturschutz, Sachgebiet EU-WRRL, vom 26. Januar 2022).

7.2.1 Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser sowie verunreinigtem Grund- und Bohrwasser

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Einleiteerlaubnisse sowie über Genehmigungen von Gewässerausbauten § 68 Abs. 1 WHG. In diesem Zusammenhang erfolgen auch die Betrachtungen bzgl. der anlage- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen auf die Oberflächenwasserkörper. Die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer konnte gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 sowie 57 WHG erteilt werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind (§ 12 WHG).

Die Untersuchungen haben ergeben, dass die relevanten Werte der Jahres-Durchschnitt-Umweltqualitätsnorm (JD-UQN) für die nach der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), zu begutachtenden Parameter zur Beurteilung des chemischen und des ökologischen Zustands des Blasbachs – mit Ausnahme der Stoffe Benzo[a]pyren und Eisen - eingehalten

werden (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 18.3, S. 62ff.). Dennoch ist auch im Hinblick auf diese Stoffe nicht von einer Verschlechterung auszugehen, da der Schwellenwert der OGeV für Benzo[a]pyren bzw. der Orientierungswert nach OGeV für Eisen hier allein auf Grund der jeweiligen Vorbelastungen überschritten wird und die Zusatzbelastungen mit rd. 5% bei Benzo[a]pyren im nicht messbaren Bereich liegen bzw. mit <0,11 % bei Eisen äußerst gering sind. (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 18.3, S. 63 und 64). Auch eine Überschreitung des Schwellenwertes der JD-UQN für Cyanid kann ausgeschlossen werden (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 18.3, S. 66). Die ebenfalls zu betrachtenden Chloridkonzentrationen durch Tausalzausbringung liegen mit 62,50 mg/l deutlich unter dem Wert von 200 mg/l, welcher den guten ökologischen Zustand des OWK abbildet (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 18.3, S. 65).

Da es sich bei der Einleitung von Niederschlagswasser um eine Gewässerbenutzung nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 10 WHG handelt, war dem Träger der Straßenbaulast hierfür die erforderliche Erlaubnis gem. § 19 Abs. 3 WHG durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen (vgl. unter A.III.1).

Die obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen hat mit Nachrichten vom 15. Januar 2025 gegenüber der Planfeststellungsbehörde das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen erteilt.

7.2.2 **Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporäre Verrohrung des Blasbachs)**

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf die temporäre Verrohrung des Blasbachs einer Planfeststellung, da es sich hierbei um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und somit um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG handelt.

Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG sind erfüllt.

Aus Sicht des Schutzes von Oberflächengewässern bestehen, auch unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmung zum Schutz des Blasbachs beim Einbau der Verrohrung (vgl. unter A.V.4), keine Bedenken gegen diese, da sie gerade auch dem Schutz des Gewässers vor Eintragungen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten dient.

Entgegen der Aussage der Stadt Wetzlar, Amt für Umwelt und Naturschutz, Sachgebiet EU-WRRL (vgl. Stellungnahme vom 26. Januar 2022) kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass durch das Vorhaben, insbesondere die Verrohrung, keine erheblichen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Blasbaches zu erwarten sind.

Während der Herstellung und des Rückbaus der Verrohrung kann es zu Sedi-
menteinträgen in den Blasbach kommen, welche jedoch durch das temporäre
Vorhalten von Filtern deutlich reduziert werden können (vgl. Nebenbestimmung
unter A.V.4). Im vorliegenden Fachbeitrag WHG/WRRL (nachrichtliche Unter-
lage 18.3) wurden darüber hinaus weitere Vermeidungs-/Minderungsmaßnah-
men vorgeschlagen, um die Eingriffswirkungen zu minimieren und die Wieder-
herstellung der Lebensraumvoraussetzungen für die biologischen Qualitäts-
komponenten Fische und Makrozoobenthos weiter zu optimieren (vgl. nach-
richtliche Unterlage 18.3, S. 37). Diese wurden ebenfalls unter A.V.4 verbindlich
festgesetzt. Auch Auswirkungen auf die Durchgängigkeit für die benthisch wir-
bellose Fauna sind aufgrund des relativ großen Durchmessers (DN 1800) der
geplanten Verrohrung unwahrscheinlich (bereits eine Verrohrung mit DN 1200
wird als ausreichend angesehen). Die Durchgängigkeit des Blasbachs ist für die
Fischfauna sowohl unmittelbar südlich der Talbrücke durch einen Massivsoh-
lenabschnitt, der gewässeraufwärts weitgehend unpassierbar ist, als auch nörd-
lich der Talbrücke Blasbach durch eine Absturztreppe, die gewässerauf-/ab-
wärts unpassierbar ist, bereits erheblich eingeschränkt bzw. nicht gegeben. Um
trotz alledem während der Bauzeit der aquatischen Fauna die Durchwander-
barkeit zu ermöglichen, ist ausgebaggerte natürliche Sohlsubstrat seitlich zu la-
gern und in die geplante temporäre Rohrleitung einzubringen (vgl. Nebenbe-
stimmung unter A.V.4). Somit sind auch hier die Auswirkungen der geplanten
Verrohrung als gering einzuschätzen.

Diese Faktoren sowie die Optimierung der Bauzeit durch die Sprengung (Ver-
kürzung ggü. konventionellem Abbruch) wurden in der Auswirkungsprognose
der baubedingten Beeinträchtigungen auf die biologischen sowie die unterstüt-

zudem Qualitätskomponenten (zur Bewertung der Auswirkungen auf den ökologischen Zustand) entsprechend ausführlich beschrieben und in der Bewertung berücksichtigt (vgl. nachrichtliche Unterlage 18.3, S. 56ff.).

Das Gewässer wird im Anschluss innerhalb des Baufeldes gem. der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahme 9 A naturnah wiederhergestellt und somit die morphologischen Gewässereigenschaften neu hergestellt, sodass die mögliche Betroffenheit der Gewässerflora und -fauna als reversibel eingeordnet werden kann. Für die Ausgleichsberechnung nach Kompensationsverordnung (2005) wurden die betroffenen Abschnitte des Blasbachs dem Nutzungstyp „schnellfließender Bach, Gewässergüteklasse II und schlechter“ oder „begradigter ausgebauter Bach“ zugeordnet und die jeweilige Fläche zugrunde gelegt. Aufgrund der Ausführungen der Stadt Wetzlar, Amt für Umwelt und Naturschutz, Sachgebiet EU-WRRL (vgl. Stellungnahme vom 26. Januar 2022) sei darauf hingewiesen, dass die genaue Zuordnung dabei den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (nachrichtliche Unterlage 19.1, S. 89) sowie den Darstellungen im Bestand- und Konfliktplan (nachrichtliche Unterlage 19.3, Bl. 2) entnommen werden kann.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung von Hochwasserrisiken, ist durch die Verrohrung ebenfalls nicht zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit des Fließgewässers wird mit dieser Maßnahme nicht beeinträchtigt. Der erforderliche Rohrdurchmesser ist mit einer Nennweite DN 1800 ausreichend dimensioniert. Dem Grundsatz des Schutzes vor nachteiligen Veränderungen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 Satz 1 Nr. 1 WHG wird so entsprochen.

Die Verrohrung des Blasbachs ist in dieser Form erforderlich und verhältnismäßig. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, das den Schutz des Gewässers vor Immissionen ebenso gut gewährleistet, zumal die Verrohrung nur temporär erfolgt.

Somit konnte, unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen, die benötigte Genehmigung erteilt werden.

7.3 Oberflächenwasserkörper Lahn/Gießen

Der Oberflächengewässerkörper (OWK) Lahn/Gießen mit einer Länge von 25,9 km gehört ebenfalls zur Flussgebietseinheit Rhein, zum Koordinierungsraum Mittelrhein und zur Planungseinheit Dill/Mittlere Lahn Nord/Untere Lahn. Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers wird im zweiten Bewirtschaftungsplan mit schlecht, der chemische Zustand mit nicht gut bewertet. Im 3. Bewirtschaftungsplan ist der ökologische Zustand mit schlecht, der chemische Zustand ebenfalls mit nicht gut (mit und ohne ubiquitäre Stoffe) bewertet. Der gute ökologische und chemische Zustand soll bis 2027 erreicht werden (vgl. nachrichtliche Unterlage 18.3, S. 46ff). Eine potentielle Betroffenheit des OWK ist zum einen durch eine mögliche betriebsbedingte Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Längenbach gegeben. Durch den vorgesehenen Anschluss des Entwässerungsabschnittes 3.2 an die Bestandsentwässerung des Nachbarabschnittes kann aufgrund der reduzierten Straßenfläche und der vorgesehenen Straßenwasserbehandlung eines etwa 600 m langen Abschnittes der Richtungsfahrbahn Dortmund und dem eingesetzten Mulden-Rigolen-Element eine deutliche Verbesserung der Entwässerungssituation gegenüber dem Ist-Zustand erzielt werden. Eine weitere Betroffenheit des OWK könnte darüber hinaus durch die Errichtung einer bauzeitigen Ausfahrt zum Parkplatz „Kochsgrund“ im Bereich des Kochsbaches gegeben sein. Der Kochsbach ist jedoch bereits jetzt stark befestigt und durch die unmittelbare Führung entlang von Wirtschaftswegen und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vorbelastet. Somit werden baubedingt lediglich marginale bis keine Betroffenheiten hervorgerufen. Ein rechnerischer Nachweis für den OWK Lahn/Gießen ist daher nicht erforderlich gewesen. Zudem handelt es sich insbesondere bei der Entwässerungsplanung des Abschnittes 3.2. um einen zeitweiligen Zustand, da dieser perspektivisch in die Planungen des benachbarten Autobahnabschnittes integriert wird.

7.4 Grundwasserkörper

Der Grundwasserkörper 2584.2_8109 hat eine Fläche von 95,9 km² und befindet sich vollständig im Bundesland Hessen. Er gehört zur Flussgebietseinheit

Rhein und zum Koordinierungsraum Mittelrhein. Der mengenmäßige und chemische Zustand ist mit „gut“ bewertet. Die qualitativen und quantitativen Bewirtschaftungsziele bzgl. des Grundwasserkörpers sind bereits erreicht.

Das Vorhaben betrifft darüber hinaus den Grundwasserkörper 2583_8101. Dieser weist eine Fläche von insgesamt 565,5km² auf, gehört zur Flussgebietseinheit Rhein und zum Koordinierungsraum Mittelrhein und befindet sich ebenfalls vollständig in Hessen. Der mengenmäßige und chemische Zustand ist mit „gut“ bewertet. Auch die qualitativen und quantitativen Bewirtschaftungsziele dieses Grundwasserkörpers sind bereits erreicht.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, die Erhaltung der Bewirtschaftungsziele und die Maßnahmen gemäß Bewirtschaftungsplan der Grundwasserkörper zu gefährden (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 18.3, S. 75). Es tritt im Ergebnis auch keine Verschlechterung des quantitativen und qualitativen Zustandes des Grundwasserkörpers ein, weder durch bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge noch durch zusätzliche Versiegelung oder baubedingte Verdichtungen. Die zusätzliche Versiegelung, die grundsätzlich dazu führt, dass die Grundwasserneubildung sinkt und stattdessen mehr Oberflächenwasser in den Vorfluter abfließt, ist im Vergleich zur Größe der Grundwasserkörper jeweils zu gering, um Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper zu haben (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 18.3, S. 70 und 73). Darüber hinaus können durch die festgesetzten Nebenbestimmungen sowie die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 4 V und 5 V die baubedingten Auswirkungen durch Verdichtung bzw. Stoffeinträge auf ein Mindestmaß reduziert werden (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 18.3, S. 69).

7.4.1 Temporäre Grundwasserhaltung

Für die Herstellung der Gründungsbauwerke der Talbrückenbauwerks ist eine Grundwasserhaltung während der Bauzeit erforderlich. Diese erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung in Form des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens und Ableitens von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, so dass eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich ist. Es sind weder schäd-

liche Gewässerveränderungen noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 12 WHG zu erwarten, so dass die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Vorhabenträgerin hat die für die Grundwasserhaltung notwendige Wassermenge für die Herstellung der Tiefgründung des Talbrückenbauwerkes sowie die Herstellung der Retentionsbodenfilteranlage bestimmt. Im Übrigen liegt die Baugrube oberhalb des Bemessungswasserspiegels.

Da es sich lediglich um punktuelle Eingriffe handelt, die nur auf den Nahbereich wirken und die Wasserhaltung auf die Bauzeit begrenzt ist, können relevante Wirkungen auf den Grundwasserkörper 2584.2_8109 ausgeschlossen werden (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 18.3, S. 69). Bei Anwendung des aktuellen Stands der Technik sind auch schädliche Auswirkungen durch eingesetzte Materialien und Stoffe auf den chemischen Zustand des Grundwassers ausgeschlossen (vgl. die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.III.3 sowie nachrichtliche Unterlage Nr. 18.3, S. 70).

Die obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen hat mit Nachrichten vom 14. Januar 2025 gegenüber der Planfeststellungsbehörde das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen erteilt.

7.4.2 **Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung des Eingriffs in ein Wasserschutzgebiet**

Eine Ausnahmegenehmigung für den Verbotstatbestand des Herstellens von Erdaufschlüssen mit einer wesentlichen Minderung der Grundwasserüberdeckung, (§ 4 Nr. 25 der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Naunheim“ der Stadtwerke Wetzlar in der Gemarkung Naunheim konnte vorliegend erteilt werden. Im Zuge des Neubaus der Talbrücke Blasbach sind Erdaufschlüsse, die die Grundwasserüberdeckung wesentlich mindern, herstellungsbedingt unvermeidbar und zwingend erforderlich. Der Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung wird unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. unter A.V.4) nicht gefährdet; es sind insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf das

Grundwasser zu erwarten. Eingriffe werden dabei größtmöglich minimiert und mit größter Sorgfalt durchgeführt. Der Ausbau im Bereich der WSG Zone III erfolgt darüber hinaus gemäß RiStWag 2016, Abb. 4a, 4c, 5b und 9b.

Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird einem neu zu errichtenden Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Regenklärbecken bzw. einem Mulden-Rigolen-Element zugeführt und anschließend gedrosselt in Oberflächengewässer eingeleitet, sodass der Tatbestand des Versenkens von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser gem. § 4 Nr. 1 der einschlägigen Verordnung bereits nicht erfüllt wird. Östlich des Bauendes erfolgt die Entwässerung über bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen der Autobahn. Die Dichtigkeit der bestehenden Leitungen und Seitengräben kann nicht gewährleistet werden. Im Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch u.a. für die Wassergewinnungsanlagen dieses Wasserschutzgebietes ein Monitoring für die Dauer der Baumaßnahme sowie für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten (s.u.) angeordnet, sodass schädliche Veränderungen zumindest in diesem Zeitraum frühzeitig erkannt werden können. Die Entwässerung über bestehende Entwässerungseinrichtungen wird darüber hinaus nur temporärer Natur sein. Im Rahmen des ebenfalls in Planung befindlichen Nachbarabschnittes AK Wetzlar bis AS Wetzlar Süd werden die Entwässerungseinrichtungen erneuert und das Oberflächenwasser der A 45 geeigneten Regenwasserbehandlungsanlagen zugeführt.

Die Baumaßnahme liegt ebenfalls im Einzugsgebiet der Brunnen Herrmannstein I und II der enwag- Energie- und Wassergesellschaft mbH. Für diese Brunnen ist kein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Hier liegt jedoch ein Abgrenzungsvorschlag des HLNUG (Az: 341- 776/66 mit Anlage HLNUG Gutachten-Archiv Nr. 5416/91) vor, wonach die Baumaßnahme innerhalb dieses Abgrenzungsvorschlages liegt und analog zu einem ausgewiesenen WSG zu schützen ist. Der Ausbau nach RiStWag 2016 wird somit auf das Einzugsgebiet der Brunnen Hermannstein I und II ausgeweitet (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.4). Ausgenommen hiervon ist in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde beim RP

Gießen sowie dem HLNUG der Übergangsbereich zwischen der Talbrücke Engelsbach und der TB Blasbach einschließlich der Rampenanpassungen, da dies lediglich ein Provisorium darstellt, welches nach dem zeitnah folgenden Ersatzneubau der Talbrücke Engelsbach entfällt und im Zuge dessen richtlinienkonform ausgebaut wird.

Nördlich der Baumaßnahme liegt der Brunnen III am Memelsberg Hermannstein sowie die Quelle Hermannstein; das Vorhaben befindet sich jedoch außerhalb der jeweiligen Schutzgebiete der Brunnen.

Die Quellen II + IV Naunheim, der Brunnen III am Memelsberg Hermannstein, die Quelle Hermannstein sowie die Brunnen I und 2 Hermannstein sind Grundwassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Wetzlar und deren Stadtteilen. Die enwag- Energie- und Wassergesellschaft mbH als Betreiberin des betroffenen Wasserversorgungssystems hat eine gutachterliche Stellungnahme beauftragt, die im Ergebnis eine Gefährdung der o.g. Wassergewinnungsanlagen nicht ausschließen kann. Daher wurde im Planfeststellungsbeschluss eine qualitative und quantitative Beweissicherung vor Baubeginn sowie ein Monitoring der Gewinnungsanlagen für die Dauer der Baumaßnahme sowie für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten festgesetzt. In Zusammenarbeit mit der enwag GmbH wird ein Konzept zur Ersatzwasserbeschaffung erarbeitet, falls es während der Bauphase zu einer Verunreinigung der Gewinnungsanlagen kommt und diese abgeschaltet werden müssen (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.4).

8.

Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008, (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), sind bei raumbedeutsamen Planungen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 ROG. Das Vorhaben steht insbesondere mit den landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 (LEP 2000) vom 13. Dezember 2000, (GVBl. 2001 I, S. 2) in der Fassung der Verordnung vom 3. September 2021 (GVBl. 2021, S. 394), des Regionalen Regionalplanes Mittelhessen 2010 (StAnz. 9/2011 S. 344ff.) sowie dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen (StAnz. 51/2017 S. 1483) im Einklang.

Hiernach gehört die A 45 zu der regional und überregional bedeutsamen Verbindungsachse Frankfurt am Main/Verdichtungsraum Rhein-Main – Gießen – Wetzlar – Herborn – Dillenburg – Siegen/Burbach, die den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren sowie die Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz gewährleisten soll. Gemäß Zielaussage 7.1.3-2 des Regionalplans Mittelhessen 2010 ist diese überregional bedeutsame Straße entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten und auszubauen. Substanzerhaltung und Erhöhung haben dabei gemäß Ziel 7.1.3-1 grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau einer Straße.

Der Regionalplan Mittelhessen (2010) trifft für den Planungsraum folgende Aussagen

- Vorranggebiet Landwirtschaft,
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug,
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft,
- Vorbehaltsgebiet bes. Klimafunktionen,
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz,
- Bundesfernstraße mindestens vierstreifig Bestand (Plansatz 7.1.3-1 (Z)),
- Sonstige regional bedeutsame Straße Bestand (Plansatz 7.1.3-1 (Z)),
- Hochspannungsleitung Bestand (Plansatz 7.2.4-1 (Z)).

Bezüglich der Umweltauswirkungen und der im Regionalplan Mittelhessen 2010 festgelegten Nutzungskriterien weicht das Vorhaben nicht erheblich vom

bestehenden Zustand ab. Eine signifikante Erhöhung der Zerschneidungswirkung kann trotz Verbreiterung der Fahrbahn nicht gefolgert werden. Die dauerhafte zusätzliche Versiegelung beträgt rd. 0,6 ha. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die betroffenen Gebietskategorien ist dabei nicht als raumbedeutsam anzusehen (vgl. auch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 31.1 Regionalplanung vom 28. Januar 2022). Zudem handelt es sich beim Ziel 7.1.3-2 um eine endabgewogene Zielaussage, so dass andere Zielaussagen nicht mehr entgegenstehen.

Nach Plansatz 6.1.4-12 (G) ist den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß 6.1.4-14 (G) sollen Planungen und Maßnahmen, von denen eine potentielle Grundwassergefährdung ausgehen kann, innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz nur zugelassen werden, wenn keine zumutbare, für das Grundwasser verträglichere Alternative möglich ist und durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Eine solche Gefährdung des Grundwassers kann vorliegend ausgeschlossen werden (vgl. die Ausführungen unter C.III.7.4).

In seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2022 hat das zuständige Dezernat 31 (Regionalplanung) des Regierungspräsidiums Gießen aus regionalplanerischer Sicht daher keine Bedenken geäußert.

9. Kommunale Planungshoheit

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Belange der Kommunen im Untersuchungsraum angemessen. Eine unangemessene Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit der Stadt Wetzlar wird durch das Vorhaben nicht verursacht. Eine Verletzung der städtebaulichen Planvorstellungen bzw. städtebaulichen Entwicklungsziele ist nicht erkennbar.

Die Stadt Wetzlar, deren Gebiet in den Ortsteilen Hermannstein, Niedergirmes und Naunheim durch den Straßenplan berührt wird, ist in dem Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Sie hat mit Schreiben vom 26. Januar 2022 eine Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus hat Sie sich im Rahmen der

ersten Planänderung mit Nachricht vom 15. Januar 2025 mit Fragen zum Klimafachbeitrag an die Planfeststellungsbehörde gewandt, die jedoch ausdrücklich keine Stellungnahme darstellten. Das Recht auf Mitwirkung an überörtlichen, sich auf den Gemeindebereich erstreckende Planungen, das seine Grundlage in dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde hat (Art. 28 Abs. 2 GG), wurde demnach beachtet. Bei der planfestgestellten Baumaßnahme haben die damit verfolgten bundes- und landesverkehrspolitischen Interessen grundsätzlich Vorrang vor gemeindlichen Interessen. Dies bedeutet nicht, dass diese bedeutungslos sind. Die vorliegende Planung nimmt auf die Interessen der Kommunen, soweit möglich, Rücksicht.

Mehrere Grundstücke der Stadt werden dauerhaft oder vorübergehend für die Maßnahme in Anspruch genommen oder dauerhaft belastet.

Aus der kommunalen Planungshoheit, die der Gemeinde im Prinzip als wehrfähige Rechtsposition zur Seite steht, ergibt sich im vorliegenden Fall kein Abwehranspruch. Zwar hat jeder überörtliche Planungsträger bei seiner Planung die Belange des Städtebaus, wie sie in Bebauungsplänen ausgewiesen und ferner im Flächennutzungsplan konkretisiert sind oder sich aus anderen Gründen ergeben und von der zu beteiligenden Gemeinde geltend gemacht werden, zu berücksichtigen. Mit dem Vorhaben wird aber keine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung der Stadt Wetzlar nachhaltig gestört oder wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar stellt die vom Vorhaben betroffene Fläche als „Verkehrsfläche Autobahn oder autobahnähnliche Straße Bestand“ dar.

In dem von dem Vorhaben betroffenen Bereich existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar äußert auch keine Bedenken gegen die geplanten Ausgleichs- und Ersatz- sowie Gestaltungsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungsmaßnahmen auf ausgewiesenen Flächen des Flächennutzungsplans (vgl. Stellungnahme der Stadt Wetzlar vom 26. Januar 2022).

Das Dezernat 31 „Bauleitplanung“ des Regierungspräsidiums Gießen hat mit Stellungnahme vom 28. Februar 2022 ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.

Die von der Stadt Wetzlar angesprochenen Belange (Einzelvorbringen) wurden von der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der gemeindlichen Planungshoheit geprüft und abgewogen.

Auf die vorgetragenen fachlichen Anregungen und Forderungen wird inhaltlich in den jeweiligen fachlichen Kapiteln bzw. in den Begründungen der Entscheidungen über Stellungnahmen eingegangen:

- Abstimmung mit Straßenverkehrsbehörde bzgl. Sperrung der L 3053 (vgl. unter C.III.17),
- Bewertung des Eingriffs in den Boden nach Kompensationverordnung 2018 sowie Vorsehen eines umfassenden baubegleitenden Bodenschutzes (vgl. unter C.III.11),
- Hinweise zum Naturschutz und zur Landschaftspflege (vgl. unter C.III.4.2.2.1, C.III.4.2.2.2, C.III.17, C.III.20.8),
- Hinweise zu den Ergebnissen des Fachbeitrags WRRL/WHG (vgl. unter C.III.7.1, C.III.7.2.2, C.III.4.3.1, Ergänzung Nebenbestimmung,
- Lärmberechnungen für Blasbach (vgl. unter C.III.13.3.3),
- Begrenzung der Sprengarbeiten auf das unbedingt erforderliche Maß sowie möglichst in der Ferienzeit (vgl. unter C.III.17).

Soweit den Einwendungen der Stadt Wetzlar Rechnung getragen wurde, besteht Einvernehmen bzw. konnten sie für erledigt erklärt werden. Die darüber hinausgehenden Einwendungen waren unter Verweis auf die Ausführungen unter den entsprechenden Fachkapiteln zurückzuweisen.

10. Straßenrechtliche Entscheidung

Unter A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 2 Abs. 6a FStrG festgestellt, dass die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der A 45, die Fahrbahnen auf den neuen Brückenbauwerken sowie die Anpassung der Anschlussstrecken an die Brücke (inkl. des provisorisch herzustellenden Übergangsbereichs von dem Abschnitt Talbrücke Blasbach und Talbrücke Engelsbach) von Betr.-km 162,633 bis Betr.-km 164,388) als Bestandteil der

Bundesautobahn mit der Verkehrsübergabe als Bundesautobahn gewidmet gelten.

Diese Widmungsfiktion nach § 2 Abs. 6a i. V. m. § 2 Abs. 2 FStrG bzw. § 4 Abs. 6 Satz 1 HStrG i. V. m. § 4 Abs. 2 HStrG findet Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw. des § 4 Abs. 2 HStrG vorliegen. § 2 Abs. 2 FStrG bzw. § 4 Abs. 2 HStrG regelt die Voraussetzungen für die Widmung der Straßen. Demnach muss der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks sein oder der Eigentümer und sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte muss der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast muss den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG bzw. § 36a Abs. 1 HStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt haben. Diese Voraussetzungen liegen vor. Soweit für das hier planfestgestellte Vorhaben der A 45 zusätzliche Grundstücke benötigt werden, werden diese auf Grundlage dieser Planfeststellung von der Vorhabenträgerin erworben. Zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe, zu dem die Widmungsfiktion ihre Wirkung entfaltet, ist die Vorhabenträgerin Eigentümerin der Grundstücke, auf denen sich die Autobahntrasse befindet.

11. **Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Die anlagebedingte Belastung des Bodens durch die Überbauung von bislang nicht versiegelten Flächen, die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Stoffen aus den Verkehrsemissionen sowie die baubedingten Schädigungen des Bodens im Zuge der Bauarbeiten konnten zugelassen werden, da das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Belange des Bodenschutzes in angemessener Weise beachtet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), hat jeder, der auf den

Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Durch das Vorhaben wird unweigerlich auf die Böden im Plangebiet eingewirkt, so dass es erforderlich ist, Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen. Im vorliegenden Fall - der Verbreiterung einer bestehenden Autobahn - erfolgt eine Inanspruchnahme von Böden überwiegend in stark vorbelasteten Bereichen. In der Regel sind die Böden entlang der Autobahn bereits beim Bau der Autobahn beansprucht worden und sind betriebsbedingt stark beeinträchtigt.

Die Bewertung des Bodeneingriffs und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für dieses Vorhabens erfolgte auf Grundlage der Kompensationsverordnung 2005. Im Rahmen der UVP wurde das Schutzgut Boden in dieser Verordnung noch nicht in der Tiefe behandelt wie in der novellierten Version aus dem Jahr 2018, sodass vorliegend ein Bodengutachten zur Bewertung des Eingriffes in den Boden mit gesondert bewerteten und bilanzierten Kompensationsmaßnahmen, wie es die Kompensationsverordnung von 2018 vorsieht, nicht notwendig war und der Leitfaden „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG, 2019) keine Anwendung gefunden hat (vgl. Stellungnahme der Stadt Wetzlar, Amt für Umwelt und Naturschutz, Sachgebiet Bodenschutz vom 26. Januar 2022 sowie des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 11. Februar 2022).

Mit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 4 V (Minimierung von Bodenschäden) wurden, unter Einbindung der Ökologischen Baubegleitung, verbindliche Vorgaben für die Lagerung und den Umgang mit anfallenden Bodenaushub sowie für Lagerflächen und Baustraßen ausgearbeitet und nunmehr festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Schutz des Oberbodens eingegangen. Die zu versiegelnden Flächen wurden auf das unbedingt notwendige Ausmaß begrenzt.

Im Planfeststellungsbeschluss wurden weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Schutz des Bodens festgelegt (vgl. hierzu die planfestgestellten Unterlagen 9.2 und 9.3; hier insbesondere die planfestgestellten Maßnahmen 1 V, 5 V, 1 G, V 10, 1 A, 8 A). Zudem sind entsprechende Nebenbe-

stimmungen zum Bodenschutz unter A.V.6 angeordnet worden. Durch die Umweltbaubegleitung wird außerdem sichergestellt, dass die Vorgaben zum Schutz des Bodens berücksichtigt werden und eine ordnungsgemäße Durchführung der Bodenarbeiten unter Berücksichtigung der Maßnahme 4 V (Minde- rung von Bodenschäden) und einschlägiger Merkblätter und Richtlinien zum Bodenschutz gewährleistet ist, sodass der Forderung der Stadt Wetzlar (Amt für Umwelt und Naturschutz, Sachgebiet Bodenschutz) vom 26. Januar 2022, des Lahn-Dill-Kreises, Sachgebiet Bodenschutz der Abteilung Umwelt, Natur und Wasser vom 20. Januar 2022 sowie des Hessischen Landesamtes für Natur- schutz, Umwelt und Geologie vom 11. Februar 2022 nach einer umfassenden bodenkundlichen Baubegleitung entsprochen werden kann.

Soweit im Plangebiet Altlasten bekannt sind, wurden diese bereits saniert (vgl. Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises vom 20. Januar 2022).

Das Amt für Bodenmanagement Marburg hat keine Bedenken gegen das Vor- haben geäußert (vgl. Schreiben vom 12. Januar 2022).

Für den ersten Bautakt ergeben sich Überschusserdmassen in Höhe 145.800 m³ insbesondere durch die Verschiebung der nördlichen Einschnitts- böschung im Zuge der A 45. Für die Erdarbeiten des zweiten Bautaktes könnten dabei 23.700 m³ aus den Überschussmassen des ersten Bautaktes wiederver- wendet werden. Grundsätzlich hängt die Möglichkeit einer Wiederverwendung jedoch von der abfalltechnischen Bewertung der Erdmassen ab (vgl. die Aus- führungen unter C.III.12 sowie die Nebenbestimmungen unter A.V.6). Darüber hinaus ist eine Inverkehrbringung der Überschussmassen als mineralischer Er- satzbaustoff (MEB) vorgesehen. Vorliegend ist ein Großteil der ausgehobenen Bodenmassen aus chemischer Sicht für eine Wiederverwertung als MEB taug- lich (vgl. Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 17. Februar 2025). Die rest- lichen Überschussmassen könnten bei Bedarf, unter Einhaltung der Bauweisen gemäß ErsatzbaustoffVO, in umliegenden Baustellen der Autobahn GmbH ver- wertet werden. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, so sind die Erdmassen entsprechend den Vorgaben unter A.V.7 zu entsorgen.

12. Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen müssen gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft beachten. Demnach ist die Vorhabenträgerin für die Entsorgung bzw. Verwertung der Abbruchmaterialien verantwortlich. Die seitens der Abfallbehörden beim Regierungspräsidium Gießen geforderten konkretisierenden Nebenbestimmungen und Hinweise (vgl. gebündelte Stellungnahmen der Abteilung IV, Umwelt, vom 11. April 2023) wurden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen (vgl. unter A.V.7).

13. Immissionsschutz

Die festgestellten Pläne genügen den aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu stellenden Anforderungen.

13.1 Straße, Verkehr und Bebauung

Die vorliegenden immissionstechnischen Untersuchungen erstrecken sich über den Planungsbereich des Ersatzneubaus der Talbrücke Blasbach sowie des sechsstreifig auszubauenden Streckenabschnitts von Betr.-km 162,633 bis 164,388. Da die Lärmbelastungen in Wetzlar-Hermannstein nicht nur aus dem Schalleintrag des vorliegenden Bauabschnittes resultieren, wurde das angewandte Rechenmodell für die Schalltechnische Untersuchung im Vorgriff auf die Planung des anschließenden Abschnittes (Ersatzneubau der Talbrücke Engelsbach einschließlich Aus- und Umbau des AK Wetzlar) in westliche Richtung ausreichend erweitert.

Der vorhandene Straßenverlauf wird, angepasst an den jeweiligen Geländeverlauf, sowohl in Damm- als auch in Einschnittslage geführt. Die Längsneigungen

auf den Hauptfahrbahnen der A 45 betragen durchgängig weniger als 5 Prozent. Auf einigen wenigen Teilabschnitten der Rampenfahrbahnen des AK Wetzlar werden Längsneigungen bis zu ca. 6 % erreicht.

Aussagen über die vorhandene und die prognostizierte Verkehrssituation ergaben sich zunächst aus der Verkehrsuntersuchung „sechstreifiger Ausbau der A 45 – Landesgrenze HE/NW – Gambacher Kreuz“ aus dem Jahr 2012. Im April 2016 wurde die Verkehrsuntersuchung vom Prognosehorizont 2025 auf den Prognosehorizont für das Jahr 2030 fortgeschrieben. Im Januar 2018 erfolgte eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 verbunden mit einer Prognose für das Jahr 2030 (vgl. die nachrichtliche Unterlage 21.1). Der Prognosehorizont 2030 konnte vorliegend Anwendung finden. Die Vorhabenträgerin hat mit Nachricht vom 7. Februar 2025 schlüssig dargelegt, dass der hier planfestzustellenden Abschnitt bis zum Jahr 2030 unter Verkehr gehen kann.

Die aus der Aktualisierung resultierenden Prognoseverkehrswerte für 2030 ergeben für den Abschnitt östlich des AK Wetzlar einen DTV von 94.483 Kfz/24h und westlich des AK Wetzlar einen DTV von 78.655 Kfz/24h. Dabei wurde die Teilverlegung der B 49 auf die A 45 im Zusammenhang mit dem Umbau des Wetzlarer Kreuzes berücksichtigt. Auf den Rampenfahrbahnen des AK Wetzlar verkehren zukünftig bis zu 13.395 Kfz/24h (vgl. Verkehrsuntersuchung B 49 - Hochstraße und Taubensteinbrücke Wetzlar; nachrichtliche Unterlage 21.2). Die Prognose-Lkw1-Anteile > 3,5 t werden für die A 45 mit 3,1% bis 5,2 % am Tag und 7,8% bis 13,8% in der Nacht angegeben. Die Prognose-Lkw2-Anteile > 3,5 t werden für die A 45 mit 14,6% bis 18,9% am Tag und 31,3% bis 36,6% in der Nacht angegeben. Auf den Rampenfahrbahnen des AK Wetzlar sind für Lkw1 zwischen 0,7% bis 4,7% am Tag und zwischen 2,1% bis 12,8% in der Nacht und für Lkw2 zwischen 2,7% bis 10,6% am Tag bzw. zwischen 6,4% bis 31,9% in der Nacht ausgewiesen.

Auf der Strecke wurde in den Berechnungen eine Geschwindigkeit nach RLS-19 von $v = 130$ km/h für Pkw und $v = 90$ km/h für Lkw1 und Lkw2 angesetzt.

Als Deckschicht ist eine lärmindernde Straßenoberfläche vorgesehen, für die der Korrekturwert $D_{STRO} = -2 \text{ dB(A)}$ für Pkw und $-1,5 \text{ dB(A)}$ für Lkw bei jeweils $>60 \text{ km/h}$ angesetzt wird.

Im Wirkungsbereich der Talbrücke Blasbach bzw. der A 45 befindet sich südlich in rd. 800 m bis 1.075 m Entfernung der Stadtteil Wetzlar-Hermannstein. Bei den im Untersuchungsraum gelegenen Gebäuden handelt es sich überwiegend um Wohnbebauung; der Untersuchungsbereich ist als Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet einzustufen. Im Bereich des Wohngebietes „Am Rotenberg“ ist eine Erweiterung von Wohnbauflächen in westliche Richtung geplant („Am Rotenberg II“). Entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung ist der entsprechende Bebauungsplan am 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht worden (vgl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernates 31.1 Bauleitplanung, vom 28 Februar 2022). Ein Bebauungsplan existiert noch nicht. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat jedoch bereits stattgefunden. Die Erweiterungsfläche wurde bei den Immissionsermittlungen daher berücksichtigt. Im Untersuchungsgebiet befindet sich darüber hinaus eine Kindertagesstätte.

Wegen der Einzelheiten der Bebauung wird auf den Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung (nachrichtliche Unterlage Nr. 17.1) und die Lagepläne zum Immissionsschutz (planfestgestellte Unterlage Nr. 7) verwiesen.

13.2

Luftschadstoffe

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Schadstoffimmissionen führen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf Menschen und Tiere und auch nicht zu unverträglichen Belastungen des Bodens. Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

Auf Grund von § 48a Abs. 1 und 3 BImSchG wurde die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom

19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erlassen. Die 39. BImSchV dient der Umsetzung europäischer Richtlinien über die Luftqualität und legt für verschiedene Luftschadstoffe Immissionsgrenzwerte fest. Die bei der Straßenplanung zu berücksichtigenden Werte sind als fachplanerische Zumutbarkeitsgrenzen im Sinne von § 74 Abs. 2 HVwVfG von Bedeutung.

Bei dem hier planfestgestellten Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach mit sechsstreifigem Ausbau der anschließenden Streckenbereiche wurde die Luftschadstoffkonzentration mit Hilfe der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung“ (RLuS 2012, Ausgabe 2020, Version 2.1.2) sowie des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) 4.1 ermittelt.

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen (vgl. nachrichtliche Unterlagen 17.2 inkl. Anlage 1) die zu erwartenden Schadstoffbelastungen für 0 m bis 200 m vom Fahrbahnrand der A 45 entfernte Immissionsorte ermittelt. Diese Methode wurde im Hinblick darauf gewählt, dass die Untersuchungsmethodik einen Maximalabstand von 200 Metern zum Fahrbahnrand zulässt und die Wohngebäude des Stadtteils Hermannstein min. 800 m von der Autobahn entfernt sind.

Für die Ermittlung der Schadstoffbelastung wurden der DTV Kfz/24h und die Lkw-Anteile für das Prognosejahr 2030 des Abschnittes östlich des Wetzlarer Kreuz zugrunde gelegt.

Wie sich aus der luftschadstofftechnischen Untersuchung ergibt, werden bereits an den gewählten Immissionsorten in einem Abstand von 10 m zur A 45 die zulässigen Immissionsgrenzwerte vollständig eingehalten.

Ergänzend wurde im August 2024 eine Stellungnahme des Ingenieurbüros Lohmeyer vom 23. Juli 2024 in Bezug auf die Auswirkungen des neuen Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) 4.2 vorgelegt. In dieser Version sind u. a. korrigierte Angaben für Stickoxide auf Grundlage zwischenzeitlich umfangreicher vorliegenden Datengrundlagen berücksichtigt, die tendenziell zu verringerten Stickoxidfreisetzungen führen. Im Ergebnis werden für den zu untersuchenden Abschnitt der A 45 im Bereich der Talbrücke Blasbach mit HBEFA 4.2 gegenüber HBEFA4.1 für NO_x 22 % geringer berechnet.

Für den direkt als NO₂ emittierten Anteil sind die berechneten Kfz-bedingten Emissionen 62 % geringer. Für Feinstaub sind sowohl für die PM10- als auch für die PM2.5-Fraktion keine nennenswerten Änderungen mit Anwendung von HBEFA4.2 verbunden (-0.4% bzw. -0.5%) (vgl. nachrichtliche Unterlage 17.2).

13.3 Lärmschutz

Das festgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm vereinbar. Maßnahmen zum Lärmschutz werden unter Lärmvorsorgegesichtspunkten ergriffen, da die Grenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) - vom 12.6.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334), durch das Vorhaben überschritten werden. Im Hinblick auf den vorgesehenen passiven Schallschutz war die Einholung eines Gutachtens hinsichtlich der Auswirkungen des Verkehrslärms auf die medizinische Gesundheit entbehrlich.

13.3.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG aber dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV dann vor, wenn der Beurteilungspegel am Immissionsort um mindestens 3 dB(A) erhöht wird oder der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder

mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

Art der Anlage oder des Gebietes	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

Bei dem vorliegend planfestgestellten Vorhaben liegt - auf Grund der baulichen Erweiterung der A 45 (Gesamtprojekt) auf durchgehend sechs Fahrstreifen - der Tatbestand einer wesentlichen Änderung der Straße gemäß § 1 Abs. 1 16. BImSchV vor, auch im hier maßgebenden Planfeststellungsabschnitt.

Der Vorhabenträger hat daher die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz unter Berücksichtigung der o.g. Grenzwerte der Lärmvorsorge untersucht.

13.3.2 Lärmberechnung

Die Vorhabenträgerin hat eine schalltechnische Untersuchung (vgl. nachrichtliche Unterlagen 17.1 inkl. Anlage 1) vorgelegt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lärmsituation in der Nachbarschaft für das Prognosejahr 2030

unter der Annahme des ausgebauten Querschnitts der A 45 darstellt und beurteilt. Für die relevanten Wohngebäude wurden detaillierte Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Für das geplante Baugebiet „Am Rotenberg II“ wurden zusätzlich repräsentative Immissionsorte am Rand des Baugebietes ausgewählt. Die Beurteilungspegel werden in tabellarischer Form ausgewiesen (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 17.1, Anlage 1).

Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vorgenommen worden und bildet eine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Die Berechnungen basieren auf der Grundlage einer tragfähigen Verkehrsprognose unter Berücksichtigung des Schwerverkehrsanteils. Es ist das richtige Berechnungsverfahren angewandt worden und alle entscheidungsrelevanten Parameter wurden berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ergebnisse der Lärmuntersuchungen daher für tragfähig; sie bilden eine geeignete Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Lärmauswirkungen.

Die Berechnung erfolgte gemäß den Vorgaben des § 3 i. V. m. Anlage 1 der 16. BImSchV. Die Lärmpegel, die der Planfeststellung zugrunde gelegt wurden, sind nach dem Berechnungsverfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS - 19, Ausgabe 2019) mit einem EDV-gestützten Programmsystem (SoundPLAN, Version 8.2) unter Heranziehung des für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsaufkommens ermittelt worden.

Der Untersuchung wurden u.a. der zukünftige Ausbauquerschnitt, die Verkehrsprognosemenge einschließlich der Lkw-Anteile in den Tages- und Nachtstunden, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Strecke (Annahme: max. 130 km/h für Pkw und 90 km/h für Lkw), die Lage und Höhe der Immissionsorte, Art der Straßenoberfläche sowie die Gradienten zu Grunde gelegt. Der Geländeverlauf ist im dreidimensionalen, schalltechnischen Berechnungsmodell enthalten und wird bei den Berechnungen ebenfalls entsprechend berücksichtigt. Die Ergebnisse werden getrennt nach Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) dargestellt.

Eine Lärmmessung, wie von dem Beteiligten P1 gefordert, erfolgen jedoch nicht, da diese lediglich den aktuellen Ist-Zustand widerspiegeln würden und

gerade keine Aussage über eine künftige Verkehrs- und Lärmentwicklung treffen können.

13.3.3 Darstellung und Bewertung der Lärmberechnungen

Ausgehend von den ermittelten Emissionspegeln erfolgte die Berechnung der Immissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten mit schutzbedürftiger Nutzung im Umfeld der Baumaßnahme.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung zeigen, dass es durch das Vorhaben - ohne einen entsprechenden Lärmschutz - zu geringfügigen Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV an 81 Immissionsorten (42 Wohnhäusern) bzw. an 6 Baufeldern des geplanten Baugebietes in der Nacht kommt (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 17.1, S. 11 sowie Anlage 1). Insofern musste die Vorhabenträgerin im Rahmen der Lärmvorsorge den Einsatz von aktivem bzw. passivem Schallschutz prüfen.

Für die Ortslage Blasbach ist hingegen keine Betroffenheiten zu besorgen. Aufgrund der Stellungnahme der Stadt Wetzlar (Amt für Umwelt und Naturschutz, Sachgebiet EU-WRRL und Lärm) vom 26. Januar 2022 sowie der Einwendung des Beteiligten P 1 hat die Vorhabenträgerin eine Visualisierung der Isophonen in Richtung Blasbach vorgenommen und im Rahmen des Anhörungsverfahrens nachgereicht (vgl. Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 22. Mai 2023). Der Abstand der kritischen roten Isophonenlinie (nächtlicher Grenzwert) zur Ortslage Blasbach beträgt mindestens ca. 700 m.

13.3.4 Lärmschutzmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat verschiedene Möglichkeiten der aktiven Lärmminde- rung geprüft (vgl. im Einzelnen nachrichtliche Unterlage Nr. 17.1, S. 11ff.). Die Erläuterung, dass keine Lärmschutzwälle, Einhausungen oder besondere Fahr- bahnbeläge zum Einsatz kommen können, sind nach Auffassung der Planfest- stellungsbehörde überzeugend.

Für eine mögliche Dimensionierung der erforderlichen Lärmschutzwände wurden verschiedene Varianten untersucht in den einzelnen Teilbereichen und unter dem Aspekt der schalltechnischen Wirksamkeit bewertet. Zusätzlich wurde die Verhältnismäßigkeit der Kosten nach § 41 Abs. 2 des BImSchG mitberücksichtigt.

In dieser Untersuchung wurde die Anzahl der Betroffenen (Geschosseiten mit Immissionsgrenzwertüberschreitung) ermittelt. Jede Immissionsgrenzwertüberschreitung (vorliegend nur im Nachtzeitraum) wurde zunächst als ungelöster Schutzfall bezeichnet.

Anschließend wurden entsprechende Lärmschutzvarianten in schrittweisen Abstufungen dimensioniert. Aufgrund des Schalls der A 45 westlich und östlich der Talbrücke Blasbach und des Schalls der Rampen des Wetzlarer Kreuzes ließen sich die Betroffenen allein mit einer Erhöhung der Lärmschutzwand nicht wesentlich reduzieren. Für die Testrechnungen zum Vollschutz wurde die Lärmschutzwand daher westlich der Talbrücke um 435 m und östlich der Talbrücke um 537 m verlängert und schrittweise solange um 0,50 m erhöht bis auch die Immissionsgrenzwerte in der Nacht vollständig eingehalten wurden.

Die Gesamtkosten aus Herstellungskosten und kapitalisierten Erhaltungskosten dieser Varianten wurden ermittelt. Die Anzahl der Betroffenen (die ungelösten Schutzfälle) ohne aktiven Lärmschutz und unter Berücksichtigung der jeweiligen Lärmschutzvariante sowie die jeweiligen Kosten wurden tabellarisch gegenübergestellt (vgl. nachrichtlichen Unterlage 17.1, Anlage 1, S. 31 ff.). Als Basis einer objektiven Variantenbewertung dienten die folgenden Bewertungskriterien: Für jede Lärmschutzvariante wurden die Effektivität (Anteil gelöster Schutzfälle) und die Effizienz (als Kehrwert – gelöste Schutzfälle pro Kosten) ermittelt. Das Produkt aus Effektivität und Effizienz ergab jeweils einen Verhältnismäßigkeitswert. Zudem erfolgte für jede Variante die Ermittlung der Kosten pro gelöstem Schutzfall. Diese Methode versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung hat nicht rein mathematisch zu erfolgen, sondern ist anhand der tatsächlich vorhandenen Situation vorzunehmen.

Es ist festzustellen, dass die Variante Nr. 1 (LSW Süd von km 163+035 bis km 163+453, h=2,0m) alleine in Hinblick auf die Kosten je Schutzfall die Vorzugsvariante wäre (vgl. nachrichtliche Unterlage 17.1, Anlage 1, S 31). Die erreichbaren Pegelminderungen betragen bei dieser Variante durchschnittlich 0,2 dB(A). Die Anzahl der betroffenen Immissionsorte reduziert sich von 81 auf 68, das heißt um 16,7 %. Jedoch liegen die kapitalisierten Kosten der Lärmschutzwand bei ca. 698.000 € (54.000 € pro Schutzfall) und stehen somit nicht im Verhältnis zum Schutzzweck. Auch alle weiteren untersuchten Lärmschutzwand-Alternativen stehen in keinem guten Nutzen-Kosten-Verhältnis. Auch ohne aktiven Lärmschutz sind die berechneten Überschreitungen nur gering.

Daher werden den Schutzfällen Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach zugesprochen (vgl. unter A.V.8).

Die Dezernate 43.1 (Immissionsschutz I) und 43.2 (Immissionsschutz II) haben keine Bedenken geäußert.

Mangels Schutzbedürftigkeit war die Ortslage Blasbach nicht in die Prüfung einzustellen. Die von dem Beteiligten P 1 vorgetragene, bereits bestehende Lärm-belastigung der Ortslage aufgrund der LKW-Überfahrten über die Übergangskonstruktion der Talbrücke wird mit dem Neubau des Bauwerkes abnehmen, da der Einbau einer neuartigen, lärmindernden vorgesehen ist.

13.3.5 Baulärm

Bei der Durchführung der Baumaßnahme werden konfliktverursachende Wirkungen durch Baulärm teilweise auftreten können. Deshalb besteht für den Vorhabenträger die Verpflichtung, bei der Bauausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 18. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) – AVV-Baulärm- und die 32. BImSchV als Stand der Technik zu beachten und die Einhaltung der technischen Regelwerke entsprechend sicherzustellen.

Dies beruht auf dem hierfür einschlägigen § 22 Abs. 1 BImSchG, da weder § 41 BImSchG, der vor verkehrstypischen Immissionen schützen will, noch § 4 BImSchG, in dem der Betrieb von Baustellen nicht als genehmigungsbedürftige

Anlage aufgeführt ist, entsprechende Regelungen enthalten. Als Anforderungen an Errichtung und Betrieb der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage „Baustelle“ sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und damit auch Baustellen so auszurichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Umweltauswirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bei Baulärm hat der Vorhabenträger insbesondere auf die Intensität, die Dauer und den Zeitraum der Arbeiten (Nachtzeit, Wochenende) zu achten. Durch zeitliche Beschränkungen kann eine Verminderung schädlicher Einwirkungen erreicht werden. Eine wesentliche Rolle spielen auch die Vorbelastung und die bauordnungsrechtliche Qualifizierung des Gebietes, in dem sich die Baustelle befindet. Auch wenn nicht allein durch die Einhaltung der in der 32. BImSchV vorgegebenen Regelungen automatisch der Schutz der Betroffenen vor schädlichen Umwelteinwirkungen gesichert wird, so wird doch durch den Einsatz lärmarmen Baugeräte und -maschinen eine bessere Einhaltung der Zumutbarkeitsgrenze (Nicht-Überschreiten der Erheblichkeit) bewirkt.

Entsprechend wurde dem Vorhabenträger unter A.V.8 auferlegt, zum Schutz vor Baulärm die Einhaltung der in der AVV-Baulärm enthaltenen Richtwerte für Emissionen zu gewährleisten. Anhaltspunkte dafür, dass diese hier nicht eingehalten werden können, bestehen nicht.

14. Denkmalschutz

Aus denkmalschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises hat sich nicht, das Landesamt für Denkmalpflege (hessenARCHÄOLOGIE) in seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2021 keine Bedenken geäußert.

Die zusätzliche Auflage unter A.V.10 weist deklaratorisch auf die nach § 21 Abs. 1, 3 HDSchG geltende Verpflichtung des Finders hin, ein entdecktes Bodendenkmal (Fund) den Denkmalbehörden zu melden und zu sichern

15. **Bergbau**

Belange des Bergbaus werden, unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Nach Aussage der Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen in der Stellungnahme vom 28. Februar 2022 liegt südlich und südöstlich des Plangebietes der Kalkstein-Tagebau „Malapertus“ der Fa. Heidelberger Sand & Kies GmbH. Der Tagebau „Malapertus“ gliedert sich in die einzelnen Betriebsteile „Hermannstein“, „Niedergirmes“ sowie „Roter Berg“. Im Tagebau Malapertus wird kein Kalk mehr abgebaut. Seit 2016 erfolgt die Wiedernutzbarmachung durch Rekulтивierung der Flächen auf Grundlage eines bergrechtlich genehmigten Abschlussbetriebsplanes. Von besonderer Bedeutung für das Vorhaben sind die teilweise stark erodierten und rutschanfälligen Böschungsbereiche im Osten/Südosten des Tagebaus „Hermannstein“ sowie im gesamten Bereich des Tagebaus „Niedergirmes“. Ferner befindet sich zwischen vorgenannten Betriebsteilen ein alter Tiefbaubereich, der von einem Museumsverein erhalten wird. Insbesondere die bei der Sprengung der Talbrücke auftretenden Erschütterungen könnten zu negativen Auswirkungen auf die oben beschriebenen instabilen Böschungsstrukturen führen. Zwischen der Vorhabenträgerin, der Heidelberger Sand und Kies GmbH und dem mit der Planung des Sprengabbruches beauftragten Büro fand am 1. Juni 2022 eine Abstimmung zur Eruierung möglicher Auswirkungen und zu ergreifender Maßnahmen statt. Diese sind unter A.V.11 festgesetzt worden.

Das Dez. 44.1 des Regierungspräsidiums Gießen hat mit erneutem Schreiben vom 11. April 2023 keine weiteren Bedenken geäußert.

16. **Schutz von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen**

Das Vorhaben berücksichtigt die Belange des Leitungsschutzes angemessen. Im Planungsbereich befinden sich Leitungen der verschiedener Versorgungsträger. Die Leitungen sind bei der weiteren Planung zu beachten und ggf. umzuverlegen oder zu sichern. In der aktuellen Planung wurden alle Erfordernisse entsprechend der aktuellen Erkenntnisse berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat die von dem Vorhaben betroffenen Leitungen vollständig ermittelt und bei der Planung berücksichtigt. Die zu sichernden und zu verlegenden Leitungen wurden im Regelungsverzeichnis (vgl. planfestgestellte Unterlage 11) und den Lageplänen (vgl. planfestgestellte Unterlage 5) aufgeführt. Zur Sicherung der vorhandenen Leitungen während der Bauphase bzw. ihrer fachmännischen Verlegung hat die Planfeststellungsbehörde die von einzelnen Leitungsbetreibern bzw. von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens getätigten Hinweise bzw. Zusagen geprüft und im Verfügenden Teil (A.VI) für verbindlich erklärt. Die von der Telekom Technik GmbH in Ihrer Nachricht vom 21. Dezember 2021 geforderte Ergänzung des Regelungsverzeichnisses war somit nicht nötig. Darüber hinaus ist der Fachbereich Telematik Autobahn Frankfurt der Verkehrszentrale Deutschland einzubinden (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.12).

Die vorhandene Stromleitung bei Bau-km 63+306 bis 163+400 sowie 163+765 Bis 163+970 entfällt künftig, da der vorhandene Funkmast bei Bau-km 163+970 umgesetzt wird (Ifd. Nr. 4.10 bzw. 4.12 der planfestgestellten Unterlage 11, S. 36f.).

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Über die Frage der Kostentragung wird im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden. Diese richtet sich nach bürgerlichem Recht und fachgesetzlichen Regelungen bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen.

17. Baulegistik

Die Planfeststellungsbehörde hat die in den Planunterlagen dargestellten Bestandteile des Konzepts zur Baulegistik geprüft und für nachvollziehbar und ausreichend befunden. Die Vorhabenträgerin hat unter Berücksichtigung des geplanten Bauablaufs, der Bauzeit, der Ermittlung der transportrelevanten Ein- und Ausbaumassen sowie der Ermittlung der Transportwege (Baustraßen) ein schlüssiges Konzept entwickelt.

Die Andienung der Baumaßnahme erfolgt im Wesentlichen über die A 45 sowie die L 3053. Für die Zufahrten der Baufahrzeuge werden dabei überwiegend bestehende Betriebsumfahrungen genutzt bzw. (Wirtschafts-)Wege verlegt und ausgebaut (planfestgestellte Unterlage Nr. 11, lfd. Nr. 1.5, 1.9, 1.10, 1.11). Im Bereich von Bau-km 162+875 bis Bau-km 163+135 wird bauzeitlich eine Straße nördlich der A 45 angelegt (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 11, lfd. Nr. 1.4). Beeinträchtigungen durch den Bauablauf, insbesondere die Verwendung des klassifizierten Straßennetzes und des Wirtschaftswegenetzes für den Baustellenverkehr und den Erdmassentransport, die besondere Vorkehrungen erfordern und die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einer Klärung bedürfen, sind dabei nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigung infolge des Baustellenverkehrs bzw. Erdmassentransportes treten zeitlich befristet und räumlich begrenzt auf, so dass diese, auch wenn der von Baustellenverkehr herrührende Lärm und die weiteren Beeinträchtigungen in aller Regel von den Betroffenen im Einzugsbereich der Baustelle als störend empfunden werden, unter Berücksichtigung der diese Belange überwiegenden Bedeutung des Vorhabens hinzunehmen sind. Die von Hessen Mobil mit Schreiben vom 28. Januar 2022 ebenfalls geforderten Angaben zu den Bauzuständen können erst nach Erstellung des Bauentwurfes gemacht werden. Zufahrten von oder zu Straßen des überörtlichen Verkehrs werden, wie gefordert, auf die notwendige Mindestzahl beschränkt, deren Lage und Ausbildung wird dabei frühzeitig mit Hessen Mobil abgestimmt (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.12).

Die Baustelleneinrichtung wird grundsätzlich auf den hierfür vorgesehenen Flächen innerhalb des Baufeldes untergebracht und sind in den Lageplänen (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 5) sowie dem Regelungsverzeichnis (vgl. planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 1.14) dargestellt (vgl. Stellungnahme der Stadt Wetzlar, Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege/UNB, vom 26. Januar 2022).

Mit der planfestgestellten Unterlage 16 hat die Vorhabenträgerin darüber hinaus ein Verkehrsführungskonzept während der verschiedenen Bauphasen vorgelegt. Die bauzeitige Verkehrsführung auf der A 45 sieht die Aufrechterhaltung

aller vorhandenen Fahrstreifen und -beziehungen vor, sodass Umleitungen über das nachgeordnete Straßennetz grundsätzlich nicht notwendig sind. Zeitweilig notwendig werden Vollsperrungen lediglich während der Sprengung des Talbrückenbauwerkes sowie der Wirtschaftswegeüberführung (s.u.). Dabei wird das detaillierte Sprengkonzept für die Talbrücke mit dem Geschäftsbereich Betrieb und Verkehr der Autobahn GmbH, Außenstelle Dillenburg, sowie der Verkehrsregelung Autobahn Frankfurt abgestimmt, um den Zeitrahmen der Sperrmaßnahmen sowie die damit verbundenen Verkehrslenkungs- und Umleitungsmaßnahmen rechtzeitig abzustimmen (vgl. unter A.V.12).

Die L 3053 kreuzt bei ca. Bau-km 163+302 die A 45 unterhalb der Talbrücke Blasbach. Während der Bauzeit wird die Landesstraße eingehaust, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrecht erhalten zu können. Die Details bezüglich der Herstellung und den Bestand der Einhausung der L 3053 werden dabei frühzeitig mit der zuständigen Vorhabenträgerin Hessen Mobil, Außenstelle Dillenburg, abgestimmt (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.12. sowie Stellungnahme Hessen Mobils vom 28. Januar 2022)

Während Sprengarbeiten der Talbrücke Blasbach ist eine zeitweise Sperrung der Landesstraße notwendig. Die entsprechenden Umleitungspläne werden dabei rechtzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wetzlar abgestimmt (vgl. unter A.VI.5).

Die Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH sowie die Stadt Wetzlar (Amt für Umwelt und Naturschutz, Sachgebiet LNO und Nahmobilität) regen mit Ihrer Nachricht vom 18. Januar 2022 bzw. Stellungnahme vom 26. Januar 2022 an, dass die geplanten Sprengarbeiten in den Schulferien stattfinden sollten, da ansonsten die komplexen Verknüpfungen und Verbindungen der Buslinie 415 (die auch dem Schülertransport dient) aufgrund der Umleitung nicht gewährleistet werden könnten. Die Sprengarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit der vorhandenen Vogelarten durchgeführt werden, sodass die Sommer- und Osterferien als mögliche Termine ausscheiden. Ob eine Sprengung in den Winter- oder Herbstferien stattfinden kann, kann erst im Zuge der Ausführungsplanung / Planung der Bauabläufe festgelegt werden.

Für die vorhandene Wirtschaftswegeüberführung Naunheim ist ebenfalls ein Abbruch durch Sprengung vorgesehen. Hierfür ist eine Vollsperrung der A 45 für einen Zeitraum von ca. 24 Stunden erforderlich. Für die Dauer der Vollsperrung werden Umleitungsstrecken für den Autobahnverkehr eingerichtet. Die Straßenverkehrsbehörde der Autobahn GmbH des Bundes sieht diesen Zeitraum als kritisch an und fordert, die Sperrzeit analog zu bisherigen Abbruchverfahren auf unter 20 Stunden zu beschränken (vgl. Stellungnahme vom 27. Januar 2022). Anders als bei den meisten vergleichbaren Wirtschaftswegüberführungen stellt die Form des Tragwerkes (hoher Bogen) vorliegend jedoch eine besondere Herausforderung beim Abbruch dar. Der Sprengabbruch des Überbaus ist praktisch alternativlos und lässt im Vergleich zum konventionellen Abbruch bereits deutlich geringere und kürzere Störungen des Verkehrs auf der A 45 erwarten. Angesichts der Größe des Bauwerkes und des zum Abbruch erforderlichen Aufwandes kann jedoch eine Reduzierung der Sperrzeit auf 20 Stunden nicht mit Sicherheit eingehalten werden.

Ein vorhandener Radweg kreuzt auf Höhe Bau-km 163+211 die Talbrücke Blasbach. Dieser muss im Bereich der Brückenbaustelle temporär gesperrt werden; eine bauzeitliche Führung des Radweges ist jedoch vorgesehen (vgl. die Darstellung im Regelungsverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 11, lfd. Nr. 1.15), sodass die Radverkehrsverbindung zwischen Hermannstein und Blasbach aufrechterhalten werden kann.

18. Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Das Bauvorhaben ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im öffentlichen Interesse zulassungsfähig. Im Rahmen des planfestgestellten Bauvorhabens wird temporär und dauerhaft auf Ackerflächen (10.505 m² bzw. 14.725 m²) zurückgegriffen. Der Eingriff wurde dabei bereits auf das absolute Mindestmaß reduziert. Die lediglich bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen können nach Abschluss der Bauarbeiten größtenteils wiederhergestellt werden (vgl. Ausgleichsmaßnahme 8 A).

Das ländliche Wegenetz wird in der vorhandenen Struktur beibehalten; es sind lediglich Anpassungen in Hinblick auf das hier planfestzustellende Vorhaben in

Form von Verlegung, Ausbau oder Neuanlage nötig. Wirtschaftswege, welche für die Baustellenerschließung benötigt und als Baustraße befestigt werden, werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt oder als wassergebundener Wirtschaftsweg ausgeführt (vgl. die Darstellungen in Block 1 der planfestgestellten Unterlage 11).

Die aus § 15 Abs. 3 BNatSchG resultierende Anforderung, bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, wurde beachtet. Die für den Eingriff erforderliche Kompensation erfolgt zu großen Teilen durch die Inanspruchnahme von Ökokonten, so dass landwirtschaftliche Flächen geschont werden.

Sowohl die untere Landwirtschaftsbehörde (gebündelte Stellungnahmen des Lahn-Dill-Kreises vom 20. Januar 2022 und 10. Februar 2025) als auch die obere Landwirtschaftsbehörde (gebündelte Stellungnahmen Abt. V des Regierungspräsidiums Gießen vom 29. März 2023) haben im Rahmen der Anhörung mitgeteilt, keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben.

19. Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung

Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile in Anspruch genommen. Dies ist nicht zu vermeiden.

Die für die Betroffenen eintretenden Nachteile werden in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungs- und Enteignungsverfahren ausgeglichen, sofern der Vorhabenträger keine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern herbeigeführt hat.

Bei der Durchführung des Straßenbauvorhabens werden von den bauausführenden Unternehmen Geländeflächen als Arbeitsraum benötigt (vorübergehende Inanspruchnahme). Der Vorhabenträger muss den Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung stellen. Auch für die vorübergehende Inanspruchnahme steht den Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

20. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Die nachfolgenden Behörden und Stellen haben sich am Anhörungsverfahren zum Ursprungsverfahren sowie zur 1. Planänderung beteiligt und zu ihren Aufgabenbereichen verschiedene Stellungnahmen abgegeben. Zu diesen Stellungnahmen ist folgendes festzustellen:

20.1 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 30. November 2021 eine Stellungnahme abgegeben; der darin erhobenen Forderung konnte durch die Aufnahme einer Zusage unter A.VI.1 entsprochen werden. Im Übrigen wird verwiesen auf die Ausführungen unter C.III.3.7.

Es besteht Einvernehmen.

20.2 Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie)

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 eine Stellungnahme abgegeben und keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die geforderte Nebenbestimmung konnte unter A.V.10 übernommen werden.

Es besteht Einvernehmen.

20.3 Stellungnahme der Telekom Technik GmbH

Die Telekom Technik GmbH hat mit Nachricht vom 21. Dezember 2021 eine Stellungnahme abgegeben. Den Forderungen konnte unter A.VI.2 entsprochen werden (vgl. auch die Ausführungen unter C.III.16).

Es besteht Einvernehmen.

20.4 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dez. I 18, Kampf-mittelräumdienst des Landes Hessen

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 24. November 2021 eine Stellungnahme abgegeben. Den Forderungen konnte durch die Aufnahme von verschiedenen Nebenbestimmungen entsprochen werden (vgl. unter A.V.9).

Es besteht Einvernehmen.

20.5 Stellungnahme der TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 14. Januar 2022 eine Stellungnahme abgegeben. Den Forderungen konnte überwiegend durch Zusagen unter A.VI.3 entsprochen werden.

Die TenneT TSO GmbH fordert darüber hinaus die (anteilige) Kostenübernahme für die Erstellung der Kreuzungsunterlagen und eventuelle Leitungsumbauten durch die Vorhabenträgerin. Eine Kostenübernahme richtet sich nach einschlägigen Verträgen oder Gesetzen/Richtlinien bzw. entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Dies ist jedoch nicht Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens und wird folglich auch nicht festgelegt. (vgl. unter C.III.16). Dies betrifft auch die Frage bzgl. der Notwendigkeit des Abschlusses eines Umbauvertrages.

20.6 Stellungnahme der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH

Die o.g. Stelle hat mit Nachricht vom 18. Januar 2022 eine Stellungnahme abgegeben. Diesbezüglich wird verwiesen auf die Ausführungen unter C.III.17.

20.7 Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises

Der Lahn-Dill-Kreis hat mit Schreiben vom 20. Januar 2022 und 10. Februar 2025 jeweils eine Stellungnahme abgegeben.

Der von der Abteilung „Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ geforderte Rettungspunkteplan wird durch die Vorhabenträgerin erstellt. Auch werden Zufahrten so hergestellt, dass Feuerwehr und Rettungsdienst jederzeit Zugang zur Baustelle haben (vgl. unter A.VI.4). Die von Seiten der Abteilung

„Umwelt, Natur und Wasser“ aufgestellten Nebenbestimmungen und Hinweise bzgl. Altlasten und Bodenschutz konnten übernommen werden (vgl. unter A.V.6 und A.V.7). Die vom Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz geforderten Berechnungen bzgl. der Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind in das Planfeststellungsverfahren eingeflossen (vgl. unter A.III.1, A.III.2 sowie C.III.7.4.1). Die vom Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz angemerkte Unstimmigkeit bzgl. der Zuordnung einer geplanten Ökokontofläche konnte im Zuge des Anhörungsverfahrens aufgelöst werden. Im Übrigen wird verwiesen auf die Ausführungen unter C.III.7 und C.III.11. Die weiteren Sachgebiete haben keine Bedenken vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung zur ersten Planänderung (Schreiben vom 20. Januar 2025) wurde teilweise zu Belangen Stellung genommen, die nicht durch die erste Planänderung berührt wurden (Schutz des Blasbachs durch Verrohrung während der Bauausführung, schädliche Bodenveränderungen), aber in der Planung bereits berücksichtigt wurden. Im Übrigen wurden keine Bedenken vorgetragen.

20.8 Stellungnahme der Stadt Wetzlar

Die Stadt Wetzlar hat im Zuge der Anhörung zum Hauptverfahren mit Schreiben vom 26. Januar 2022 eine Stellungnahme abgegeben. Diesbezüglich wird verwiesen auf die Ausführungen unter C.III.9 sowie in den jeweiligen Fachkapiteln.

Von dem Amt für Brandschutz, dem Stadtbetriebsamt, dem Amt für Stadtentwicklung sowie dem Tiefbauamt wurden keine Bedenken vorgetragen. Der Forderung des Amtes für Umwelt und Naturschutz, Sachgebiet EU-WRRL, bzgl. der Lagerung des Sohlmaterials konnte durch Ergänzung der Nebenbestimmung unter A.V.4 entsprochen werden.

Das Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege/UNB trägt in seiner Stellungnahme darüber hinaus vor, dass detailliertere Angaben zu den Sicherungen der Maßnahmen 10 V_{CEF} (Haselmauskästen) sowie 11 V_{CEF} (Fledermauskästen) in den entsprechendem Maßnahmenblättern fehlen. Die Sicherung der entsprechenden Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Zuge des Grunderwerbs,

der ebenfalls durch die Planfeststellung geregelt wird (vgl. hierzu die planfestgestellten Unterlagen 10.1 und 10.2). Zur Vermeidung von Übertragungsfehlern wird von Seiten der Vorhabenträgerin in der Rubrik „Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung“ der Maßnahmenblätter daher häufig auf die Grunderwerbsunterlagen verwiesen, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Fehler darstellt, da die Unterlagen ohnehin und grundsätzlich immer im Zusammenhang gelesen werden müssen. Es ist zwar korrekt, dass die Bezeichnung der Ökokontomaßnahmen in den Maßnahmenblättern fehlen, jedoch sind detaillierte Angaben zu der Bezeichnung der nachrichtlichen Unterlage 19.1 Anlage 4 zu entnehmen. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch ausreichend, da die Flächen anhand der Flurstücksnummern eindeutig zugeordnet werden können.

Da es sich bei der Ersatzaufforstungsfläche (Maßnahme 2 E) um eine private Fläche handelt, gibt es hier keine genauere Bezeichnung.

Darüber hinaus wandte sie sich mit Nachricht vom 15. Januar 2025 mit Fragen bzgl. des veröffentlichten Klimafachbeitrages an die Planfeststellungsbehörde, welche jedoch ausdrücklich keine Stellungnahme darstellten.

20.9 Stellungnahme von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg

Hessen Mobil, Außenstelle Dillenburg, hat mit Schreiben vom 28. Januar 2022 eine Stellungnahme abgegeben und Forderungen erhoben. Diesen konnte durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen entsprochen werden (vgl. unter A.V.12 und A.V.13). Im Übrigen wird verwiesen auf die Ausführungen unter dem Kapitel „Baulogistik“ (C.III.17).

20.10 Stellungnahme von Hessen Forst, Forstamt Wetzlar

Den von Hessen Forst in seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2023 vorgetragenen Hinweisen konnte durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen unter A.V.3 entsprochen werden.

20.11 Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Straßenverkehrsbehörde Autobahn Frankfurt

Die Autobahn GmbH des Bundes, Straßenverkehrsbehörde Autobahn Frankfurt, hat mit Schreiben vom 27. Januar 2022 eine Stellungnahme abgegeben. Den Forderungen konnte teilweise durch Aufnahme von Nebenbestimmungen entsprochen werden (vgl. unter A.V.12). Im Übrigen wird verwiesen auf die Ausführungen unter C.III.3.

20.12 Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

Das HLNUG hat mit Schreiben vom 11. Februar 2022 eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich der vorgetragenen Belange des Bodenschutzes wird verwiesen auf die Nebenbestimmung/den Hinweis unter A.V.6 sowie die Ausführungen unter C.III.11., bzgl. der Belange der Hydrgeologie auf die Nebenbestimmungen/Hinweise unter A.V.5.

Das Dezernat I4 hat bzgl. des Belanges Lufthygiene mit Nachricht vom 6. April 2022 eine Stellungnahme abgegeben und auf eine scheinbare Unstimmigkeit zwischen den der Luftschadstoffuntersuchung zugrunde gelegten Verkehrszahlen (94.483 Kfz/24h) und dem prognostizierten Verkehrsaufkommen gem. Verkehrsuntersuchung, Tabelle B-4, (DTV_{WS} 81.4000) hingewiesen. Das Verkehrsaufkommen einschließlich des Schwerverkehrsanteils, welches u.a. auch den immissionstechnischen Untersuchungen zugrunde gelegt wurde, wurde anhand der Lärmkennwerte mit Stand 29. Mai 2019 für den Planfall 5.3b „Verlegung B 49 westlich Dalheim“ ermittelt.

20.13 Stellungnahme der enwag GmbH

Die enwag GmbH hat mit Schreiben vom 14. Februar 2022 eine Stellungnahme abgegeben. Den hierin aufgestellten Forderungen bzgl. der Quellen II + IV Naunheim, des Brunnen III am Memelsberg Hermannstein, der Quelle Hermannstein sowie der Brunnen I und II Hermannstein konnte durch die Auf-

nahme von Nebenbestimmungen unter A.V.4 Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Ausführungen unter C.III.7.4.2. Bzgl. der ebenfalls abgesprochenen Versorgungsleitungen wird verwiesen auf die Ausführungen unter C.III.16.

20.14 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 53.1

Das o.g. Dezernat hat mit Schreiben vom 29. März 2023 und Nachricht vom 12. Februar 2025 eine Stellungnahme abgegeben. Den Forderungen der oberen Naturschutz- und Forstbehörde konnte dabei durch Aufnahme diverser Nebenbestimmungen und Hinweise entsprochen werden (vgl. unter A.V.1 und A.V.3). Mit Nachricht vom 12. Februar 2025 hat die obere Naturschutzbehörde sowohl bzgl. der ersten Planänderung als auch bzgl. der ergänzten artenschutzrechtlichen Prüfbögen keine Bedenken geäußert.

20.15 Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 53.2 Obere Fischereibehörde sowie Dez. 51. 1 Obere Landwirtschaftsbehörde

Die obere Fischereibehörde hat mit Schreiben vom 29. März 2023 eine Stellungnahme abgeben und Forderungen bzgl. der im Bereich der Verrohrung des Blasbachs potentiell auftretenden Fischfauna aufgestellt. Diesen konnte durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen entsprochen werden (vgl. unter A.V.4). Das Dez. 51.1 hat keine Bedenken geäußert.

20.16 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV

Den Forderungen der Dezernate 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung), Dezernates 42. 2 (Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen), 41.3 (Kommunales Abwasser, Gewässerschutz), 41.4 (, Industrielles Abwasser, Altlasten, Bodenschutz), sowie 42.1 (Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung) aus den Stellungnahmen vom 11. April 2022 konnte durch die

Aufnahme von Nebenbestimmungen/Hinweisen unter A.V.4, A.III.3, A.V.6 , sowie A.V.7 entsprochen werden. Im Übrigen wird verwiesen auf die Ausführungen unter C.III.7 sowie C.III.15.

Das Dezernat 44.1 Bergaufsicht wies in seiner Stellungnahme auf den Kalkstein-Tagebau „Malapertus“ hingewiesen, der in den vorgelegten Planungsunterlagen nicht berücksichtigt wurde. Aufgrund eines Abstimmungsgespräches mit dem Betreiber des Tagebaus konnten Auflagen zum Schutz festgesetzt werden (vgl. unter A.V.11).

Die vom Immissionsschutzdezernat 43.1 vorgetragenen Unstimmigkeiten wurden von Seiten der Vorhabenträgerin aufgearbeitet.

20.17 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 31.1 Bauleitplanung

Das o.g. Dezernat hat mit Schreiben vom 28. Februar 2022 eine Stellungnahme abgegeben und auf den bereits existierenden Bebauungsplan für das Siedlungsgebiet „Am Rotenberg II“ hingewiesen. Trotz fehlerhafter Darstellung im Erläuterungsbericht der schalltechnischen Untersuchung (nachrichtliche Unterlage 17.1) wurde das geplante Gebiet im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung bereits berücksichtigt, sodass sich diesbezüglich keine Auswirkungen auf das Vorhaben ergeben.

20.18 Weitere Behörden und Stellen

Folgende Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass sie von dem Bauvorhaben nicht betroffen oder einverstanden sind bzw. keine Bedenken oder Anregungen zu dem Bauvorhaben vorzubringen hätten:

- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH,
- EAM Netz GmbH,
- Syna GmbH,
- Vodafone GmbH,
- Amt für Bodenmanagement Marburg,

- Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill,
- Fernstraßen-Bundesamt,
- Pledoc GmbH,
- Energie- und wassergesellschaft mbH (enwag),
- Unitymedia Hessen GmbH,
- Regierungspräsidium Gießen,
Dez. 31, Bauleitplanung und Regionalplanung,
Dez. 22, Zivile Verteidigung, Katastrophenschutz,
Dez. 53.3, Schutzgebiete.

21. Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen

Die anerkannten Naturschutzverbände haben im Zuge des Verfahrens keine Stellungnahme abgegeben.

22. Einwendungen Privater

Beteiligte P1

Der Beteiligte erhob im Zuge des Verfahrens mit Schreiben vom 11. Dezember 2021 Einwendungen. Darin fordert er, dass die Schutzbedürftigkeit der Ortschaften nördlich der A 45 in Bezug auf Lärm zu überprüfen sind, Lärmmessungen durchzuführen sind und geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu treffen sind, da diese bereits jetzt vom Verkehrslärm der Brücke stark betroffen sei.

Diesbezüglich wird verwiesen auf die Darstellung in den Kapiteln C.III.13.3.2, C.III.13.3.3 sowie C.III.13.3.4.

Der Beteiligte fordert darüber hinaus eine Überprüfung der Auswirkungen der Errichtung einer lediglich einseitigen (südlichen) Lärmschutzwand. Die Errichtung einer Lärmschutzwand ist jedoch im vorliegenden Vorhaben, auch auf südlicher Seite, nicht erforderlich bzw. unverhältnismäßig (vgl. die Ausführungen unter C.III.13.3.4).

D. Gesamtabwägung

Die Prüfung des hier planfestgestellten Vorhabens, des Ersatzneubaus der Talbrücke Blasbach im Zuge der A 45, hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass das Bauvorhaben einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen allen Belangen, u.a. den verkehrlichen und strassenbautechnischen Belangen, dem Immissions- und Klimaschutz, den Belangen der Natur- und Landschaftspflege, dem Artenschutz, dem Wasserschutz, der Regionalplanung sowie den privaten Belangen Rechnung trägt und daher zugelassen werden konnte.

Dem Vorhaben stehen weder zwingende Bestimmungen noch im Wege der Abwägung nicht überwindbare Belange entgegen. Die Verwirklichung des Vorhabens ist gemessen an den fachplanerischen Zielen des Fernstraßengesetzes objektiv und vernünftigerweise geboten. Bei der Planung des Vorhabens und der Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet. Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass die planfestgestellte Planung zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Die für die Verwirklichung des Vorhabens streitenden Belange überwiegen die Belange, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Überprüfung der berührten öffentlichen Belange hat ergeben, dass mit dem Vorhaben keine zwingenden Rechtssätze des materiellen Planfeststellungsrechts verletzt werden. Mittels der angeordneten Regelungen und Nebenbestimmungen werden sämtliche durch die Vorhaben hervorgerufenen abwägungserheblichen Konflikte bewältigt.

Das Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 25 UVPG wurde im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden so gering wie möglich gehalten. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird durch die planfestgestellten vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Vorhaben „Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach im Zuge der Bundesautobahn A 45“ mit zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden ist und daher keinen positiven Beitrag zur Erreichung der Minderungsziele des Klimaschutzgesetzes leistet. Dieser Umstand steht dem Vorhaben bei Abwägung aller Vor- und Nachteile jedoch nicht entgegen, da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die zugunsten des Projekts sprechenden Gründe die mit ihm verbundenen Nachteile durch Treibhausgasemissionen deutlich überwiegen.

Die wasserrechtlichen und -wirtschaftlichen Anforderungen werden durch die vorgesehene Entwässerungsplanung, auch bauzeitlich, eingehalten und bei den vorgesehenen Gründungsarbeiten berücksichtigt, so dass mit der zuständigen Wasserbehörde zu den erteilten Erlaubnissen und Nebenbestimmungen das Einvernehmen hergestellt werden konnte.

Immissionsschutzrechtliche Belange, sowohl hinsichtlich der Lärmimmissionen als auch der Luftschadstoffimmissionen, stehen dem Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach nicht entgegen. Vorhandene Grenzwertüberschreitungen werden durch Ansprüche auf passiven Schallschutz kompensiert.

Der Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen ist schließlich auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das (private) Eigentum gerechtfertigt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41-43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche

Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).



Kaweh Mansoori